

Handbuch für Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Rechtsstand: 01.07.2008, letzte Aktualisierung: 12.11.2010

Rechtsbehelfsverfahren in der Bundesagentur für Arbeit

**Handbuch für Angelegenheiten nach dem
Sozialgerichtsgesetz (SGG)**

Änderungen/Aktualisierungen

Stand	Wo	Was
05/2009	Statistik und Controlling Nr. 3	Das Handbuch wurde um Ausführungen zum Finanz-Controlling ergänzt Die Nummern 3.1 (3.1.1 – 3.1.5) zur KLR-BA und 3.2 (3.2.1 – 3.2.3) zur Mittelbewirtschaftung wurden neu eingefügt.
07/2009	Interner Verfahrensteil Nr. 4.1	Einheitliche Bezeichnung des Organisationszeichens und des virtuellen Postfachs der Rechtsbehelfsstelle in der AA
	Rechtsmittelverfahren II. Instanz Nr. 5.1	Einheitliche Bezeichnung des virtuellen Postfachs des SGG-Bereichs im Stab Rechtsangelegenheiten in der RD
	Vorverfahren Nr. 9	Vorverfahren Winterbeschäftigungs-Umlage wurde eingefügt
	Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz Nr. 5	Ausführung von Beschlüssen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.. Die Absätze 7 bis 15 wurden eingefügt.
	Vorverfahren Nr. 3.4 Abs. 5	Verfahren bei Insolvenz des Widerspruchsführers
	Klageverfahren Nr. 2.10.4	Verfahren bei Insolvenz des Klägers Mustertext Anlage 3
	Rechtsmittelverfahren II. Instanz Nr. 3.5	Verfahren bei Insolvenz des Klägers
02/2010	Klageverfahren Nr. 2.1 Abs. 2	Prozessführung durch die Zentrale oder RD in Einzelfällen
	Klageverfahren Nr. 2.10.5	Verfahren bei Tod des Klägers
	Klageverfahren Nr. 10	Ausführungen zur Vollstreckung wurden eingefügt
	Kosten Nr. 2.2 Abs. 4	Erstattung von Kosten für Verbandsvertreter
	Kosten Nr. 10	Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten
05/2010	Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz Nr. 1 Abs. 6	Ende der aufschiebenden Wirkung
	Rechtsmittelverfahren II. Instanz Nr. 3.1	Grundsätze für die Einlegung der Berufung
	Statistik und Controlling Nr. 3	3.1. KLR wurde der aktuellen Weisungslage angepasst
11/2010	Vorverfahren Nr. 9	Besorgnis der Befangenheit
	Kosten Nr. 10	Kostenerstattung bei Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG)
	Kosten Nr. 11 Abs. 3, 4	Aufrechnung bei abgetretenen Forderungen und gesetzlichem Forderungsübergang

Inhaltsverzeichnis

Änderungen/Aktualisierungen	2
Inhaltsverzeichnis	3
Stichwortverzeichnis.....	9
Interner Verfahrensteil	17
1. Aufgaben der Rechtsbehelfsstelle.....	18
1.1 Beratung	18
1.2 Erkenntnisse für andere Teams	18
1.3 Verbesserung der Arbeitsqualität	19
2. Grundsätze für die Aufgabenerledigung.....	19
3. Kommunikation und Information.....	20
4. Zusammenarbeit und Verfahren.....	20
4.1 Grundsätzliches	20
4.2 Widerspruchsverfahren	20
4.2.1 Unmittelbare Einschaltung der Rechtsbehelfsstelle (1. Alternative).....	21
4.2.2 Vorsichtung und Vorklärung in den Teams (2. Alternative).....	21
4.3 Aktenzuleitung	21
4.4 Verfahrensstand.....	22
4.5 Sachverhaltsklärung	22
4.6 Einschaltung anderer Teams	22
4.7 Entscheidungsbefugnis der Rechtsbehelfsstelle	22
Vorverfahren	23
1. Allgemeines	24
2. Widerspruch.....	24
2.1 Form des Widerspruchs	24
2.2 Widerspruchsfrist	25
2.3 Widerspruchsstelle.....	26
3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens.....	26
3.1 Grundsätzliches	26
3.2 Eintragung der Widersprüche.....	27
3.3 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte	27
3.4 Bearbeitung der Widersprüche.....	28
3.5 Aktenführung in der Widerspruchsstelle	30
3.6 Beteiligung des Ärztlichen oder Psychologischen Dienstes.....	30
3.7 Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen	31
3.8 Gewährung von Akteneinsicht.....	31
3.9 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	32
4. Entscheidung über den Widerspruch	32
4.1 Entscheidung nach Aktenlage.....	32
4.2 Verböserung (reformatio in peius).....	32
4.3 Abhilfe.....	33
4.4 Rücknahme des Widerspruchs	33
4.5 Unzulässiger Widerspruch/Antrag nach § 44 SGB X.....	34

5. Widerspruchsbescheid.....	34
5.1 Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides.....	34
5.2 Bekanntgabe.....	35
5.3 Zustellung	36
6. Vorverfahren bei Beitragsstreitigkeiten und Beitragsersatzung	36
7. Vorverfahren bei Massenwidersprüchen	37
8. Austragung der Widersprüche.....	37
8.1 Erledigungsarten.....	37
9. Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten der Rechtsbehelfsstellen	38
10. Vorverfahren in der Regionaldirektion bei Streitigkeiten nach §§ 354 bis 357 SGB III (Winterbeschäftigungs-Umlage / WBU).....	38
Klageverfahren	40
1. Allgemeines	41
1.1 Zuständigkeit der Sozialgerichte	41
1.2 Klagearten	41
1.3 Zulässigkeit der Klage.....	43
1.4 Rechtsposition der BA.....	44
2. Prozessführung vor dem Sozialgericht.....	44
2.1 Bearbeitende Stelle.....	44
2.2 Einleitende Bearbeitung der Klagen	44
2.2.1 Listenführung	44
2.2.2 Aktenführung	44
2.2.3 Beachtung der aufschiebenden Wirkung.....	44
2.2.4 Beiziehen von Unterlagen, Behelfsakten.....	45
2.2.5 Information über den Rechtsbehelf	45
2.2.6 Pflichten der zuständigen Teams	45
2.3 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte	46
2.3.1 Änderungs- und Ersetzungsbescheide.....	46
2.3.2 Verfahren bei § 96 Abs. 1 SGG.....	46
2.4 Vorbereitende Schriftsätze	46
2.4.1 Klageerwiderung.....	46
2.4.2 Vorlage von Unterlagen	47
2.4.3 Vermeidung von Sanktionen	48
2.5 Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid	48
2.6 Inhalt des Urteils bei Rechtsmittelverzicht.....	49
2.7 Beseitigung von Formfehlern	49
2.8 Präklusion	49
2.9 Musterverfahren.....	49
2.10 Stillstand des Verfahrens	50
2.10.1 Ruhende Verfahren.....	50
2.10.2 Aussetzung des Verfahrens	50
2.10.3 Unterbrechung des Verfahrens	51
2.10.4 Unterbrechung bei Insolvenz des Klägers	51
2.10.5 Unterbrechung durch Tod des Klägers.....	53
2.10.6 Statistische Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren.....	53
3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.....	54
3.1 Beteiligung der Fachdienste.....	54

3.2	Beteiligung anderer Stellen	54
3.2.1	Veranlassung von Änderungs-/Ersetzungsbescheiden	54
3.2.2	Abgabe von Anerkennnissen	54
3.2.3	Dienstliche Stellungnahmen.....	55
4.	Wahrnehmung von Terminen.....	55
4.1	Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs-/Beweisaufnahmetermin	55
4.2	Vertretung vor dem Sozialgericht	55
4.3	Vollmachten	56
4.3.1	Prozess- und Terminvollmacht	56
4.3.2	Einzel- und Untervollmacht	56
4.4	Aussagegenehmigung	56
4.5	Beweisanträge	57
4.6	Niederschrift.....	57
4.7	Sprungrevision	58
4.7.1	Grundsätzliches	58
4.7.2	Kriterien zur Sprungrevision	58
4.7.3	Verfahren	58
5.	Erledigungsarten.....	59
5.1	Urteil, Gerichtsbescheid	59
5.2	Vergleich.....	59
5.3	Sonstige Erledigungsarten (Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigterklärung).....	60
6.	Auswertung und Vollzug von Gerichtsentscheidungen.....	60
6.1	Auswertung	60
6.1.1	Zustellung und Fristbeginn	60
6.1.2	Vorlage an die Regionaldirektion	61
6.1.3	Vollzug von Entscheidungen	61
6.2	Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten	63
6.3	Wegfall der aufschiebenden Wirkung.....	63
6.4	Abschlussarbeiten.....	63
6.5	Statistische Erledigung.....	63
6.6	Vorlage und zentrale Auswertung von Gerichtsentscheidungen.....	63
7.	Beiladungen.....	64
7.1	Grundsätzliches	64
7.2	Zuständigkeit in Beiladungsfällen	64
8.	Prozesskostenhilfe (PKH)	65
9.	Verschuldungskosten.....	65
10.	Vollstreckung	66
	Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz	70
1.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen	71
2.	Entfallen der aufschiebenden Wirkung.....	72
2.1	§ 86a Abs. 2 und 4 SGG und § 336a SGB III	72
2.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden	72
3.	Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Abs. 3 SGG)	74
4.	Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das Sozialgericht.....	75
5.	Einstweilige Anordnung.....	76
6.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz	77

Rechtsmittelverfahren - zweite Instanz -	78
1. Rechtsmittelverfahren	79
1.1 Rechtsmittel	79
1.2 Rechtsmittelbefugnis.....	79
1.3 Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren.....	79
2. Berufungsverfahren.....	79
2.1 Zulässigkeit der Berufung	79
2.2 Wert des Beschwerdegegenstandes.....	81
2.3 Erstattungsstreitigkeiten.....	81
2.4 Anschlussberufung	81
3. Durchführung des Berufungsverfahrens.....	82
3.1 Grundsätze für die Einlegung der Berufung	82
3.2 Berufungsfrist.....	82
3.3 Form der Berufung.....	83
3.4 Aufschiebende Wirkung der Berufung.....	83
3.5 Unterbrechung des Verfahrens bei Insolvenz des Klägers	83
3.6 Abschluss des Berufungsverfahrens	84
4. Beschwerdeverfahren	84
4.1 Zulässigkeit.....	84
4.2 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung	85
4.3 Form und Frist.....	86
4.4 Entscheidung durch das Landessozialgericht	86
5. Verfahren in der Regionaldirektion	86
5.1 Grundsätzliches	86
5.2 Listenführung	87
5.3 Informationserfordernisse	87
5.4 Anträge im Berufungsverfahren	87
5.5 Vorlage an die Zentrale.....	87
5.6 Informationsaustausch.....	88
Rechtsmittelverfahren - dritte Instanz -	89
1. Zulässigkeit der Revision	90
2. Form und Frist.....	90
3. Revisionsbegründung	90
4. Verfahren vor dem Bundessozialgericht.....	90
5. Zuständigkeit für die Prozessführung vor dem Bundessozialgericht.....	91
6. Gründe für die Zulassung der Revision	91
6.1 Grundsätzliche Bedeutung.....	91
6.2 Verfahrensmängel.....	91
Kosten	92
1. Kosten des Vorverfahrens.....	93
1.1 Kostenentscheidung	93
1.2 Anspruchsinhaber	93
1.3 Voraussetzungen für die Erstattungspflicht	93
2. Notwendige Aufwendungen	94
2.1 Persönliche Aufwendungen.....	94
2.2 Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten	94

3. Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG.....	95
3.1 Betragsrahmengebühren	96
3.2 Wertgebühren	96
4. Gebührentatbestände	97
4.1 Geschäftsgebühr.....	97
4.2 Einigungs- oder Erledigungsgebühr	97
5. Gebührenbestimmung.....	97
6. Kostenentscheidung.....	99
6.1 Kostenentscheidung dem Grunde nach	99
6.2 Formulierungsvorschläge	100
6.3 Kostenfestsetzung	100
7. Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens.....	101
7.1 Kostenfreiheit.....	101
7.2 Pauschgebühren.....	101
7.3 Gerichtskosten	103
7.3.1 Festsetzung des Streitwertes	104
7.3.2 Kostenschuldner	104
8. Außergerichtliche Kosten	104
8.1 Kosten gem. § 193 SGG	104
8.2 Kosten in Fällen des § 197a Abs. 1 SGG.....	106
8.3 Kostenfestsetzung	107
8.4 Erstattungsfähige Kosten im Einzelnen.....	107
8.5 Bestimmung der Gebühren nach dem RVG	108
8.6 Anrechnung von Gebühren	109
9. Verschuldungskosten.....	109
10. Beratungshilfe.....	110
11. Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten	110
12. Anlagen	111
Statistik und Controlling	112
1. Statistik	113
2. Controlling.....	113
2.1 Quantitätscontrolling	113
2.1.1 Bearbeitungsdauer (Q 1-Wert).....	114
2.1.2 Altersstruktur der unerledigten Widersprüche	114
2.1.3 Produktivität	114
2.1.4 Gesamtindex.....	114
2.2 Rechnerischer Bearbeitungsrückstand.....	114
2.3 Qualitätsmanagement	115
2.3.1 Akzeptanzquote	115
2.3.2 Erfolgsquote.....	115
2.3.3 Bestandsquote.....	116
3. Finanzcontrolling.....	116
3.1 Kosten- und Leistungsrechnung der BA (KLR).....	116
3.1.1 Bestandteile der KLR	117
3.1.2 Erfassungsgrundsätze	117
3.1.3 Kostenstellenverantwortliche.....	118
3.1.4 Auswertungshinweise zu den KLR-BA-Berichten.....	118
3.1.5 Auswertungskriterien.....	119

3.2	Mittelbewirtschaftung	119
3.2.1	Haushaltsplanung / Titelverwalter	119
3.2.2	Mittelbewirtschaftung	120
3.2.3	Aufgaben des Titelverwalters	120
Beiladung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren		121
1.	Allgemeines	122
2.	Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung	122
3.	Beiladung der BA	123
4.	Verfahren in den Agenturen für Arbeit.....	123
5.	Entscheidungen der Verwaltungsgerichte	124
6.	Vorlage an die Regionaldirektion	124
7.	Vollzug von Entscheidungen	125
8.	Verfahren in der Regionaldirektion	125
9.	Beschwerdeverfahren	126
10.	Vorlage an die Zentrale.....	126

Stichwortverzeichnis

- Abänderung des Beiladungsbeschlusses 123
- Abgabe von Revisionssachen 126
- Abgabenachricht an Verw.-Gericht 125
- Abhilfe 33
- Abhilfebescheid 22
- Abhilfeprüfung 20
- Ablehnung der Aussetzung 74
- Ablehnung der NZB 86
- Ablehnung Sprungrevision 83
- Abschlussarbeiten 63
- Absehen von Anträgen 124
- abweichende Anträge 123
- Abweichung von der Rechtsprechung des BSG 91
- Abzweigungsentscheidung nach § 48 SGB I 72
- Aktenanforderung 45
- Aktenanforderungen als Sofortsache 21
- Akteneinsicht 31
- Akteneinsicht von Privatpersonen 31
- Aktenführung Widerspruchsvorgang 30
- Aktenübersendung 47
- Aktenübersendung an Bevollmächtigte 31
- Aktenvorlage 61
- Aktenzeichen 47
- Aktive Beteiligung 64
- Aktivlegitimation 101
- Aktivprozess 51
- Akzeptanzquote 115
- Altersstruktur 114
- Analyse der Kostenstellenberichte 118
- Änderung/Aufhebung 77
- Änderungs- / Ersetzungsbescheid 24, 46, 54
- anderweitige Erledigung 37, 105
- Anerkenntnis 54, 60
- Anfechtung 105
- Anfechtungsklage 41
- Anforderung durch Sozialgericht 55
- angefochtene Entscheidung 90
- Anhörung 29
- Anhörung vor Verböserung 33
- Anordnung bei unzulässigem Rechtsbehelf 74
- Anschlussberufung 81
- Ansprechpartner in den Teams 22
- Anspruchsinhaber 93
- Antrag nach § 44 SGB X 34
- Antrag, verletzte Rechtsnorm 90
- Anträge 64
- Antragstellung 75
- Anwendung des § 96 SGG 46
- Arbeitgeber und Maßnahmeträger 96
- arbeitsmarktliche Stellungnahme 122
- Ärztliche Gutachten 32
- Ärztlicher Dienst 30
- Aufgaben der Mitarbeiter 117
- Aufgaben des 1. SB-SGG 20
- Aufgaben des Titelverwalters 120
- Aufgabendefinition 18
- Aufhebung der Vollziehung 75
- Aufhebungs- und (unechte) Leistungsklage 41
- Aufhebungs- und Verpflichtungsklage 41
- Aufrechnung, privatrechtlich 110
- aufschiebende Wirkung 71, 83
- Aufschiebende Wirkung der Berufung/ NZB 77
- Ausführung 77
- Ausführung von Urteilen 83
- Ausführungsbescheide 62
- Auslagen gem. Vergütungsverzeichnis 96
- Auslandswohnsitz und andere besondere Zuständigkeit 41
- Ausnahme vom Vollzug 62
- Ausnahme von der Kostenfreiheit 101
- Ausnahmen vom Vorverfahrenszwang 24
- Ausschluss der Akteneinsicht 48
- Ausschluss von der Akteneinsicht 32
- Außergerichtliche Kosten 104
- außergewöhnlicher Mittelbedarf 120

Aussetzung der Vollziehung 75
 Aussetzung des Vorverfahrens 28
 Aussetzungsantrag 49, 62
 Aussetzungsgründe 50
 Auswärtige Termine 55
 Auswertung der sozialgerichtlichen 19
 Auswertung von Abhilfeursachen 18
 Auswertungshinweise 118
 Auswertungskriterien 119
 Automatische Zeitaufschreibung 117
 Bearbeitungsdauer in den Teams 19
 Bearbeitungsdauer/Q 1-Wert 114
 Bearbeitungsfrist vier Wochen 22
 Bedeutung der Angelegenheit 98
 Befangenheit 38
 Beginn 77
 Beginn der Frist 25
 Begriff und Umfang 94
 Begründung 25, 35
 Begründungsfrist 90
 Beigeladene 102
 Beiladung 106
 Beiladung Dritter 122
 Beiladungsarten 64
 Beiladungsbeschluss 64
 Beispiele für die Anordnung der
 Vollziehung 73
 Beistand 31
 Beitragserstattung nach § 351 SGB III 36
 Bekanntgabe 35
 Bekanntgabe bei § 96 SGG 46
 Bekanntgabe im Inland/Bekanntgabe im
 Ausland 25
 Belastende Entscheidungen 61
 Beratung extern 18
 Beratung intern 18
 Beratungshilfe 110
 Berufung bei zugelassener Sprungrevision
 80
 Berufung eines anderen Beteiligten 124
 Berufung, Rechtsweg 79
 Berufungsbeschränkungen 80
 Berufungseinlegung, Grundsätze 82
 Berufungsfrist 82
 Berufungsverfahren bei Verfahrensfehlern
 123
 Bescheide nach Urteilsverkündung 46
 Beschluss nicht rechtsmittelfähig 76
 Beschluss rechtsmittelfähig 76
 Beschränkung der Akteneinsicht 47
 Beschwer 43, 80
 Beschwerde 76, 103
 Beschwerde gegen Aussetzung 51
 Beschwerde im Beiladungsverfahren 64
 Beschwerdeverfahren 84, 126
 Beschwerdewert 80
 Beschwerdewertermittlung 81
 Besonderheit bei Beitragsstreitigkeiten 65
 Besprechungen im Team 19
 Bestandsquote/ Gesamtindex 116
 Bestandteile der KLR 117
 Bestimmung der Gebühren 108
 Beteiligte des Klageverfahrens 122
 Betragsrahmengebühren 96
 Bevollmächtigte, Betreuer 29
 Bevollmächtigter 31
 Beweisantrag 57
 Beweisantrag in mündlicher Verhandlung
 57
 Bewertung als Klage 43
 Buchungsstelle 101, 103
 Controlling anderer Bereiche 18
 Controlling Rechtsbehelfsstelle 18
 Datenauswertung 113
 Datenerhebung 113
 dem Grunde und der Höhe nach 93
 Dienstleistungskatalog 117
 Dienstleistungskatalog und Rollenmodell
 117
 Dokumentation des Ruhens 50
 Eilsachen 26
 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte 27
 Einfache Beiladung 64
 Eingang bei anderen Behörden 25
 Eingang der Klage bei der AA 43
 Eingangsbestätigung 25

Eingangsdatum 27
 Einigungs- oder Erledigungsgebühr 97
 Einschaltung der Zentrale 58
 Einschaltung des zuständigen Teams 124
 Einstweilige Anordnung 76
 Einstweiliger Rechtsschutz 75, 104, 105, 109
 Eintritt der aufschiebenden Wirkung 71
 Einzelvollmacht 56
 Einzugsstellen 36
 Ende der aufschiebenden Wirkung 71
 Ende der Frist 25
 Ende des Insolvenzverfahrens 52
 Entfallen der aufschiebenden Wirkung 72
 Entscheidung des Gerichtes 75
 Entscheidung des Kostenbeamten 107
 Entscheidung des Rechtsmittelgerichts 104
 Entscheidung durch Urteil oder Beschluss 124
 Entscheidung nach Aktenlage 32
 Entscheidung nach Vergleich / Anerkenntnis 63
 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung 48
 Entscheidung über Wiedereinsetzung 32
 Entscheidungsbefugnis der Rechtsbehelfsstelle 22
 Entscheidungsformel Regelungsgehalt 34
 Entscheidungsfrist (Untätigkeitsklage) 28
 Entstehung 102
 Erfassung 87
 Erfassung der Beiladung 64
 Erfassung der Widersprüche 27
 Erfassung von Rechtsbehelfen 21
 Erfassungsgrundsätze 117
 Erfolgreicher Widerspruch 93
 Erfolgsaussichten 76
 Erinnerung 102, 103
 Erklärungen/ Handlungen des Bevollmächtigten 31
 Erläuterung angefochtener Entscheidungen 33
 Erledigterklärung 60
 Erledigung der Hauptsache 106
 Erledigung des Verfahrens 125
 Erledigungsarten 84
 Ermäßigung der Gebühr 97
 Ermessensentscheidung des Gerichtes 105
 Erneute Anhörung 29
 Erneute Untersuchung 54
 Erneuter Widerspruch nach Rücknahme 33
 Erörterungs-/Beweisaufnahmetermin 55
 Erstattungsfähige Aufwendungen 107
 Erstattungsstreitigkeiten 81
 Fachaufsicht durch Bereich „Rechtsangelegenheiten“ der RD 20
 Fachdienstliche Stellungnahmen 54
 Fahrkosten 94
 Fahrkostenerstattung 29
 Fälligkeit 102
 Fälligkeit der Gerichtskosten 104
 Feststellungsklage 42
 Fiktiver Gegenstandswert 96
 Finanzcontrolling 116
 Finanzielle Verhältnisse des Mandanten 98
 Folgebescheide 45
 Folgen 64
 Folgen der Aussetzung 51
 Form des Widerspruchs (schriftlich oder zur Niederschrift) 24
 Form und Inhalt 61
 Form- und Verfahrensfehler 93
 Formulierungsvorschläge 100
 Fortsetzungsfeststellungsklage 42
 Fotokopien 32
 Freie Beweiserhebung 57
 Frist 58, 90
 Frist und Form 86
 Fristbeginn 61, 83
 Fristenüberwachung 87
 Fristversäumnis ohne Verschulden 32
 Fristverschiebung 25
 Funktion des Widerspruchsbescheides 34
 Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten 94

Gebührenanrechnung 109
 Gebührenarten 96
 Gebührenbestimmung 97
 Gebührenermäßigung 102
 Gebührenfeststellung 102
 Gebührenhöhe 102
 Gegenvorstellung 22
 Generalterminsvollmacht 56
 Gerichtsbescheid 48, 59
 Gerichtskosten 103
 Gesamtindex 114
 Geschäftsgebühr 97, 108
 Geschäftszeichen 30
 Gesetzmäßigkeit 60
 Gründe für die Aussetzung 74
 Gründe für Sprungrevision 58
 Grundsatz 64
 Grundsatz der ungeteilten
 Sachbearbeitung 19
 grundsätzliche Bedeutung 91
 Grundsätzliches 116
 Grundsätzliches, Rechtsgrundlagen 119
 Grundurteil, Zwischenurteil 59
 Gutachten 45
 Gutachten und Befundunterlagen 48
 Hinterlegung der Prozessvollmacht 56
 Hinweise auf Bearbeitungsmängel und
 Fehlerschwerpunkte 18
 Hinzugezogene 36
 Höhe der Aufwendungen 107
 Indikatoren Qualität 115
 Indikatoren Quantität 113
 Information der Rechtsbehelfsstelle 45
 Information des zuständigen Teams 45
 Information über aufschiebende Wirkung
 44
 Information und Beratung in
 Rechtsbehelfsfragen 18
 Informationsaustausch 19, 63, 88
 Informationserfordernisse 87
 Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs
 107
 Inhalt des Beweisantrages 57
 Insolvenz des Klägers 51, 83
 Insolvenz des Widerspruchsführers 29
 Insolvenzforderung 29
 Interessenabwägung bei sofortiger
 Vollziehung 73
 interne Zuständigkeit 91
 Isolierte Kostenentscheidung 107
 Isoliertes Vorverfahren 93
 Jahresfrist 25
 kein Vorverfahren 122
 Keine Missbräuchlichkeit 65, 109
 Klageänderung 43
 Klageerweiterung 46, 82
 Klageerwiderung 46
 Klagefrist 43
 Klageliste 44
 Klagerücknahme 54, 60
 Klagerücknahmefiktion 60
 KLR-BA-Berichte 118, 119
 KLR-Vorsysteme 118
 Kommunikationsstruktur 20
 Kontokennzeichnung 71, 75
 Koordination 120
 Kosten 60
 Kosten des Verwaltungsverfahrens 93
 Kosten des Vorverfahrens 106
 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
 116
 Kostenantrag 106
 Kostenarten 117
 Kostenberechnungsprogramm 101, 108
 Kostenentscheidung 93
 Kostenentscheidung in Fällen des § 197a
 Abs. 1 SGG 106
 Kostenerstattung bei Abhilfe 99
 Kostenerstattung bei erfolglosem
 Widerspruch 99
 Kostenfestsetzung 100
 Kostenfestsetzungsantrag 107
 Kostenfreiheit 101
 Kostengrundentscheidung 99, 104
 Kostenquotelung bei teilweisem Erfolg 99
 Kostenschuldner 104
 Kostenstellen 117
 Kostenstellenverantwortliche 118

Kostenträger 117
 Kostenverzeichnis 104
 Leistungsklage durch BA 42
 Leistungsklage durch Bürger 42
 Listenaustrag 63
 Listenaustragung 126
 Listeneintrag 123
 listenmäßige Erfassung 125
 Mängelbeseitigung 49
 Massenwidersprüche 36
 Mehrere Gebührenpflichtige 102
 Mehrere Rechtsanwälte 108
 Mehrwertsteuer 96, 108
 Mitarbeiter als Zeugen 56
 Mitteilung über Wegfall der
 aufschiebenden Wirkung 63
 Mittelbedarf 119
 Mittelbewirtschaftung 119, 120
 Mündliche Verhandlung 55
 Muster für Stellungnahme 55
 Musterverfahren 49
 Nachgeholte Anhörung 49
 Nachholung des Vorverfahrens 24
 Nachreichen der Vollmacht 56
 Nachweis 94
 Nicht erfolgreicher Widerspruch 93
 Nicht erstattungsfähige Aufwendungen
 107
 Nicht ortsansässige Rechtsanwälte 108
 Nichtzulassungsbeschwerde 85
 Niederschlagung der Gerichtskosten 103
 Niederschlagung der Pauschgebühr 103
 Niederschrift 24
 Notwendige Auslagen 94
 Notwendige Beiladung 64
 notwendige Beiladung der BA 123
 Notwendigkeit der Zuziehung 94
 Offensichtlich unbegründeter Widerspruch
 34
 Öffentliche Zustellung 36
 Öffentliches Interesse 73
 Organisationsbezeichnung 20
 Örtliche Zuständigkeit 41
 OWi-/Strafverfahren 61
 Passivprozess 52
 Pauschgebühren 101
 Persönlicher Zeitaufwand 94
 PKH-Beschluss 65
 PKH-Stellungnahme 65
 PKH-Voraussetzungen 65
 Plausibilitätsprüfung 118
 Postfach virtuell 20
 Postfach virtuell (RD) 87
 Präklusion 49
 Produktivität 114
 Prozessakte 44
 Prozessführung Zuständigkeit 44
 Prozessvertretung 20
 Prozessvollmacht 56
 Prozessvoraussetzung 24
 Prüfschema, Muster einer NZB 86
 Prüfung der Gebührenbestimmung 97
 Psychologische Gutachten 32
 Psychologischer Dienst 30
 Quantitätscontrolling 113
 Räumliche Unterbringung 20
 Rechtsänderung 102
 Rechtsanwaltsgebühren 107
 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 95
 Rechtsbehelf 74
 Rechtsbehelf gegen Kostenfestsetzung
 100
 Rechtsbehelf gegen
 Kostengrundentscheidung 99
 Rechtsbehelfsbelehrung 35
 Rechtsbehelfseinlegung zur Niederschrift
 21
 Rechtsgrundlage 93, 122
 Rechtsmittel 61, 79
 Rechtsmittelbefugnis 79
 Regelfall der Zuziehung 95
 Rentenberater 31
 Restitutionsklage 102
 Rückgabe der Unterlagen 126
 Rücknahme 84, 106
 Ruhen des Vorverfahrens 28

Ruhende Verfahren 102
 Ruhensdauer 50
 Ruhensgründe 50
 Sachgebiet 27
 Sachliche Zuständigkeit 41
 Sachverhaltsklärung im
 Rechtsbehelfsverfahren 22
 Satzrahmen 96
 Schadensersatzansprüche 60
 Schriftform 24, 34, 43, 73, 83, 90
 Schriftlicher Beweisantrag 57
 Schriftwechsel und Aktenzeichen 124,
 126
 Schweigepflichtentbindung 30
 Schwellengebühr 97
 Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
 98
 Selbstregulation 19
 sofortige Abhilfe offensichtlich berechtigter
 Widersprüche 21
 sofortige Mitteilung an Rechtsbehelfsstelle
 21
 Sofortige Vollziehung 72
 Sofortiges Anerkenntnis 105, 106
 Sonderregelung bei Wohnsitz im Ausland
 35
 Sonderregelung im SGB III zum
 Gerichtsstand 35
 Sonstige Bevollmächtigte 95, 108
 Sperrzeit 27
 Sprungrevision 90
 statistische Erledigung 53
 Stellungnahmen 82
 Stellungnahmen von Mitarbeitern 55
 Steuerberater 31
 Steuerbevollmächtigte 31
 Steuerungslogik 113
 Stichwort, Paragraph 27
 Streitwertberechnung 104
 Streitwerttabelle 104
 Tatsächlicher Gegenstandswert 96
 Technischer Berater 54
 Teilanerkennnis 60
 Teilnahme an Besprechungen 19
 teilweise Abhilfe und
 Widerspruchsbescheid 33
 Teilweise Stattgabe 93
 teilweise Stattgabe mit Bescheid 37
 teilweise Stattgabe ohne Bescheid 37
 Teilweises Obsiegen 106
 Telefax, E-Mail 83
 Telefax/Telegramm/E-Mail 25
 Terminsgebühr 108
 Terminsniederschrift 57
 Terminswahrnehmung 55
 Tod des Klägers 53
 Transparenz/Akzeptanz von
 Entscheidungen 18
 Übergangene Beweisanträge 57
 überregionale Bedeutung 87
 Umfang der anwaltlichen Tätigkeit 98
 Umfang der Prozessvollmacht 56
 Umfang der Vollmachten 56
 Umzug 26
 Unberücksichtigte Bescheide 46
 uneingeschränkte Verfahrensbeteiligung
 der BA 123
 Unklare Beweisanträge 57
 unmittelbare Einschaltung der
 Rechtsbehelfsstelle 21
 Untätigkeitsklage 42, 106
 Unterbrechung des Vorverfahrens 28
 Unterbrechung durch Insolvenz 51
 Unterbrechung kraft Gesetz 51
 Unterbrechung nach ZPO 51
 Unterrichtung innerhalb der AA 125
 Unterschrift 25, 35, 83
 unzureichende Amtsermittlung 30
 Unzureichende Ermessenbegründung 49
 unzutreffende Rechtsmittelbelehrung 80,
 85
 Urteil 59
 Urteil bei Rechtsmittelverzicht 49
 Urteilsleistung 62
 Verantwortungsbereich 118
 Verbandsvertreter 95
 Verbesserung der Arbeitsqualität 18, 19
 Verbindung von Verfahren 102

VerBIS-Beweissicherung 45
 Verbleib der Prozessakte 125
 Verböserung 81
 Verböserung reformatio in peius 32
 Verböserungsverbot 59
 Verfahren in der RD 126
 Verfahren nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung 124
 Verfahrensalternativen bei Abhilfeprüfung 21
 Verfahrensfehler wg. Unterlassung der notwendigen Beiladung 123
 Verfahrensgrundsätze RD 86
 Verfahrensmangel 85
 Verfahrensmängel 91
 Verfahrensregelungen 20
 Verfahrensstand 22
 Verfahrensvorschriften 90
 Verfügungsverbot 29
 Vergleich 64, 105, 106
 Vergleichsgrundsätze 59
 Verjährung 103
 Vermeidung von Sanktionen 48
 Verschuldungskosten 65, 109
 Verschuldete Aufwendungen 93
 Vertretung durch Volljurist 126
 Vertretungsbefugnis 44
 verwaltungsinterne Erklärung 122
 Verwaltungsratsbeschluss zur Zuständigkeit 26
 Verweisung 41, 102, 103
 Verzinsung 101
 volle Stattgabe 37
 Vollmacht 31
 Vollmacht/Untervollmacht 126
 Vollstreckung 66
 Vollstreckungsanordnung 77
 Vollstreckungshandlung 77
 Vollstreckungstitel 76
 Vollziehung von Beschlüssen 76
 Vollziehungsmaßnahmen 71
 Vollzug 61, 63
 Vorabprüfung 79
 Voraussetzungen für einstweilige Anordnung 76
 Vorklärung in anderen Teams 21
 Vorlage an Zentrale 87
 Vorlage bei NZB zum BSG 87
 Vorlage für Klageerwiderung 47
 Vorlage RD 66, 109
 Vorlage von Klagefällen 125
 Vorlagebeschlüsse 63
 Vorlagekriterien 61
 Vorrang der Berufung 58
 Vorverfahren 43
 Vorverfahren (Sinn und Zweck) 24
 Vorverfahren bei Massenwidersprüchen 37
 Wahrnehmung von Terminen 124
 W-Bescheid trotz voller Abhilfe 33
 Weiterführung des Arbeitsgesuches 45
 Weitergabe von ärztlichen Unterlagen 54
 Weitergeltung der BRAGO 95
 Wert des Beschwerdegegenstandes 81
 Wertgebühren 96
 Widerklage 42
 Widerspruchsausschuss 26
 Widerspruchsausschuss nach § 120 SGB IX 27
 Widerspruchsentscheidung nach Änderungsbescheid 28
 Widerspruchsrücknahme 33
 Widerspruchsrücknahme nach Änderungsbescheid 28
 Widerspruchsrücknahme wegen Fristversäumnis 34
 Widerspruchsstelle in Angelegenheiten der BA 26
 Wiederaufnahme 50
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 32
 Wiedereinsetzungsgrund 83
 Wiederherstellen d. aufschieb. Wirkung 74
 wiederkehrende oder laufende Leistungen 80
 Winterbeschäftigungs-Umlage Vorverfahren 38

Wirkungen der NZB 86
 wirtschaftliche Bedeutung 91
 Zeugen 55
 Ziel der Verfahrensregelungen 20
 Zielerreichung 20
 Zielvereinbarung 19
 zugelassene Berufung 124
 Zugunstenentscheidung trotz Urteil 59
 Zulässigkeit 50, 76, 79
 Zulassung der Berufung 80, 86
 Zulassung der Revision 87, 90
 Zulassungsgründe 85
 Zurückverweisung 84
 Zurückverweisung bei mangelhafter
 Ermittlung im Verw.-Verfahren 59
 Zurückweisung 37
 Zusammenarbeit mit anderen
 Organisationseinheiten 30
 Zusätzliche Hinweise 35
 Zuständiges Gericht 75
 Zuständigkeit 74, 99
 Zuständigkeit bei Anerkenntnis 54
 Zuständigkeit bei sofortiger Vollziehung
 73
 Zuständigkeit der Rechtsbehelfsstelle 123
 Zuständigkeit der Regionaldirektion 125
 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
 122
 Zuständigkeit der Zentrale 58
 Zuständigkeit des BSG 90
 Zuständigkeit in der RD 125
 Zuständigkeit, Rechtsmittelverfahren 79
 Zustellung 36
 Zustellung im Ausland 36, 86
 Zustellung mit Empfangsbekanntnis 84
 Zustellungsvermerk 60
 Zustellvermerk 84
 Zustimmung zur Arbeitsaufnahme 122
 Zustimmung zur Einlegung der
 Sprungrevision 58
 Zuziehung eines Bevollmächtigten 94
 Zwingender Inhalt 34
 Zwischennachricht 22, 28

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

Interner Verfahrensteil

Bearbeitungshinweise

1. Aufgaben der Rechtsbehelfsstelle

(1) Aufgabe der Rechtsbehelfsstelle ist die Durchführung der Vorverfahren und der gerichtlichen Verfahren. Sie nimmt außerdem die im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren auftretenden Informations- und Beratungsaufgaben gegenüber Kunden als auch innerhalb der Agentur für Arbeit wahr.

(2) Die Rechtsbehelfsverfahren sollen schnell, vom Kunden akzeptiert und richtig durchgeführt werden.

Hierzu erfolgt im Rahmen des Controllings in der Rechtsbehelfsstelle eine systematische Datenerhebung und -auswertung (Näheres s. [Teil Statistik und Controlling](#)).

(3) Die Rechtsbehelfsstelle trägt mit den aus Rechtsbehelfsverfahren gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität bei und unterstützt damit die Durchführung des Controllings in anderen Bereichen der Agentur für Arbeit.

1.1 Beratung

(1) Die Rechtsbehelfsstelle berät Kunden, soweit ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig oder beabsichtigt ist. Ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid noch nicht erteilt oder besteht lediglich Erläuterungsbedarf zu einer Entscheidung, ist dies Aufgabe des zuständigen Teams.

Die gezielte (qualifizierte, umfassende und zeitnahe) Beratung im Rechtsbehelfsverfahren trägt dazu bei, die Transparenz und Akzeptanz angefochtener Entscheidungen zu erhöhen.

(2) Die interne Beratung richtet sich als Angebot zum qualifizierten fachlichen Austausch an die Teams der Agentur für Arbeit.

Eine Beratung erfolgt in der Regel nicht zur Klärung von Einzelfällen; dies ist Aufgabe der jeweiligen Führungskräfte.

1.2 Erkenntnisse für andere Teams

(1) Die Rechtsbehelfsstelle trägt mit ihren aus den Rechtsbehelfsverfahren gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität in der Agentur für Arbeit bei. Eine wesentliche Erkenntnisquelle dafür sind die Abhilfeursachen im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Rechtsbehelfsstelle kann mögliche fachliche Bearbeitungsmängel und Fehlerschwerpunkte in den Teams erkennen. Auf Anforderung werden diese Informationen den Führungskräften zur Auswertung zugänglich gemacht (siehe auch [HEGA 08/09 - 13 - Unterstützung des Qualitätsmanagements im Team Arbeitnehmerleistung durch Auswertung der Stattgabegründe im Widerspruchsverfahren](#)).

Aufgabendefinition

Information und Beratung in Rechtsbehelfsfragen

Controlling Rechtsbehelfsstelle

Controlling anderer Bereiche

Beratung extern

Transparenz/Akzeptanz von Entscheidungen

Beratung intern

Verbesserung der Arbeitsqualität

Auswertung von Abhilfeursachen

Hinweise auf Bearbeitungsmängel und Fehlerschwerpunkte

(3) Die Bearbeitungsdauer in den Teams hat unmittelbaren Einfluss auf die Einhaltung der Qualitätsstandards für die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren. So lässt die Dauer des Widerspruchsverfahrens auch Rückschlüsse auf die Bearbeitungsdauer in den Teams zu. Es ist daher Aufgabe der Leitung der Rechtsbehelfsstelle, im Zusammenwirken mit den Führungskräften dieser Teams die Ursachen für Verzögerungen festzustellen und auf deren Behebung hinzuwirken.

Bearbeitungsdauer in den Teams

1.3 Verbesserung der Arbeitsqualität

(1) Die Rechtsbehelfsstelle trägt durch die Weitergabe von Erkenntnissen aus der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit dazu bei, dass erkennbare Entscheidungstendenzen von den Teams im Rahmen der bestehenden Weisungslage für künftige Fälle berücksichtigt werden können.

**Verbesserung der Arbeitsqualität
Auswertung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung**

(2) Ein reger Informationsaustausch und ein offenes Zusammenwirken zwischen der Rechtsbehelfsstelle und den Teams sind zwingende Voraussetzungen, um Bearbeitungsmängel zu analysieren und ein einheitliches Rechtsverständnis zu schaffen.

Informationsaustausch

Durch die regelmäßige Beteiligung der Rechtsbehelfsstelle an Besprechungen verschiedener Teilnehmerkreise ([vgl. Nr. 3](#)) wird die Möglichkeit geschaffen, die unterschiedlichen Informationen zur Arbeitsqualität gezielt in die jeweiligen Teams zu tragen, um so die größtmögliche Breitenwirkung zu erzielen.

Teilnahme an Besprechungen

2. Grundsätze für die Aufgabenerledigung

(1) Den Sachbearbeitern in der Rechtsbehelfsstelle ist grundsätzlich die Bearbeitung von Rechtsbehelfen aus dem gesamten Aufgabengebiet der Agentur für Arbeit zur umfassenden Erledigung übertragen.

Grundsatz der ungeteilten Sachbearbeitung

(2) In regelmäßigen Abständen sind in der Rechtsbehelfsstelle Besprechungen abzuhalten, in denen Fragen der Aufgabenerledigung erörtert und auftretende Probleme im Rahmen der Selbstregulation gelöst werden. Verantwortlich für die Durchführung der Besprechungen sind alle Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstelle.

Besprechungen im Team

Selbstregulation

(3) Im Rahmen der Steuerungslogik können Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

Zielvereinbarung

Inhalte können zum Beispiel sein:

Steigerung der Qualität von Widerspruchsentscheidungen, Optimierung von Arbeitsabläufen, Verbesserung der Zusammenarbeit, Beschleunigung des Rechtsbehelfsverfahrens, Reduzierung der Bearbeitungszeiten.

(4) Die Organisationseinheit „Rechtsangelegenheiten“ der Regionaldirektion übt die Fachaufsicht über die Rechtsbehelfsstellen in den Agenturen für Arbeit ihres Bezirkes aus und unterstützt diese bei der Erreichung ihrer Ziele. Verantwortlich für die Zielerreichung in der Rechtsbehelfsstelle ist die Geschäftsführung der jeweiligen Agentur für Arbeit. Sie wird von dem/der 1. Sachbearbeiter/in der Rechtsbehelfsstelle regelmäßig über den Stand der Zielerreichung unterrichtet.

Fachaufsicht durch Bereich „Rechtsangelegenheiten“ der RD Zielerreichung

(5) Der 1. Sachbearbeiter trägt die fachliche Verantwortung für die Aufgabendurchführung und ist verantwortlich für Organisation, Führung und Steuerung der Rechtsbehelfsstelle. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Rechtsbehelfsstelle und den Teams.

Aufgaben des 1. SB-SGG

Er ist als qualifizierte Fachkraft in die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren eingebunden und für die Vertretung der Agentur für Arbeit vor den Sozialgerichten zuständig.

Prozessvertretung

3. Kommunikation und Information

Die Rechtsbehelfsstelle ist in die Kommunikationsstrukturen (Informationsaustausch, Besprechungen u. ä.) der Agentur für Arbeit einzubinden. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsführung der Agentur.

Kommunikationsstruktur

4. Zusammenarbeit und Verfahren

4.1 Grundsätzliches

(1) Die Verfahrensabläufe in der Rechtsbehelfsstelle und die Zusammenarbeit mit den Teams sind in jeder Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die Geschäftsführung einheitlich und verbindlich zu regeln ([s. auch Nr. 4.6](#)).

Verfahrensregelungen

(2) Ziel ist ein kundenfreundliches Verfahren mit möglichst kurzer Bearbeitungsdauer und die Reduzierung interner Reibungsverluste.

Ziel der Verfahrensregelungen

(3) Die Rechtsbehelfsstelle ist organisatorisch und räumlich von den operativen Einheiten zu trennen (vgl. BT-Drucksache 12/1116), um insbesondere der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken ([§ 17 SGB X](#)).

Räumliche Unterbringung

(4) Die Rechtsbehelfsstelle trägt einheitlich die Organisationsbezeichnung „SGG“.

Organisationsbezeichnung

(5) Virtuell ist die Rechtsbehelfsstelle unter der einheitlichen Postfachbezeichnung „_BA-Dienststelle-SGG-Rechtsbehelfsstelle“ (Beispiel: _BA-Nuernberg-SGG-Rechtsbehelfsstelle) zu erreichen. Auf die [Anlage 3 der HEGA 08/09 - 12](#) - Kunden Kontakt Steuerung E-Mail (KuKoS-E-Mail) wird verwiesen.

Postfach virtuell

4.2 Widerspruchsverfahren

Nach Eingang eines Rechtsbehelfes klärt die Rechtsbehelfsstelle, ggf. zusammen mit dem zuständigen Team zeitnah, ob dem Rechtsbehelf

Abhilfeprüfung

abgeholfen werden kann. Hierbei soll grundsätzlich zwischen den nachfolgend beschriebenen Verfahrensalternativen gewählt werden.

Dabei können für die Hauptagentur und die Geschäftsstellen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

Verfahrensalternativen bei Abhilfeprüfung

4.2.1 Unmittelbare Einschaltung der Rechtsbehelfsstelle (1. Alternative)

(1) Per Post (in der Hauptagentur oder den Geschäftsstellen) eingehende Rechtsbehelfe sind der Rechtsbehelfsstelle direkt zuzuleiten. Dabei ist Rechtsbehelfen, die in den Geschäftsstellen eingehen, möglichst die jeweilige Akte beizufügen.

unmittelbare Einschaltung der Rechtsbehelfsstelle

(2) Bei persönlichen Vorsprachen in der Agentur für Arbeit erfolgt die Aufnahme des Rechtsbehelfes in der Hauptagentur grundsätzlich in der Rechtsbehelfsstelle, in ausgelagerten Stellen oder in Geschäftsstellen durch die dortigen Teams (vgl. [§ 84 Abs. 1 SGG](#)). Von dort werden die Rechtsbehelfe – möglichst unter Beifügung der jeweiligen Akte – unverzüglich an die Rechtsbehelfsstelle weitergeleitet.

Rechtsbehelfseinlegung zur Niederschrift

(3) Dieses Verfahren gewährleistet, dass die Rechtsbehelfsstelle die Rechtsbehelfe zeitnah erfassen und das Erforderliche veranlassen kann (Prüfung, ggf. ergänzende Sachverhaltsklärung, Entscheidung, Bescheiderteilung).

Erfassung von Rechtsbehelfen

4.2.2 Vorsichtung und Vorklärung in den Teams (2. Alternative)

(1) In anderen Teams (insbesondere ausgelagerten Organisationseinheiten und Geschäftsstellen) eingegangene Rechtsbehelfe werden nach einer Vorprüfung unter Beifügung der jeweiligen Akte und erforderlichenfalls einer fachlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen der Rechtsbehelfsstelle zugeleitet. Vorab sind ihr unmittelbar nach Eingang des Rechtsbehelfs die zur Erfassung notwendigen Daten (per Fax oder E-Mail) zuzuleiten.

Vorklärung in anderen Teams

(2) Offensichtlich berechtigten Widersprüchen kann von dem zuständigen Team selbstständig abgeholfen werden. Anschließend sind die Vorgänge zur Erfassung und Auswertung an die Rechtsbehelfsstelle weiterzuleiten. Das Widerspruchsverfahren ist mit der Abhilfeentscheidung abgeschlossen und in coLei PC SGG-AA als erledigt auszutragen.

sofortige Mitteilung an Rechtsbehelfsstelle

sofortige Abhilfe offensichtlich berechtigter Widersprüche

4.3 Aktenzuleitung

Aktenanforderungen der Rechtsbehelfsstelle sind als „Sofortsache“ zu kennzeichnen und sollten zur Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch per E-Mail oder Fax an das zuständige Team gerichtet werden. Auf die Datenschutzregelungen der [HEGA 09/09 – 15 – Datenschutz](#) bei der Nutzung von E-Mail und Fax – wird hingewiesen. Ist eine umgehende Übersendung der Akte ausnahmsweise nicht möglich, ist die Rechtsbehelfsstelle zeitnah über die Gründe zu informieren.

Aktenanforderungen als Sofortsache

4.4 Verfahrensstand

Aus den einzelnen Listen des Programms coLei PC SGG-AA muss der jeweilige Verfahrensstand ersichtlich sein. Entsprechende Eintragungen können im Eingabefeld „Vermerke“ erfolgen.

Verfahrensstand

4.5 Sachverhaltsklärung

Die Prüfung, ob dem Rechtsbehelf abgeholfen werden kann, ist gemeinsame Aufgabe des zuständigen Teams und der Rechtsbehelfsstelle.

Sachverhaltsklärung im Rechtsbehelfsverfahren

Die ergänzende Sachverhaltsklärung im Widerspruchsverfahren obliegt grundsätzlich der Rechtsbehelfsstelle; sofern sie dies für notwendig hält, beteiligt sie andere Organisationseinheiten.

In diesem Fall soll die Organisationseinheit die noch erforderlichen Feststellungen spätestens innerhalb von vier Wochen nachholen. Ist im Einzelfall eine abschließende Sachverhaltsklärung innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist die Rechtsbehelfsstelle über die Gründe zu informieren.

Bearbeitungsfrist vier Wochen

Zwischennachricht

4.6 Einschaltung anderer Teams

Für einen möglichst reibungslosen Verlauf des Rechtsbehelfsverfahrens ist es notwendig, dass der Rechtsbehelfsstelle konkrete Ansprechpartner für jedes Team benannt werden. Diese sind dafür verantwortlich, dass Anfragen, Stellungnahmen und Abhilfeentscheidungen fachlich richtig und zeitgerecht erledigt werden.

Ansprechpartner in den Teams

4.7 Entscheidungsbefugnis der Rechtsbehelfsstelle

(1) Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet, ggf. nach Einschaltung des zuständigen Teams, ob und inwieweit dem Widerspruch abzuhelpen ist. Bei voller oder teilweiser Abhilfe leitet sie diese Entscheidung zur Ausführung an das Team weiter.

Entscheidungsbefugnis der Rechtsbehelfsstelle

(2) Im Falle der vollständigen Abhilfe ist das Widerspruchsverfahren mit der Entscheidung der Rechtsbehelfsstelle abgeschlossen und in coLei PC SGG-AA als erledigt auszutragen. Zusätzlich ist im Feld „Bearbeitungsvermerke“ die Abgabe an das zuständige Team zu vermerken.

(3) Dieses führt die Abhilfeentscheidung sofort aus und erteilt den Abhilfebescheid.

Abhilfebescheid

(4) Hält das Team die Entscheidung der Rechtsbehelfsstelle für unzutreffend, gibt es diese mit einer begründeten Gegenvorstellung zur Überprüfung zurück. Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet dann nach nochmaliger Prüfung im Rahmen der bestehenden Rechts- und Weisungslage abschließend.

Gegenvorstellung

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

Vorverfahren

Bearbeitungshinweise

1. Allgemeines

(1) Nach [§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen.

Dies gilt auch für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist (§ 78 Abs. 3 SGG).

Sinn des Vorverfahrens ist es, die Gerichte durch seine Filterwirkung zu entlasten. Obwohl dieses Verfahren in §§ 78 – 86 SGG geregelt ist, ist es sachlich ein Teil des Verwaltungsverfahrens, da der Verwaltungsakt nochmals von der Behörde überprüft wird.

(2) Die Durchführung des Vorverfahrens ist eine Prozessvoraussetzung, die von den Gerichten von Amts wegen zu beachten ist. Demzufolge ist eine ohne Vorverfahren erhobene Klage analog [§ 114 Abs. 2 SGG](#) auszusetzen, um der Behörde Gelegenheit zu geben, das Vorverfahren nachzuholen. In der (unzulässigen) Klageerhebung liegt zugleich die Einlegung des Widerspruchs.

(3) Ausnahmen vom Vorverfahrenszwang sind in § 78 Abs. 1 Satz 2 SGG geregelt.

(4) Ein Vorverfahren ist ferner nicht durchzuführen bei Bescheiden, die nach [§ 96](#) und ggf. [§ 153 SGG](#) Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens werden.

Vorverfahren (Sinn und Zweck)

Prozessvoraussetzung

Nachholung des Vorverfahrens

Ausnahmen vom Vorverfahrenszwang

Änderungs- / Ersetzungsbescheid

2. Widerspruch

2.1 Form des Widerspruchs

(1) Nach [§ 84 Abs. 1 SGG](#) ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Auf die Bezeichnung des Rechtsbehelfs als Widerspruch kommt es nicht an. Es genügt, dass das Vorbringen nach den gesamten Umständen als Widerspruch angesehen werden kann.

Formlose Rechtsbehelfe (Gegenvorstellungen) sowie Auskunftsersuchen, (Dienstaufsichts-)Beschwerden, Eingaben, Petitionen etc. sind nicht als Widerspruch zu werten.

(2) Bei Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift ([vgl. Nr. 4.2.1 Abs. 2](#) des Internen Verfahrensteils) empfiehlt es sich, die Akten beizuziehen und die Gelegenheit zur Information/Beratung des Widerspruchsführers sowie zur Sachverhaltsklärung zu nutzen.

(3) Grundsätzlich ist jeder schriftliche Einwand als Widerspruch anzusehen, wenn er sich einem Verwaltungsakt zuordnen lässt und innerhalb der Widerspruchsfrist ([vgl. Nr. 2.2 Abs. 1](#)) eingegangen ist.

Form des Widerspruchs (schriftlich oder zur Niederschrift)

Niederschrift

Schriftform

Wurde der Widerspruch ohne Unterschrift eingereicht, ist dies unschädlich, wenn sich aus dem Widerspruch oder den beigefügten Anlagen hinreichend sicher die Identität des Widerspruchsführers ergibt.

Unterschrift

(4) Der Widerspruch kann auch telegrafisch oder mit Telefax eingelegt werden.

Telefax/Telegramm/E-Mail

Ein fristgerecht per E-Mail eingehender Widerspruch gilt als formgerecht eingelegt, wenn der Widerspruchsführer seine Urheberschaft auf Anforderung innerhalb angemessener Frist schriftlich bestätigt.

(5) Der Eingang sollte dem Widerspruchsführer bestätigt werden, wenn über den Widerspruch voraussichtlich nicht binnen eines Monats entschieden werden kann.

Eingangsbestätigung

(6) Eine Widerspruchsbegründung ist zwar nicht vorgeschrieben, sollte jedoch in der Regel verlangt werden.

Begründung

2.2 Widerspruchsfrist

(1) Die Widerspruchsfrist beträgt nach § [84 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) einen Monat. Bei einer Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist drei Monate (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SGG)

Bekanntgabe im Inland/Bekanntgabe im Ausland

(2) Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 64 SGG. Sie beginnt mit dem Tag nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Ein durch die Post im Inland übermittelter Verwaltungsakt gilt nach § [37 Abs. 2 SGB X](#) mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer, wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Diese Fiktion gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich bereits vor dem dritten Tag zugegangen ist.

Beginn der Frist

Die Monatsfrist endet nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SGG mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Bekanntgabe entspricht.

Ende der Frist

Nach § 64 Abs. 3 SGG verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Abzustellen ist darauf, ob der Feiertag am Sitz der Behörde besteht.

Fristverschiebung

Beispiel:

Wurde der Verwaltungsakt am 04. Mai bekanntgegeben, endet die Widerspruchsfrist am 04. Juni. Gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 SGG endet die Frist mit dem Monat, wenn diesem der entsprechende Tag fehlt. Erfolgt die Bekanntgabe am 31. Januar, endet die Frist am 28. Februar (Schaltjahr 29. Februar).

War dem Verwaltungsakt keine oder eine unrichtige bzw. unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr (§ 66 Abs. 2 SGG i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 3).

Jahresfrist

(3) Der Eingang der Widerspruchsschrift innerhalb der Widerspruchsfrist bei den in § 84 Abs. 2 Satz 1 SGG genannten anderen Behörden ist fristwährend.

Eingang bei anderen Behörden

2.3 Widerspruchsstelle

(1) In Angelegenheiten der BA - mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem SGB II - erlässt den Widerspruchsbescheid die vom Vorstand nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGG bestimmte Stelle.

**Widerspruchsstelle in
Angelegenheiten der BA**

Auszug aus dem Beschluss vom 16.07.2007 (ANBA Nr. 8, Aug. 2007, S. 5):

1. „Widerspruchsstelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGG ist die Geschäftsführung oder der Leiter der Dienststelle, die/der den Verwaltungsakt erlassen hat. Dies gilt nicht

**Vorstandsbeschluss zur
Zuständigkeit**

- für die Agenturen für Arbeit Ansbach, Bamberg und Weißenburg, Widerspruchsstelle ist für diese die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Nürnberg;
- für die Agenturen Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau und Ludwigshafen, Widerspruchsstelle ist für diese die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Mainz.

Die Geschäftsführung oder der Leiter kann sich nur durch Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstelle vertreten lassen.

2. Ist die Entscheidung durch einen Ausschuss erlassen worden, so ist der Ausschuss Widerspruchsstelle.

3. Soweit nach besonderen Rechtsvorschriften ein Widerspruchsausschuss gebildet ist, ist der Widerspruchsausschuss Widerspruchsstelle.“

Abweichend von § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG ist in Angelegenheiten nach dem SGB II der zuständige Träger, der den dem Widerspruch zugrunde liegenden Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach [§ 44b SGB II](#) einen Verwaltungsakt erlassen hat, ist sie auch für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens zuständig.

(2) Bei Verwaltungsakten nach dem SGB IX erlässt den Widerspruchsbescheid der nach [§ 120 SGB IX](#) eingerichtete Widerspruchsausschuss ([§ 118 Abs. 2 SGB IX](#)).

Widerspruchsausschuss

(3) Bei einem Umzug des Widerspruchsführers bleibt die Zuständigkeit in anhängigen Verfahren nach Abs. 1 und 2 unberührt.

Umzug

3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens

3.1 Grundsätzliches

Widersprüche sind stets als Eilsachen zu behandeln. Das Nähere regelt [Nr. 4](#) des Internen Verfahrensteils.

Eilsachen

3.2 Eintragung der Widersprüche

(1) Zur Erfassung der Widersprüche ist ausschließlich die Anwendung coLei PC SGG-AA zu nutzen (siehe auch Arbeitsanleitung coLei PC SGG-AA).

Erfassung der Widersprüche

(2) Als Eingangsdatum ist der Tag des Eingangs in der Agentur für Arbeit (Eingangsstempel, Eingangsvermerk, Niederschrift) einzutragen.

Eingangsdatum

(3) Werden mehrere Verwaltungsakte mit eigenständigem Regelungsgehalt (ohne inneren Zusammenhang) gleichzeitig angefochten, handelt es sich um mehrere Widersprüche, die jeweils getrennt zu erfassen sind. Werden z. B. ein Alg-Bewilligungsbescheid (wegen der Leistungshöhe) und ein Sperrzeitbescheid zugleich angefochten, liegen zwei Widersprüche vor.

Werden dagegen die Rücknahme/Aufhebung der Bewilligung und die Erstattungsentscheidung angefochten, handelt es sich wegen des inneren Zusammenhangs um einen Widerspruch.

(4) Jeder Widerspruch ist in der PC-Anwendung ([Anlage 1 der Arbeitsanleitung coLei PC SGG-AA](#)) einem Sachgebiet zuzuordnen. Kommen mehrere Sachgebiete in Betracht, bestimmt sich die Eintragung nach dem überwiegenden Sachgebiet.

Sachgebiet

Bei Widersprüchen gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide bestimmt sich das Sachgebiet nach der jeweiligen Leistungsart.

Bei Sperrzeiten ist zusätzlich die jeweilige Nummer der Sperrzeitvorschrift einzutragen.

Sperrzeit

Die Stichwort- oder Paragraphenangabe eröffnet die Möglichkeit, den Streitgegenstand konkreter zu beschreiben.

Stichwort, Paragraph

(5) Widersprüche, über die der nach [§ 120 SGB IX](#) zuständige Widerspruchsausschuss entscheidet, sind nach ihrer Erfassung von der Rechtsbehelfsstelle unverzüglich der Regionaldirektion mit dem Verwaltungsvorgang und einer detaillierten Stellungnahme des zuständigen Teams nach Abhilfeprüfung vorzulegen.

Widerspruchsausschuss nach § 120 SGB IX

3.3 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte

(1) Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt geändert, so wird nach [§ 86 SGG](#) der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens. Dies gilt nicht nur, wenn der Verwaltungsakt abgeändert wird, weil er bei seinem Erlass (teilweise) rechtswidrig war, sondern auch für Verwaltungsakte, die auf Grund veränderter Verhältnisse neu ergehen, mithin den ursprünglichen Verwaltungsakt vom Eintritt der veränderten Verhältnisse an ändern.

Einbeziehung neuer Verwaltungsakte

(2) Wird der angefochtene Verwaltungsakt während des Vorverfahrens geändert, so muss über den neuen Verwaltungsakt auch dann sachlich entschieden werden, wenn der Widerspruch gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt unzulässig sein sollte oder zurückgenommen wird. Nimmt der Widerspruchsführer nach Erlass des neuen Verwaltungsakts den Widerspruch zurück, so ist in der Regel aus dieser zeitlichen Reihenfolge zu entnehmen, dass sich die Rücknahme auch auf den neuen Verwaltungsakt bezieht.

**Widerspruchs-
entscheidung nach
Änderungsbescheid**

**Widerspruchsrücknahme
nach Änderungsbescheid**

3.4 Bearbeitung der Widersprüche

(1) Die Rechtsbehelfsstelle hat darauf hinzuwirken, dass über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten entschieden wird; nach Ablauf der Frist wäre eine Untätigkeitsklage zulässig (s. [§ 88 Abs. 2 SGG](#)).

**Entscheidungsfrist
(Untätigkeitsklage)**

(2) Ist absehbar, dass eine Entscheidung innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Widerspruchsführer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, teilt ihm die Rechtsbehelfsstelle dies unter Angabe der Gründe mit. Innerbetriebliche Gründe können die Untätigkeit nicht entschuldigen.

Zwischennachricht

(3) Die Aussetzung des Vorverfahrens ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, es kann jedoch [§ 114 SGG](#) entsprechend angewandt werden. Sie erfolgt nur dann, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von einer Entscheidung in einem anderen Rechtsgebiet abhängt. Die Aussetzung setzt voraus, dass der Widerspruchsführer mit einer Aussetzung ausdrücklich einverstanden ist.

**Aussetzung des
Vorverfahrens**

Für das Ruhen des Verfahrens gilt [§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 251 ZPO](#) entsprechend. Das Ruhen setzt einen entsprechenden Antrag des Widerspruchsführers voraus. Ein konkludenter Antrag genügt hierbei nur dann den Anforderungen, wenn dem Widerspruchsführer klarstellend schriftlich mitgeteilt wird, dass sein Widerspruch ruht und bis zu welchem Zeitpunkt oder Ereignis. Können hieran Zweifel bestehen, sind diese durch eine schriftliche Mitteilung auszuräumen. Dies vermeidet auch Untätigkeitsklagen.

Ruhen des Vorverfahrens

Losgelöst von den in § 114 SGG (Aussetzung) und in § 251 ZPO (Ruhen) und dem hierfür erforderlichen Antrag des Widerspruchsführers sind auch solche Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, in denen die abschließende Entscheidung aufgrund einer Weisung der Zentrale bzw. der Regionaldirektion bis auf Weiteres nicht zu treffen ist. Besteht der Widerspruchsführer gleichwohl auf einer Entscheidung, ist diesem Begehren zu entsprechen. Zur Entscheidung über die Ruhendstellung bei Massenwidersprüchen wird auf die Regelung unter [Nr. 7 Abs. 3](#) verwiesen.

(4) Mit dem Tod des Widerspruchsführers endet dessen Beteiligtenfähigkeit; das Verfahren wird bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen. Auch im Vorverfahren sind die [§§ 239ff ZPO](#) entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass Widerspruchsverfahren, in denen eine Forderung der BA Gegenstand des Verfahrens ist, gegen den/die Rechtsnachfolger fortgeführt werden.

**Unterbrechung des
Vorverfahrens**

Auf die [Weisungen zu § 50 SGB X](#) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

(5) Wird im Widerspruchsverfahren bekannt, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und (nur) ein Zustimmungsvorbehalt gem. [§ 21 Abs. 2, Nr. 2, 2. Alt. InsO](#) angeordnet wurde, ist dem vorläufigen Treuhänder (bei Verbraucherinsolvenz) / Insolvenzverwalter (bei Regelinsolvenz) eine Mehrfertigung des Widerspruchsbescheides zu übersenden.

**Insolvenz des
Widerspruchsführers**

Wurde dem Widerspruchsführer ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, ist der vorläufige Treuhänder/ Insolvenzverwalter „...in seiner Eigenschaft als Treuhänder/ Insolvenzverwalter über das Vermögen des ...“ fortan Beteiligter und nicht mehr der Widerspruchsführer, § 21 Abs. 2, Nr. 2, 1. Alt. InsO. Ist ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Treuhänder/ Insolvenzverwalter bestellt worden, gilt dies entsprechend.

Verfügungsverbot

Gem. [§ 38 InsO](#) dient die Insolvenzmasse nur zur Befriedigung der Ansprüche der Insolvenzgläubiger. Diese müssen einen zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Eine Forderung ist insolvenzrechtlich dann „begründet“, wenn der die Forderung begründende Tatbestand im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bereits vollständig verwirklicht war. Das Insolvenzrecht setzt grundsätzlich nicht voraus, dass die Forderung bereits entstanden oder fällig ist, vgl. [Beschluss des VG Braunschweig vom 31.08.2007, 8 B 134/07](#); [Urteil des Thüringer OVG vom 27.09.2006, 4 EO 1283/04](#). In Erstattungsfällen muss daher der Überzahlungszeitraum vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.

Insolvenzforderung

Das Forderungsmanagement ist über den Antrag auf bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren.

[§ 240 ZPO](#) (Unterbrechung durch Insolvenzverfahren) findet im Widerspruchsverfahren keine Anwendung.

(6) Der Widerspruchsführer soll vor der Entscheidung über den Widerspruch gehört werden, sofern seine Anhörung sachdienlich ist. Im Fall einer persönlichen Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen; dem Widerspruchsführer können auf Antrag die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Anhörung

Fahrkostenerstattung

Wird der Widerspruchsführer durch einen Betreuer oder einen prozessfähigen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser über eine beabsichtigte persönliche Anhörung zu unterrichten.

**Bevollmächtigte,
Betreuer**

(7) Wird festgestellt, dass eine vor Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes notwendige Anhörung (vgl. [§ 24 SGB X](#)) nicht erfolgt ist, so ist diese nachzuholen (vgl. [§ 41 Abs. 2 SGB X](#)).

Nachholen der Anhörung

Das Gleiche gilt, wenn der angefochtene Verwaltungsakt im Widerspruchsverfahren in seinem Regelungssatz zwar bestätigt, jedoch auf eine substantiell andere Begründung (z. B. andere Rechtsgrundlage, neuer Sachverhalt/ Ergebnis neuer Ermittlungen) gestützt wird.

Erneute Anhörung

(8) Auf die Folgen unzureichender Amtsermittlung wird ausdrücklich hingewiesen.

**unzureichende
Amtsermittlung**

Durch [§ 192 Abs. 4 SGG](#) wird den Behörden die verstärkte Pflicht auferlegt, notwendige Ermittlungen bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren umfassend und vollständig durchzuführen. Die Gerichte können der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die diese dadurch verursacht hat, dass sie erkennbare und notwendige Ermittlungen unterlassen hat, die dann im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden müssen.

Bei medizinischen Gutachten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese keine erkennbaren Lücken aufweisen oder notwendige Ermittlungen gänzlich fehlen, um gerichtlich veranlasste Mehrfachgutachten zu vermeiden.

(9) Zur Information über den Rechtsbehelf und die Pflichten der zuständigen Teams wird auf [Nr. 2.2.5](#) und [2.2.6](#) zum Klageverfahren verwiesen.

**Zusammenarbeit mit
anderen Organisations-
einheiten**

3.5 Aktenführung in der Widerspruchsstelle

(1) Das Geschäftszeichen im jeweiligen Widerspruchsverfahren besteht aus

Geschäftszeichen

- dem Organisationszeichen der Rechtsbehelfsstelle (ggf. Kennung des Sachbearbeiters),
- dem Geschäftszeichen bzw. der Kundennummer der Fach- bzw. Leistungsakte und
- der Widerspruchsnummer

(Beispiel: SGG.06-033A298036-W 256/02).

(2) Der Widerspruchsvorgang ist von Beginn an chronologisch in der das Widerspruchsverfahren betreffenden Fach- bzw. Leistungsakte zu führen.

**Aktenführung
Widerspruchsvorgang**

(3) Nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens ist die Fach- bzw. Leistungsakte dem zuständigen Team, ggf. mit weiteren Bearbeitungshinweisen, zu übersenden.

3.6 Beteiligung des Ärztlichen oder Psychologischen Dienstes

(1) Werden mit dem Widerspruch gesundheitliche Gründe vorgebracht bzw. ärztliche Feststellungen angegriffen, beteiligt die Rechtsbehelfsstelle erforderlichenfalls den Ärztlichen Dienst (s. [HEGA 03/07 - 4 - Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Dienst](#)).

Ärztlicher Dienst

In diesem Fall ist vom Widerspruchsführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht neben dem schriftlichen Einverständnis zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung eine Schweigepflichtentbindung seiner behandelnden Ärzte anzufordern.

**Schweigepflicht-
entbindung**

(2) Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit dem Psychologischen Dienst.

Psychologischer Dienst

3.7 Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen

(1) Der Widerspruchsführer kann sich in Anwendung des [§ 13 SGB X](#) auch im Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) vertreten lassen oder sich eines Beistandes bedienen. Als Bevollmächtigter / Beistand kommt grundsätzlich jede natürliche prozessfähige Person in Betracht. Der § 13 SGB X regelt als Sonderfall außergerichtlicher Dienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden. Das Rechtsdienstleistungsgesetz ändert diese bestehende Regelung nicht (vgl. [BR-Drucks. 623/06 S. 68 letzter Absatz](#)).

Bevollmächtigter

(2) Der Bevollmächtigte tritt aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung der Vertretungsmacht für den Widerspruchsführer auf. Er hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann in der Regel auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verzichtet werden.

Vollmacht

(3) Die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Erklärungen und Handlungen binden den Widerspruchsführer. Dieser muss sich Verschulden seines Bevollmächtigten grundsätzlich zurechnen lassen.

**Erklärungen/ Handlungen
des Bevollmächtigten**

(4) Der Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht (wie der Bevollmächtigte) für, sondern neben dem Widerspruchsführer auftritt.

Beistand

(5) Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte ([§ 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz](#)) sind nicht berechtigt, auf dem Gebiet der Angelegenheiten der BA geschäftsmäßig/entgeltlich Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sie sind nach Anhörung als Bevollmächtigte zurückzuweisen ([§ 13 Abs. 5 SGB X](#)).

Steuerberater

Steuerbevollmächtigte

(6) Rentenberater sind nach der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks. 16/3655 S. 95 zu 73 Abs. 2 SGG](#)) in Angelegenheiten nach dem SGB III grundsätzlich nicht zur Vertretung befugt.

Rentenberater

Ausnahme:

Ein entsprechender Zusatz zur Befugnis zur Vertretung in Angelegenheiten der BA ergibt sich aus dem [Rechtsdienstleistungsregister](#) (s. [§ 16 Abs. 2 Nr. 1 e RDG](#)).

Für Zeiten bis zur Entscheidung über die Registereintragung kann sich eine Befugnis aus der Alterlaubnis ergeben, wenn der Antrag bis 31.12.2008 gestellt wurde. (s. [§ 1 Abs. 1 RDGEG](#)).

3.8 Gewährung von Akteneinsicht

(1) Grundsätzlich ist gem. [§ 25 SGB X](#) auch im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. Dessen Absatz 4 gilt jedoch nicht ([§ 84a SGG](#)). Folglich können die Akten den bevollmächtigten Rechtsanwälten, vertretungsberechtigten Vereinigungen und anderen Versicherungsträgern zur Einsicht übersandt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Akteneinsicht

**Aktenübersendung an
Bevollmächtigte**

(2) An Privatpersonen sind die Akten nicht zu übersenden. Eine beantragte Akteneinsicht ist grundsätzlich in den Räumen der Rechtsbehelfsstelle oder der ausgelagerten Geschäftsstellen zu gewähren. Über die Akteneinsicht ist ein Vermerk zu fertigen.

**Akteneinsicht von
Privatpersonen**

(3) Die für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Fotokopien sind nach einer Akteneinsicht grundsätzlich kostenfrei zu erstellen.

Fotokopien

(4) Einsicht in ärztliche Gutachten ist nur zu gewähren, wenn es laut Gutachtenvermerk ohne Arzt eröffnet werden darf. Anderenfalls ist an den Ärztlichen Dienst zu verweisen.

Ärztliche Gutachten

(5) Verlangt ein vom Psychologischen Dienst untersuchter Widerspruchsführer Einsicht in das Gutachten, so ist er an den Psychologischen Dienst zu verweisen.

Psychologische Gutachten

(6) Soweit Teile der Akte wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen, sind diese Vorgänge von der Akteneinsicht auszuschließen ([§ 25 Abs. 3 SGB X](#)).

Ausschluss von der Akteneinsicht

3.9 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War der Widerspruchsführer ohne Verschulden gehindert, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ([§§ 84 Abs. 2, 67 SGG](#)).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(2) Verschulden liegt nicht vor, wenn auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Verfahrensfrist nicht hätte eingehalten werden können. In den Fällen des [§ 41 Abs. 3 SGB X](#) gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

Fristversäumnis ohne Verschulden

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Rechtsbehelfsstelle. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen Gründe für eine Wiedereinsetzung nicht vor, ist der Widerspruch unzulässig.

Entscheidung über Wiedereinsetzung

4. Entscheidung über den Widerspruch

4.1 Entscheidung nach Aktenlage

Die Rechtsbehelfsstelle entscheidet über den Widerspruch in der Regel nach Lage der Akten, d. h. ohne mündliche Verhandlung ([zur Anhörung s. Nr. 3.4 Abs. 5](#)).

Entscheidung nach Aktenlage

4.2 Verböserung (reformatio in peius)

(1) Eine Schlechterstellung des Widerspruchsführers, eine „Verböserung“ (reformatio in peius), ist im Widerspruchsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die mit dem Vorverfahren bezweckte Selbstkontrolle der Verwaltung ist nicht darauf begrenzt, dass eine Regelung den Widerspruchsführer rechtswidrig belastet. Sie umfasst weiter die Prüfung, ob die Verwaltungsentscheidung insgesamt rechtmäßig ist. Daraus ergibt sich, dass die Entscheidungsbefugnis der Rechtsbehelfsstelle im Regelfall nicht geringer sein kann als die der Stelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Verböserung reformatio in peius

(2) Die Zulässigkeit einer „Verböserung“ im Vorverfahren beurteilt sich danach, ob die Stelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, berechtigt wäre, die Bindungswirkung des Verwaltungsaktes zu durchbrechen. Eine derartige Befugnis kann sich aus den §§ 45 ff SGB X ergeben.

Die Rechtsbehelfsstelle kann deswegen im selben Umfang „verbösern“ wie die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, diesen aufheben kann. Es gelten die Grundsätze des Vertrauensschutzes und von Treu und Glauben.

(3) Der angefochtene Verwaltungsakt kann entweder durch gesonderten Bescheid, der gem. [§ 86 SGG](#) zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens wird, oder durch den Widerspruchsbescheid selbst geändert werden.

(4) Vor einer „Verböserung“ ist der Widerspruchsführer anzuhören ([§ 24 SGB X](#)).

**Anhörung vor
Verböserung**

4.3 Abhilfe

(1) Nach [§ 85 Abs. 1 SGG](#) ist dem Widerspruch abzuhelpen, soweit er für begründet erachtet wird.

Abhilfe

Sollte der Widerspruchsführer trotz voller Abhilfe noch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides bestehen, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

**W-Bescheid trotz voller
Abhilfe**

(2) Bei einer teilweisen Abhilfe ist, sofern der Widerspruchsführer das Verfahren nicht schriftlich für erledigt erklärt, über den noch streitigen Teil der angefochtenen Entscheidung ein Widerspruchsbescheid zu erlassen.

**teilweise Abhilfe und
Widerspruchsbescheid**

4.4 Rücknahme des Widerspruchs

(1) Die Rücknahme des Widerspruchs bedarf der Schriftform bzw. der Erklärung zur Niederschrift.

Widerspruchsrücknahme

Rücknahmeerklärungen sind von dem Widerspruchsführer bzw. dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

(2) Die Rücknahme hat nicht den Verlust des Widerspruchsrechts zur Folge, so dass ein erneuter Widerspruch zulässig ist, wenn die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Erneuter Widerspruch
nach Rücknahme**

(3) Im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht sollte dem Widerspruchsführer eine offensichtlich missverstandene Entscheidung durch ein verständliches Schreiben oder in einem persönlichen Gespräch erläutert und auf die Rücknahme des Widerspruchs hingewirkt werden.

**Erläuterung
angefochtener
Entscheidungen**

Der Widerspruchsführer darf jedoch nicht bedrängt, sondern nur objektiv über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

(4) Entsprechend kann bei offensichtlich unbegründeten Widersprüchen verfahren werden.

Offensichtlich unbegründeter Widerspruch

4.5 Unzulässiger Widerspruch/Antrag nach § 44 SGB X

(1) Ergeben sich bei einem wegen Fristversäumnis unzulässigen Widerspruch Anhaltspunkte, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sein könnte, bieten sich zwei Verfahrensweisen an:

Widerspruchsrücknahme wegen Fristversäumnis

- Dem Widerspruchsführer kann die Rücknahme des Widerspruchs angeraten und gefragt werden, ob dieser als Antrag nach [§ 44 SGB X](#) gewertet werden soll. Geht der Widerspruchsführer hierauf nicht ein, ist der Widerspruch als unzulässig zu verwerfen.
- Alternativ kann der Widerspruch sofort verworfen und dem Widerspruchsführer zugleich als Nachsatz des Widerspruchsbescheides mitgeteilt werden, dass sein Rechtsbehelf als Antrag nach § 44 SGB X gewertet und hierüber ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid erteilt wird.

Antrag nach § 44 SGB X

(2) In jedem Fall ist die angefochtene Entscheidung danach von Amts wegen nach § 44 SGB X zu überprüfen.

5. Widerspruchsbescheid

5.1 Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides

(1) Für den Widerspruchsbescheid ist die Schriftform zwingend vorgegeben.

Schriftform

Der Widerspruchsbescheid muss enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Widerspruchsführers
- ggf. Namen und Anschrift des Bevollmächtigten
- Datum und Bezeichnung des angefochtenen Bescheids
- die Tatsachen auf die der Bescheid gestützt wird
- eine kurze Darlegung der die Entscheidung tragenden Gründe
- die Kostenentscheidung und
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zwingender Inhalt

(2) Mit dem Widerspruchsbescheid soll dem Widerspruchsführer die Rechtslage nachvollziehbar erklärt werden, damit er die getroffene Entscheidung akzeptiert.

Funktion des Widerspruchsbescheides

Der Widerspruchsbescheid muss nicht wie ein Urteil abgefasst werden.

(3) Die Entscheidung ist von der Begründung zu trennen. In der [Entscheidungsformel](#) muss der Regelungsgehalt des Widerspruchsbescheides klar und eindeutig formuliert sein.

**Entscheidungsformel
Regelungsgehalt**

(4) Der Bescheid muss die tragenden Gründe darlegen, insbesondere deutlich machen, auf welche Tatsachen und Rechtsgrundlagen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Anordnungen) die Entscheidung gestützt wird. Interne Weisungen sind Argumentationshilfen, jedoch nicht als eigenständige Rechtsgrundlage anzuführen.

Begründung

(5) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist, binnen welcher Frist und in welcher Form dies geschehen muss. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss vollständig und richtig sein, sonst setzt sie die Frist nicht in Lauf. Bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung gilt die Jahresfrist des [§ 66 Abs. 2 SGG](#).

Rechtsbehelfsbelehrung

Grundsätzlich ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz hat; eine andere örtliche Zuständigkeit kann sich nach Maßgabe des [§ 57 Abs. 1 SGG](#) ergeben.

(6) Hat der Widerspruchsführer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Sozialgerichtsgesetzes, so ist grundsätzlich das Sozialgericht Nürnberg örtlich zuständig (§ 57 Abs. 3 SGG). Die Klagefrist beträgt in diesem Fall drei Monate ([§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)); dies gilt nicht, wenn er sich durch einen inländischen Bevollmächtigten vertreten lässt.

Sonderregelung bei Wohnsitz im Ausland

(7) Hat eine Klage gegen die BA Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit und ist der Sitz der BA maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, so kann die Klage auch bei dem Sozialgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat ([§ 369 SGB III](#)).

Sonderregelung im SGB III zum Gerichtsstand

Der Widerspruchsbescheid ist deshalb mit der Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dass die Klage wahlweise bei diesen Sozialgerichten erhoben werden kann. Wird über dieses Wahlrecht nicht belehrt, gilt die Jahresfrist des [§ 66 Abs. 2 SGG](#).

(8) Der Entwurf und die Ausfertigung des Widerspruchsbescheides für den Widerspruchsführer sind mit dem Zusatz „In Vertretung“ zu unterschreiben.

Unterschrift

(9) Soweit im Einzelfall Hinweise und Empfehlungen an den Widerspruchsführer erfolgen, sind diese am Ende des Widerspruchsbescheides nach der Unterschrift anzufügen.

Zusätzliche Hinweise

Sie sind als Hinweise oder Empfehlungen zu kennzeichnen.

5.2 Bekanntgabe

(1) Gem. [§ 85 Abs. 3 Satz 1 SGG](#) ist der Widerspruchsbescheid bekannt zu geben.

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich durch einfachen Brief. Auf dem Entwurf ist ein Postausgangsvermerk anzubringen (Datum/Handzeichen). Der Bekanntgabezeitpunkt bestimmt sich in diesem Fall nach [§ 37 Abs. 2 SGB X](#).

(2) Von der Behörde nach [§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB X](#) Hinzugezogenen ist der Widerspruchsbescheid ebenfalls bekannt zu geben, weil sie Beteiligte des Verfahrens sind. Ihnen ist eine gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in der das für sie zuständige Sozialgericht und die Klagefrist anzugeben sind; anderenfalls gilt [§ 66 Abs. 2 SGG](#).

Hinzugezogene

(3) Zur Bekanntgabe der Entscheidung bei Massenwidersprüchen wird auf die Regelung unter [Nr. 7 Abs. 1](#) verwiesen.

Massenwidersprüche

5.3 Zustellung

(1) Eine förmliche Zustellung kommt in Betracht, wenn ein eindeutiger Nachweis des Zugangs für erforderlich gehalten wird.

Zustellung

In Betracht kommen die Zustellungsarten nach den [§§ 3 - 5 Verwaltungszustellungsgesetz \(VwZG\)](#).

(2) Eine öffentliche Zustellung ist insbesondere zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist oder die Zustellung im Ausland erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht ([§ 37 Abs. 5 SGB X](#), [§ 10 VwZG](#)). Die öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG ist eine Fiktion der Zustellung, weil keine Übergabe stattfindet. Sie ist das letzte Mittel der Bekanntgabe und setzt voraus, dass sich das Schriftstück auf andere Weise nicht zustellen lässt. Diese Voraussetzung ist sorgfältig zu prüfen. Zum VwZG und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften siehe [HEGA 01/08 - 25 - Öffentliche Zustellung nach dem VwZG](#).

Öffentliche Zustellung

(3) Zustellungen im Ausland werden unter Berücksichtigung von [§ 9 VwZG](#) und der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen veranlasst (s. HEGA 01/08 - 25 -).

Zustellung im Ausland

6. Vorverfahren bei Beitragsstreitigkeiten und Beitragserstattung

(1) Nach [§ 28 h Abs. 2 SGB IV](#) entscheidet die Einzugsstelle (vgl. [§ 28 i SGB IV](#)) auch über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe nach dem Recht der Arbeitsförderung. Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide der Einzugsstellen richten sich gegen diese, nicht aber gegen die anderen Versicherungsträger (z. B. die BA).

Einzugsstellen

(2) Nach [§ 351 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB III](#) entscheidet über den Antrag auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge grundsätzlich die jeweils zuständige Agentur für Arbeit. Insoweit ist die Rechtsbehelfsstelle dieser Agentur auch für die Entscheidung über Widersprüche zuständig.

Beitragserstattung nach § 351 SGB III

Soweit die Einzugsstelle berechtigt ist, über die Erstattung der Beiträge unmittelbar zu entscheiden (vgl. § 351 Abs. 2 Nr. 3 SGB III i. V. m. [DA Versicherungspflichtiger Personenkreis SGB III / SGB IV](#)), ist im Falle eines Widerspruchs gegen den Bescheid der Einzugsstelle auch deren Widerspruchsstelle zuständig.

7. Vorverfahren bei Massenwidersprüchen

(1) Bei sogenannten Massenwidersprüchen besteht die Möglichkeit, Widersprüche durch eine öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung zu entscheiden ([§ 85 Abs. 4 SGG](#)). Massenwidersprüche sind die Widersprüche, die dann auftreten, wenn sich z. B. die Gesetzeslage geändert hat und daraufhin ergehende Bescheide angegriffen werden. Die eingelegten Widersprüche werden dann bis zur Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht ruhend gestellt. Mit der Entscheidung des BVerfG können die Behörden mit nur einer Entscheidung (Allgemeinverfügung) eine Vielzahl von Widersprüchen durch öffentliche Bekanntgabe bescheiden.

(2) Die Klagefrist gegen Entscheidungen durch Allgemeinverfügung beträgt ein Jahr; die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem seit dem Tag der letzten Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind ([§ 87 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)).

(3) Die Entscheidung über die Ruhendstellung und die entsprechende Bekanntgabe sind der Zentrale vorbehalten.

Vorverfahren bei Massenwidersprüchen

8. Austragung der Widersprüche

8.1 Erledigungsarten

(1) Als „volle Stattgabe“ sind Widersprüche auszutragen, denen in vollem Umfang abgeholfen worden ist. Dies gilt auch, wenn ein zurückweisender Widerspruchsbescheid erteilt wurde, weil der Widerspruchsführer, obgleich er infolge der Abhilfe nicht mehr beschwert war, hierauf bestand.

volle Stattgabe

(2) Als „teilweise Stattgabe mit Bescheid“ sind Widersprüche auszutragen, wenn wegen teilweiser Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes teilweise abgeholfen und ein Widerspruchsbescheid erteilt worden ist.

teilweise Stattgabe mit Bescheid

(3) Wurde der Widerspruch nach einer Teilabhilfe zurückgenommen, erfolgt die Austragung als „teilweise Stattgabe ohne Bescheid“.

teilweise Stattgabe ohne Bescheid

(4) Als „zurückgewiesen“ sind die Widersprüche auszutragen, die durch Widerspruchsbescheid ganz zurückgewiesen oder verworfen worden sind.

Zurückweisung

(5) „Anderweitig erledigt“ sind Widersprüche, die ganz zurückgenommen worden sind. Hierzu gehören auch Fälle, in denen der Anspruch durch Änderungsbescheid ab dem Zeitpunkt veränderter Verhältnisse anerkannt worden ist. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass [Nr. 2.10.4](#) des Klageverfahrens keine Anwendung findet.

anderweitige Erledigung

9. Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten der Rechtsbehelfsstellen

(1) Die Besorgnis der Befangenheit ist immer dann gegeben, wenn aus Sicht der Beteiligten ein objektivierbarer, vernünftiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische und neutrale Amtsausübung zu rechtfertigen. Unerheblich ist, ob der Bedienstete auch tatsächlich befangen ist, weil dies zu den kaum feststellbaren sogenannten inneren Tatsachen gehört.

Befangenheit

(2) Die Entscheidung über den Befangenheitsantrag trifft nach [§ 17 SGB X](#) der Leiter der Behörde oder der von ihm Beauftragte, vgl. für die Agenturen für Arbeit [§ 383 Abs.1 SGB III](#), für die Regionaldirektionen [§ 384 Abs. 1 SGB III](#). Sie ist eine verwaltungsinterne, dienstrechtliche Entscheidung ohne selbständige Außenwirkung gegenüber Verfahrensbeteiligten und nicht isoliert anfechtbar, weil § 17 SGB X kein (gerichtlich) durchsetzbares Ablehnungsrecht der Beteiligten begründet.

(3) Wird ein Bediensteter tätig, obwohl ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit vorliegt, so ist der Verwaltungsakt formell rechtswidrig.

(4) Auf Einwendungen im Widerspruchsverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Begründung im Widerspruchsbescheid kurz einzugehen. Liegen offenkundig keine Gründe vor, die Misstrauen gegen eine unparteiische und neutrale Amtsausübung rechtfertigen können, weil es an einem substantiierten Vortrag mangelt, ist eine vorherige Entscheidung des Leiters der Dienststelle bzw. dessen Beauftragten nicht erforderlich.

10. Vorverfahren in der Regionaldirektion bei Streitigkeiten nach §§ 354 bis 357 SGB III (Winterbeschäftigungs-Umlage / WBU)

(1) Alle Widersprüche, die sich gegen die Heranziehung zur WBU richten, sind umgehend der Rechtsbehelfsstelle der Regionaldirektion – unter Angabe der Centera-Nr. – in einfacher Form (per E-Mail, Telefax oder Übersendung einer Kopie des Widerspruches) zur Erfassung zuzuleiten.

Winterbeschäftigungs-Umlage Vorverfahren

(2) Vom Forderungsmanagement-WBU ist zunächst zu prüfen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann.

(3) Über das Ergebnis der Vorwegabhilfeprüfung ist die Rechtsbehelfsstelle der Regionaldirektion zu unterrichten. Eine Kostenentscheidung ist mit der Rechtsbehelfsstelle abzustimmen.

(4) Erfolgt keine Abhilfe, ist durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden. Wird dem Widerspruch durch Änderungsbescheid nur teilweise abgeholfen, ist ein Widerspruchsbescheid zu erteilen. Der Änderungsbescheid wird gem. § 86 SGG Gegenstand des Vorverfahrens. Besteht der Widerspruchsführer nach vollständiger

Abhilfe noch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides, ist ebenfalls durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

(5) Beim Forderungsmanagement-WBU eingehende Kostennoten sind an die Rechtsbehelfsstelle der Regionaldirektion zur weiteren Bearbeitung abzugeben.

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

Klageverfahren

Bearbeitungshinweise

1. Allgemeines

1.1 Zuständigkeit der Sozialgerichte

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der BA entscheiden gem. [§ 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Sachliche Zuständigkeit

Die Sozialgerichte entscheiden z. B. nicht über

- Schadensersatz nach [§ 823 BGB](#), Übergang von Arbeitsentgeltansprüchen,
- steuerrechtliche Angelegenheiten (Kindergeld nach dem EStG),
- straf-/bußgeldrechtliche Angelegenheiten (StGB/OWiG).

(2) Zuständig ist das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat. Steht er in einem Beschäftigungsverhältnis, kann er auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen ([§ 57 Abs. 1 SGG](#)).

Örtliche Zuständigkeit

(3) Hat der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, ist gem. § 57 Abs. 3 SGG das Sozialgericht Nürnberg zuständig. Hat eine Klage gegen die BA Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur für Arbeit, kann die Klage gem. [§ 369 SGB III](#) auch bei dem Sozialgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Agentur für Arbeit oder die Regionaldirektion ihren Sitz hat. Auf Antrag kann auch nachträglich an das andere Sozialgericht verwiesen werden.

Auslandswohnsitz und andere besondere Zuständigkeit

(4) Geht die Klage bei einem örtlich nicht zuständigen Gericht ein, verweist dieses den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht. Eines Antrages bedarf es nicht.

Verweisung

1.2 Klagearten

(1) Bei der (isolierten) Anfechtungsklage wird nur die Aufhebung eines Verwaltungsaktes und damit die (ggf. auch teilweise) Wiederherstellung des vorigen Zustandes begehrt (z. B. Aufhebung eines Rücknahmebescheides nach § 45 SGB X).

Anfechtungsklage

(2) Mit der Aufhebungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs. 4 SGG](#)) wird angestrebt, dass das Gericht einen Verwaltungsakt (z. B. Ablehnungsbescheid) aufhebt und die BA zu einer Leistung verurteilt. Auf die beehrte Leistung muss ein Rechtsanspruch bestehen.

Aufhebungs- und (unechte) Leistungsklage

(3) Entscheidungen über Ermessenleistungen sind mit der Aufhebungs- und Verpflichtungsklage gem. [§ 54 Abs. 1 SGG](#) anzufechten. Die BA kann grundsätzlich nur verurteilt werden, einen neuen Verwaltungsakt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts

Aufhebungs- und Verpflichtungsklage

zu erlassen. Das Gericht ist nicht befugt, ein der BA eingeräumtes Ermessen selbst auszuüben.

(4) Mit der Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 5 SGG](#) kann die Verurteilung zu einer Leistung begehrt werden, auf die ein Rechtsanspruch besteht, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Hierbei kann auch die BA als Klägerin auftreten, insbesondere bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach [§ 321 SGB III](#) oder Ansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger. In diesen Fällen ist vor Erhebung der Klage kein Vorverfahren durchzuführen. Für die Erhebung der Leistungsklagen ist die Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit zuständig. Abweichend hiervon obliegt die Erhebung von Leistungsklagen bei Erstattungsansprüchen nach § 14 SGB IX den Regionaldirektionen. Die mit [HEGA 10/04 - 2](#) - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – getroffene Organisationsentscheidung gilt weiterhin.

(echte) Leistungsklage durch BA

(5) Gegenstand einer durch den Bürger erhobenen Leistungsklage kann die Unterlassung einer Formulierung z. B. in einem Gutachten oder einer Akte (sog. Unterlassungsklage) oder die Auszahlung einer bereits bewilligten, aber vorläufig ohne Bescheid eingestellten Leistung sein.

Leistungsklage durch Bürger

(6) Mit der Klage nach [§ 55 SGG](#) wird in der Regel die Feststellung eines bestimmten Rechtszustandes oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt. Diese Klageart ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes Feststellungsinteresse besteht. Kann durch eine andere Klageart das Klageziel erreicht werden, ist die Feststellungsklage regelmäßig unzulässig.

Feststellungsklage

(7) Ist das Klageziel nicht mehr erreichbar, kann die Klage fortgeführt werden, sofern hieran ein rechtliches Interesse besteht. Beispiel: Die Förderung einer Bildungsmaßnahme wurde mangels Eignung abgelehnt, der Betroffene hat deshalb nicht teilgenommen. Für eine spätere Maßnahme kann ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung seiner Eignung vorliegen.

Fortsetzungsfeststellungsklage

(8) Hat die BA innerhalb von sechs Monaten über einen Antrag nicht entschieden, ist die Untätigkeitsklage gem. [§ 88 SGG](#) zulässig. Im Widerspruchsverfahren gilt eine Frist von drei Monaten. Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn innerhalb der genannten Frist ohne zureichenden Grund nicht entschieden und der Kläger nicht entsprechend informiert wurde.

Untätigkeitsklage

(9) Ergibt sich im Klageverfahren, dass der BA ein Anspruch gegen den Kläger zustehen könnte, kann dieser mit der Widerklage verfolgt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich in einem Rückforderungsstreit über EGZ herausstellt, dass zwar ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Arbeitgebers bestand und die Erstattungspflicht deshalb entfällt, zugleich aber aufgrund einer unrichtig ausgestellten Arbeitsbescheinigung eine Sperrzeit nicht festgestellt wurde. Der sich aus [§ 321 SGB III](#) ergebende Schadensersatzanspruch kann im gleichen Verfahren mit Widerklage geltend gemacht werden.

Widerklage

(10) Eine Klageänderung (z. B. Änderung des Streitgegenstandes) ist gem. [§ 99 SGG](#) nur zulässig, wenn alle Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Lässt sich die Gegenseite auf die Klageänderung ein, gilt dies als Einwilligung. Ergänzende oder berichtigende Ausführungen zum Klageanspruch stellen keine Klageänderung dar.

Klageänderung

1.3 Zulässigkeit der Klage

(1) Eine Klage ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor ein Vorverfahren durchgeführt wurde ([§ 78 Abs. 1 SGG](#)). Dies gilt nicht,

Vorverfahren

- wenn der Verwaltungsakt vom Vorstand der BA erlassen wurde,
- wenn ein Land, ein Versicherungsträger oder einer seiner Verbände klagen will,
- bei Leistungsklagen gem. § 54 Abs. 5 SGG,
- bei Untätigkeitsklagen gem. § 88 SGG.

(2) Die Klage ist beim zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben (§ 90 SGG) und muss Kläger, Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 92 SGG).

Schriftform

(3) Die Klage ist zulässig, wenn sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes / Widerspruchsbescheides erhoben wurde ([§ 87 Abs. 1 SGG](#)). Bei Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist drei Monate. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe über die Entscheidung bei Massenwidersprüchen nach [§ 85 Abs. 4 SGG](#) beträgt die Frist ein Jahr (§ 87 Abs. 1 Satz 3 SGG). Der Beginn der Frist bestimmt sich nach § 87 Abs. 2 SGG i. V. m. [§ 37 Abs. 2 SGB X](#), ihr Lauf nach [§ 64 SGG](#). Wurde der Widerspruchsbescheid zugestellt, so beginnt die Klagefrist mit dem Tag nach der Zustellung.

Klagefrist

Die Klagefrist ist auch eingehalten, wenn die Klageschrift fristgemäß bei einem unzuständigen Sozialgericht, bei einer inländischen Behörde (z. B. Agentur für Arbeit) oder bei einem Versicherungsträger eingegangen ist (§ 91 SGG).

Eine Klage ist zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit nur zur Fristwahrung entgegen zu nehmen. Hinsichtlich der Begründung sollte der Kläger an das Sozialgericht verwiesen werden.

(4) Die Klage ist unverzüglich dem Sozialgericht zuzuleiten. Die Beklagte ist nicht berechtigt, vor deren Weitergabe eigene Ermittlungen anzustellen. Ergibt sich aus der Klage oder den vorgelegten Beweismitteln, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist, bestehen keine Bedenken, den Kläger klaglos zu stellen.

Eingang der Klage bei der AA

(5) Eine Klage liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist oder sich aus dem Inhalt ergibt, dass eine Überprüfung durch das Sozialgericht gewünscht wird. Im Zweifelsfall ist vor Abgabe zurückzufragen. Die Klage liegt erst mit der schriftlichen Klarstellung vor.

Bewertung als Klage

Beschwer

(6) Die Zulässigkeit der Klage ist nicht von einer objektiven Beschwerde abhängig. Es genügt, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)).

1.4 Rechtsposition der BA

Die BA kann an Verfahren als Beklagte, Klägerin oder Beigeladene beteiligt sein ([§ 69 SGG](#)). Nach [§ 71 Abs. 3 SGG](#) handeln für Personenvereinigungen oder Behörden deren gesetzliche Vertreter. Die BA wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten ([§ 381 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)), die Regionaldirektionen und die Agenturen für Arbeit durch die jeweilige Geschäftsführung ([§§ 383 Abs. 1, 384 Abs. 1 SGB III](#)).

Vertretungsbefugnis

2. Prozessführung vor dem Sozialgericht

2.1 Bearbeitende Stelle

(1) Die Rechtsbehelfsstelle, die für das Widerspruchsverfahren zuständig ist oder wäre, bearbeitet alle Vorgänge, die das Klageverfahren betreffen.

**Prozessführung
Zuständigkeit**

(2) Die Zentrale kann im Einzelfall Klageverfahren an sich ziehen oder entscheiden, dass eine RD für die Prozessführung zuständig ist. Ebenso kann die zuständige RD im Einzelfall die Prozessführung an sich ziehen.

2.2 Einleitende Bearbeitung der Klagen

2.2.1 Listenführung

Klage- und Beiladungslisten werden im IT-Verfahren coLei PC SGG-AA geführt.

Klageliste

2.2.2 Aktenführung

Für das Klageverfahren ist in der Rechtsbehelfsstelle eine Prozessakte zu führen. Die Akte ist so zu führen, dass der Terminsvertreter die Sach- und Rechtslage ohne Schwierigkeiten nachvollziehen kann. Sie sollte nach Abschluss des Verfahrens nicht zur Fach- bzw. Leistungsakte genommen werden. Auf die [Aktenordnung](#) und die [HEGA 09/09 - 21](#) - Aktenordnung einschl. der Regelungen zum elektronischen Ablagesystem der BA (AO) - wird verwiesen.

Prozessakte

2.2.3 Beachtung der aufschiebenden Wirkung

Auf [Nr. 1 Abs. 4](#) des Teils Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz wird hingewiesen.

**Information über
aufschiebende Wirkung**

2.2.4 Beiziehen von Unterlagen, Behelfsakten

(1) Die Rechtsbehelfsstelle fordert die den Rechtsstreit betreffenden Akten an. Das zuständige Team übersendet die Akten sofort. Vorher sind die zur weiteren Bearbeitung des Falles erforderlichen Kopien zu fertigen und einschließlich etwaiger Wiedervorlagestreifen zur Behelfsakte zu nehmen.

Aktenanforderung

(2) Zur Beweissicherung sind die maßgeblichen VerBIS-Daten für die Prozessakte auszudrucken und im Lauf des Verfahrens ggf. zu ergänzen.

VerBIS-Beweissicherung

(3) Sind Gutachten/Befundunterlagen entscheidungsrelevant, sind diese von den Fachdiensten auf Anforderung der Rechtsbehelfsstelle in Kopie zu überlassen (zum Datenschutz: s. [Nr. 2.4.2 Abs. 6](#)).

Gutachten

(4) Wird der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt ([§ 96 SGG](#)) ist sicherzustellen, dass die Rechtsbehelfsstelle hiervon unverzüglich Kenntnis erhält.

Folgebescheide

2.2.5 Information über den Rechtsbehelf

Das zuständige Team ist in geeigneter Form – z. B. durch Übersendung der Klageerwiderung – über den Rechtsbehelf und den Streitgegenstand zu unterrichten. Hat der Streitgegenstand Einfluss auf laufende oder zukünftige Ansprüche, ist hierauf besonders hinzuweisen.

Information des zuständigen Teams

2.2.6 Pflichten der zuständigen Teams

(1) Der Kläger, der im Verfahren Leistungen beansprucht, ist wie ein Leistungsempfänger zu behandeln. Das bedeutet u. a., dass er Meldepflichten unterliegt, Arbeitsangebote mit Rechtsfolgenbelehrungen zu erteilen sind etc.

Weiterführung des Arbeitsgesuches

(2) Die Klage ist in VerBIS bei den Kundendaten (Reiter „Status“, Feld „Bearbeitungsvermerk“, „Bemerkungen, Sperrvermerke“) einzutragen. Die Vermittlungsdaten sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu sichern, indem die Aktivierungszeit auf fünf Jahre heraufgesetzt wird.

VerBIS-Reaktivierung

(3) Die Rechtsbehelfsstelle ist über Ereignisse zu informieren, die auf den Rechtsstreit Einfluss haben können.

Information der Rechtsbehelfsstelle

2.3 Einbeziehung neuer Verwaltungsakte

2.3.1 Änderungs- und Ersetzungsbescheide

(1) [§ 96 SGG](#) dient der Prozessökonomie. Wird der streitige Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, wird der neue Bescheid Gegenstand des Verfahrens ([§ 96 Abs. 1 SGG](#)). Dies gilt auch für Bescheide, die zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage ergehen.

Anwendung des § 96 SGG

Änderungs- / Ersetzungsbescheid

Der Ersetzungsbescheid ändert nicht ab, er tritt an die Stelle des Verwaltungsaktes. Siehe auch [GA 2.3 zu § 44 SGB X](#).

(2) Ergeht ein Bescheid nach Urteilsverkündung aber vor Eintritt der Rechtskraft, kommt es für die Beurteilung nach § 96 Abs. 1 SGG darauf an, ob Berufung eingelegt wird. Unerheblich ist, ob die Berufung fristgerecht eingelegt wird. Ist Berufung eingelegt, wird der Bescheid von der Berufung mit erfasst, ansonsten muss das Sozialgericht über den Bescheid noch durch Urteil entscheiden.

Bescheide nach Urteilsverkündung

(3) Bescheide, die vor Urteilsverkündung ergingen, aber vom Sozialgericht nicht berücksichtigt wurden, sind trotzdem Gegenstand des Klageverfahrens geworden. Eine – ggf. erneute – Vorlage hat nicht mehr zu erfolgen.

Unberücksichtigte Bescheide

(4) Unberührt davon bleibt, dass der Kläger unter den Voraussetzungen des [§ 99 SGG](#) seine Klage auch auf Verwaltungsakte erweitern kann, die nicht nach § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind (s. [Nr. 1.2 Abs. 10](#)).

Klageerweiterung

(5) Kommt eine Klagerweiterung nicht in Betracht, empfiehlt sich zur Vermeidung gleichgelagerter Rechtsstreite ggf. eine vergleichsweise Einigung dergestalt, die gerichtliche Entscheidung auch für Folgezeiträume anzuwenden.

Folgezeiträume

2.3.2 Verfahren bei § 96 Abs. 1 SGG

(1) Aus den Änderungs- oder Ersetzungsbescheiden soll sich ergeben, welcher Bescheid geändert oder ersetzt wird.

Änderungs- / Ersetzungsbescheid

(2) Änderungs- und Ersetzungsbescheide sind dem Kläger/seinem Bevollmächtigten zu übersenden. Eine Mehrfertigung ist dem Sozialgericht zusammen mit den weiteren Aktenvorgängen vorzulegen. Statt der üblichen Rechtsbehelfsbelehrung ist der Hinweis anzubringen: „Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des beim Sozialgericht ... (ggf. unter Angabe des Aktenzeichens des Sozialgerichtes) anhängigen Klageverfahrens.“

Bekanntgabe bei § 96 SGG

2.4 Vorbereitende Schriftsätze

2.4.1 Klageerwiderung

(1) Mit der Klageerwiderung sind Prozessanträge zu stellen, ferner ist die Sach- und Rechtslage umfassend darzulegen. Wird in der Klage-

Klageerwiderung

begründung kein neuer Sachverhalt oder keine neue Rechtsmeinung vorgetragen, kann auf die Darstellungen im Widerspruchsbescheid verwiesen werden. Es ist zweckmäßig, hierbei auf den wesentlichen Inhalt der Akte und die maßgeblichen Aktenseiten hinzuweisen. Soweit erforderlich sollte auf Rechtsprechung möglichst mit Quellenangabe hingewiesen werden. Zu strittigen Punkten sind Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) zu benennen. Für den Kläger und einen Bevollmächtigten sind Mehrfertigungen der Klageerwid-
rung beizufügen ([§ 93 SGG](#)). Entsprechendes gilt, wenn weitere Prozessbeteiligte/-bevollmächtigte vorhanden sind.

(2) Für die Klageerwid-
rung empfiehlt sich die Vorlage in der Text-
verarbeitung des IT-Verfahrens coLei PC SGG-AA.

(3) Dem Aktenzeichen des Schriftwechsels im Klageverfahren ist der Buchstabe „K“ nebst laufender Nummer der Klageliste anzufügen (z. B. 9042 K 102/04). Handelt es sich um eine Beiladung, so sind die Buchstaben „KBeil.“ und die laufende Nummer der Beiladungsliste zu verwenden (z. B. 9042.1 KBeil. 50/04 –).

**Vorlage für
Klageerwid-
rung**

Aktenzeichen

2.4.2 Vorlage von Unterlagen

(1) Die den Rechtsstreit betreffenden Unterlagen (z. B. Akten, VerBIS-Ausdrucke, Ausdruck EIBa-Anwartschaftszeit, relevante Zahlungsdaten und Bescheide aus COLIBRI, ggf. Gutachten) sind dem Sozialgericht vorzulegen. Dies soll nach [§ 104 Satz 5 SGG](#) innerhalb eines Monats nach Eingang der Aufforderung erfolgen. Soweit absehbar ist, dass der Zeitraum nicht ausreicht, ist das Gericht zu informieren und ggf. ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auf die [Bestimmungen zum Datenschutz – DatBest](#) wird verwiesen.

**Aktenübersendung
– Normalfall –**

[§ 119 SGG](#) (Einschränkung der Vorlage- und Auskunftspflicht von Behörden) dürfte in der Praxis keine Rolle spielen.

(2) In den Schriftsätzen an das Sozialgericht sind die beigelegten Unterlagen aufzuführen.

(3) Vor der Übersendung der Unterlagen ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht beschränkt werden soll ([§ 120 Abs. 1 SGG](#)). Die Beschränkung ist nach [§ 25 SGB X](#) zu beurteilen. Auf die hierzu ergangenen DA wird verwiesen. Dem Sozialgericht ist eine eventuelle Beschränkung mit der Aktenübersendung mitzuteilen.

**Beschränkung der
Akteneinsicht**

Im Hinblick auf [§ 128 Abs. 2 SGG](#) soll die Beschränkung nur in notwendigen Einzelfällen erfolgen (z. B. in Bezug auf gewisse Ermittlungsberichte, Anzeigen über Leistungsmissbrauch, ärztliche Gutachten).

(4) Die von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Teile sind aus der Akte zu entfernen; dafür ist ein Fehlblatt einzuheften. Dem Sozialgericht sind die ausgeschlossenen Aktenteile in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Inhalt ist auf dem Umschlag zu benennen und deutlich zu vermerken, dass der Inhalt von der Einsicht ausgenommen ist.

Der Vermerk ist von einem Prozessbevollmächtigten zu unterschreiben.

(5) Sind der Kläger und die Person, für welche die Akte geführt wird, nicht identisch, z.B. in Streitigkeiten wegen §§ 48 SGB I, 147a, 147b, 421g SGB III oder wegen Erstattungsansprüchen anderer Träger ist es erforderlich, Unterlagen von der Akteneinsicht auszuschließen. Eine teilweise Aktenübersendung ist zulässig, soweit diese keine schutzwürdigen Daten enthalten.

Ausschluss der Akteneinsicht

Wird die Person, für welche die Akte geführt wird, beigeladen, ist über eine Beschränkung neu zu entscheiden. Ohne Beiladung ist die Akteneinsicht nur mit Zustimmung dieser Person zulässig.

(6) Die ärztlichen und psychologischen Gutachten sind mit der Klageerwidern dem Sozialgericht vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Kläger der Vorlage ausdrücklich widersprochen hat.

Gutachten und Befundunterlagen

Auf die Bestimmungen zum Datenschutz - [DatBest](#) - wird verwiesen.

Die Befundunterlagen sind grundsätzlich nur auf Anforderung des Sozialgerichtes vorzulegen.

2.4.3 Vermeidung von Sanktionen

Wird das Verfahren vom Kläger trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betrieben, wird gesetzlich eine Klagerücknahme unterstellt ([§ 102 Abs. 2 SGG](#)). Für den Fall, dass die BA Klägerin ist, ist die Überwachung dieser Frist in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Vermeidung von Sanktionen

Da die Norm die reine Untätigkeit sanktioniert, kann durch eine Zwischennachricht an das Gericht die Sanktion vermieden werden.

2.5 Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid

(1) Das Sozialgericht kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden ([§ 124 Abs. 2 SGG](#)).

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(2) Einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung kann zugestimmt werden, wenn nach der Sach- und Rechtslage eine mündliche Verhandlung nicht als notwendig angesehen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und nur über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist. Dies gilt nicht bei Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Mit der Zustimmung ist ggf. hilfsweise die Zulassung der Berufung zu beantragen und zu begründen (vgl. [§ 144 SGG](#)).

(4) Eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid bedarf nicht der Einwilligung. Die Beteiligten sind allerdings vorher zu hören ([§ 105 Abs. 1 SGG](#)), ohne dass es einer Äußerung der Agentur für Arbeit bedarf.

Gerichtsbescheid

Auf die Anhörung ist zu reagieren, wenn aus Sicht der BA die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 S. 1 SGG nicht erfüllt sind.

2.6 Inhalt des Urteils bei Rechtsmittelverzicht

Gemäß [§ 136 Abs. 4 SGG](#) kann bei einstimmigem Verzicht der Beteiligten auf Einlegung eines Rechtsmittels von der Wiedergabe des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe im Urteil abgesehen werden.

**Urteil bei
Rechtsmittelverzicht**

Seitens der BA ist grundsätzlich keine Einwilligung zu erteilen, da insbesondere im Hinblick auf § 44 SGB X Tatbestand und Entscheidungsgründe Anhaltspunkte für den Tatbestand und dessen rechtliche Würdigung liefern.

2.7 Beseitigung von Formfehlern

(1) Nach [§ 41 Abs. 2 SGB X](#) können Anhörungs- und Begründungsmängel im Klageverfahren geheilt werden.

Mängelbeseitigung

(2) Führt die nachgeholtete Anhörung zu keinem neuen Gesichtspunkt, ist der Verwaltungsakt weder zu ändern noch zu ersetzen.

Nachgeholtete Anhörung

(3) Bei Ermessensentscheidungen können ggf. auch nach Anhörung Begründungselemente nachgeschoben werden.

**Unzureichende
Ermessenbegründung**

Der ursprüngliche Bescheid bleibt dann in seiner Substanz (Verfügungssatz) bestehen. Er ist weder aufzuheben noch zu ändern oder zu ersetzen.

Das Nachschieben der Begründungselemente sollte in einem Schriftsatz an das Sozialgericht erfolgen.

(4) Fällt der Mangel in der mündlichen Verhandlung auf, kann Aussetzung nach [§ 114 Abs. 2 S. 2 SGG](#) beantragt werden.

Aussetzungsantrag

2.8 Präklusion

Zur Straffung des sozialgerichtlichen Verfahrens kann das Gericht nach [§ 106a SGG](#) den Vortrag eines Beteiligten unter engen Voraussetzungen präkludieren. Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht unter Fristsetzung dazu aufgefordert hat, bestimmte Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen, Urkunden oder andere Sachen vorzulegen oder elektronische Dokumente zu übermitteln. Werden die geforderten Angaben oder Unterlagen dem Gericht nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so besteht die Gefahr, dass das Gericht die verspätet vorgebrachten Erklärungen oder Beweismittel nicht mehr berücksichtigt und ohne weitere Ermittlungen entscheidet. Über die Folgen einer solchen Fristversäumnis hat das Gericht zu belehren.

Präklusion

Die der BA gesetzten Fristen sind zu überwachen. Ggf. muss Fristverlängerung beantragt werden.

2.9 Musterverfahren

Nach [§ 114a SGG](#) haben die Sozialgerichte die Möglichkeit, bei gleich gelagerten Verfahren Musterverfahren durchzuführen und die übrigen Verfahren auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem

Musterverfahren

Gericht mehr als 20 Verfahren anhängig sind, die dieselbe behördliche Maßnahme zum Gegenstand haben. Ist über das durchgeführte Musterverfahren rechtskräftig entschieden, kann das Sozialgericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden.

Die Agenturen für Arbeit melden den Regionaldirektionen unverzüglich von den Sozialgerichten festgelegte Musterverfahren unter Angabe des Gerichts, dessen Aktenzeichen und des Streitgegenstandes. Die Musterverfahren sowie die übrigen ausgesetzten Verfahren sind in coLei PC SGG-AA im Feld „Vermerk“ in geeigneter Weise so zu kennzeichnen, dass deren Auflistung möglich ist. Diese Liste ist der Meldung beizufügen; eine Mehrfertigung ist zur Prozessakte im Musterstreitverfahren zu nehmen. Die Regionaldirektionen informieren die Zentrale entsprechend.

2.10 Stillstand des Verfahrens

2.10.1 Ruhende Verfahren

(1) Es kann zweckmäßig sein, dass das Sozialgericht das Ruhen des Verfahrens anordnet, z. B. wenn die streitige Rechtsfrage bereits Gegenstand eines anderen, bei einer übergeordneten Instanz anhängigen Verfahrens oder ein anderes Verfahren vorgreiflich ist.

Ruhensgründe

(2) Die Anordnung des Ruhens ist nur zulässig, wenn Kläger und Beklagte dies beantragen. Vom Antragsrecht ist zurückhaltend Gebrauch zu machen, ggf. erst nach Abstimmung mit der Regionaldirektion. Beigeladene können keinen Ruhensantrag stellen. Wird das Ruhen des Verfahrens nicht beantragt, bedarf dies keiner Begründung.

Zulässigkeit

(3) Das Ruhen des Verfahrens wird durch Beschluss angeordnet. Das Verfahren ruht solange, bis einer der Beteiligten die Fortsetzung begehrt oder es vom Sozialgericht von Amts wegen fortgesetzt wird. Vor Ablauf von drei Monaten steht die Aufnahme im Ermessen des Sozialgerichtes.

Ruhensdauer

(4) Wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet, ist dies im IT-Verfahren coLei PC SGG-AA zu dokumentieren. Die vom Rechtsstreit betroffenen Unterlagen (Leistungsakte, Prozessakte, VerBIS, Befundunterlagen etc.) sind durch Kennzeichnung vor einer Vernichtung zu sichern; [Nr. 2.2.6 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

Dokumentation des Ruhens

(5) Hat die BA ein berechtigtes Interesse an der Fortführung der Klage, ist sicherzustellen, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird, sobald der Ruhensgrund entfallen ist.

Wiederaufnahme

2.10.2 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Sozialgericht kann im Gegensatz zum Ruhen das Verfahren ohne Zustimmung der Beteiligten in folgenden Fällen aussetzen ([§ 114 SGG](#)):

Aussetzungsgründe

- Bei vorgreiflichen familien- oder erbrechtlichen Streitigkeiten (Abs. 1),
- bei vorgreiflichen Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (Abs. 2 S. 1),
- zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, wenn dies beantragt wurde (Abs. 2 S. 2; s. [Nr. 2.7 Abs. 4](#)),
- bei Verdacht einer Straftat, die Einfluss auf die Entscheidung haben kann (Abs. 3).

(2) Das Sozialgericht entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten über die Aussetzung durch Beschluss. Dieser kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Beschwerde gegen Aussetzung

(3) Die Aussetzung des Verfahrens unterbricht jegliche Fristen. Diese beginnen nach Wiederaufnahme des Verfahrens neu.

Folgen der Aussetzung

(4) [Nr. 2.10.1 Abs. 4](#) (Dokumentation des Verfahrensstandes) gilt entsprechend.

2.10.3 Unterbrechung des Verfahrens

(1) Für die Unterbrechung von Verfahren gelten die [§§ 239 bis 250 ZPO](#) über die Verweisungsnorm des [§ 202 SGG](#). Unterbrechungstatbestände sind z. B. Tod des Klägers oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers.

Unterbrechung nach ZPO

(2) Die Unterbrechung ist der Stillstand eines Verfahrens kraft Gesetzes. Sie tritt ohne Antrag und Anordnung ein, auch unabhängig von der Kenntnis des Sozialgerichts und der Parteien. Die daraus resultierenden Rechtswirkungen entsprechen denen der Aussetzung des Verfahrens ([Nr. 2.10.2 Abs. 3](#)). Die Unterbrechung endet mit der Wiederaufnahme durch den Rechtsnachfolger bzw. durch die zur Fortführung des Verfahrens befugte Person.

Unterbrechung kraft Gesetz

2.10.4 Unterbrechung bei Insolvenz des Klägers

(1) Wird im Klageverfahren das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet, geht die Prozessführungsbefugnis auf den Treuhänder (bei Verbraucherinsolvenz) / Insolvenzverwalter (bei Regelinsolvenz) über.

Insolvenz des Klägers

(2) Gem. § 202 SGG iVm [§ 240 Satz 1 ZPO](#) ist im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers das anhängige Verfahren - unabhängig davon, in welcher Lage es sich befindet - kraft Gesetzes unterbrochen, soweit die Insolvenzmasse betroffen ist. Die Unterbrechung endet mit der Aufnahme des Rechtsstreits, spätestens mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens.

Unterbrechung durch Insolvenz

(3) Bei Aktivprozessen (Streitgegenstand ist ein Anspruch des Klägers gegen die BA) kann der Treuhänder / Insolvenzverwalter den Rechtsstreit wieder aufnehmen ([§ 85 Abs.1 InsO](#)). Lehnt er dies ab, kann der Schuldner selbst oder die BA den Rechtsstreit aufnehmen

Aktivprozess

(§ 85 Abs. 2 InsO). In der Regel besteht jedoch kein Interesse der BA an der Aufnahme des Verfahrens.

(4) Bei Passivprozessen (Streitgegenstand ist eine Forderung der BA gegenüber dem Kläger) ist Folgendes zu beachten:

Passivprozess

- Über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Forderungsmanagement unverzüglich zu unterrichten. Es meldet die Forderung zur Tabelle an, vgl. [E-Best DA 6.3.2](#). Das Forderungsmanagement ist darauf hinzuweisen, dass unverzüglich ein Tabellenauszug zu übersenden ist, aus dem sich ergibt, ob die Forderung bestritten oder festgestellt wurde.
- Sofern die Forderung vom Treuhänder / Insolvenzverwalter bestritten wird, ist der Rechtsstreit wieder aufzunehmen und bei dem Gericht die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Forderung unter Beifügung eines Auszugs aus der Insolvenztabelle zu beantragen, [§ 180 Abs. 2 InsO](#). ([Anlage 3 Antrag](#))
- Zuständiges Gericht ist gem. §§ 180 Abs. 1, [185 InsO](#) das Sozialgericht, bei dem der Rechtsstreit bereits anhängig ist.
- Das ursprüngliche Anfechtungsverfahren hat sich in ein Insolvenzfeststellungsverfahren gewandelt, wodurch sich auch die Parteirollen der Beteiligten geändert haben. Nicht der Kläger, sondern die (ursprünglich) Beklagte tritt als Klagepartei des von ihr erhobenen Feststellungsantrags auf, vgl. Urteil des [BFH vom 13.11.2007, VII R 61/06](#).
- Die Frage, ob eine Aufnahme des Verfahrens erfolgen soll, ist anhand der Gesamtumstände, insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Insolvenzquote und der Möglichkeit einer späteren Zwangsvollstreckung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ggf. unter Einbeziehung des Forderungsmanagements zu entscheiden.
- Über die Aufnahme des Verfahrens ist das Forderungsmanagement in Kenntnis zu setzen, um ggf. die Fristwahrung gem. [§ 189 Abs. 1 InsO](#) zu gewährleisten.
- Wurde die Forderung zur Tabelle festgestellt, dürfte sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt haben, da gem. §§ [178 Abs. 3](#), [201 Abs. 2 InsO](#) die Eintragung in die Tabelle für die festgestellten Forderungen wie ein rechtskräftiges Urteil wirkt. Eine Erledigungserklärung oder Rücknahme der Klage des Treuhänders / Insolvenzverwalters sollte bei dem Sozialgericht angeregt werden. Anderenfalls ist das Verfahren bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens unterbrochen.

(5) Nach Ende der Unterbrechung des Rechtsstreits aufgrund der Beendigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist das Verfahren fortzuführen, soweit die Forderung nicht zur Tabelle anerkannt wurde und Restschuldbefreiung (noch) nicht erteilt wurde. Bei Deliktforderungen (nach Gläubigereinschätzung muss vom Schuldner der Tatbestand einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB verwirklicht worden sein) ist das

Ende des Insolvenzverfahrens

Verfahren trotz Restschuldbefreiung fortzuführen, da diese gem. [§ 302 Nr. 1 InsO](#) nicht von der Erteilung der Restschuldbefreiung berührt werden.

Die Fortführung des Verfahrens nach Beendigung des Regelinsolvenzverfahrens juristischer Personen ist entbehrlich, da selbst im Fall des Obsiegens aufgrund der Löschung infolge der Liquidation ([§ 141a FGG](#)) eine Beitreibung der Forderung nicht mehr möglich ist.

(6) Wird das Insolvenzverfahren erst nach dessen Beendigung bekannt, ist eine nachträgliche Anmeldung zur Tabelle nicht mehr möglich. Der Rechtsstreit ist dennoch fortzusetzen, soweit ein Restschuldbefreiungsverfahren nicht betrieben wird oder eine Restschuldbefreiung nicht erteilt wurde.

2.10.5 Unterbrechung durch Tod des Klägers

(1) Bei Tod des Klägers, der nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, gilt [Nr. 3.4 Abs. 4](#), Teil Vorverfahren entsprechend.

Tod des Klägers

(2) Ist der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, so tritt die Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; die Vollmacht wird durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben ([§ 86 ZPO](#)). Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten oder der Beklagten gem. [§ 246 Abs. 1 ZPO](#) die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird das Verfahren mit Wirkung für und gegen die – noch unbekannt – Erben bzw. Rechtsnachfolger fortgeführt.

(3) In Fällen, in denen die BA ein Interesse an einer Entscheidung des Gerichts hat (z.B. Erstattungsfälle), ist umgehend die Rechtsnachfolge zu klären und – im Falle der Aussetzung oder Unterbrechung – die Wiederaufnahme des Verfahrens nach [§ 250 ZPO](#) zu beantragen.

(4) In Erstattungsfällen ist das Forderungsmanagement über den Tod des Schuldners und ggf. über den Unterbrechungs- bzw. Aussetzungstatbestand und dessen Beendigung zu unterrichten.

2.10.6 Statistische Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren

Wird ein ruhendes, ausgesetztes oder unterbrochenes Verfahren vom Sozialgericht nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend der Aktenordnung des Sozialgerichtes für erledigt erklärt, ist dieses als „auf andere Weise“ erledigt auszutragen. Dies gilt nicht, wenn die Fortführung des Verfahrens im berechtigten Interesse der BA liegt (z. B. Erstattungsfälle); derartige Fälle sind durch Wiedervorlage zu überwachen. Gleiches gilt für die im Rahmen eines Musterstreitverfahrens ausgesetzten Verfahren; eine Überwachung durch Wiedervorlage dürfte sich allerdings erübrigen.

statistische Erledigung

In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass die streitrelevanten Akten nicht ausgesondert und vernichtet werden; [Nr. 2.2.6 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

3.1 Beteiligung der Fachdienste

(1) Liegen einem Rechtsstreit ärztliche oder psychologische Feststellungen zugrunde und sind diese strittig, ist hierzu eine Stellungnahme des Arztes bzw. Psychologen einzuholen.

**Fachdienstliche
Stellungnahmen**

(2) Hält der Fachdienst eine erneute Untersuchung des Klägers für erforderlich, ist diese nicht unmittelbar zu veranlassen, sondern beim Sozialgericht anzuregen.

Erneute Untersuchung

(3) Hat der Kläger der Weitergabe der ärztlichen Gutachten und Befunde an das Sozialgericht widersprochen, ist in der Klageerwidern zu beantragen, den Arzt oder Psychologen in der mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen oder als Sachverständigen zu hören. Dabei ist anzugeben, über welche Tatsachen der Arzt oder Psychologe aussagen soll.

**Weitergabe von
ärztlichen Unterlagen**

(4) Entsprechendes gilt für die Beteiligung des Technischen Beraters.

Technischer Berater

3.2 Beteiligung anderer Stellen

3.2.1 Veranlassung von Änderungs-/Ersetzungsbescheiden

Erfährt die Rechtsbehelfsstelle z. B. aus der Klageschrift, dass sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat, veranlasst sie, dass das zuständige Team einen entsprechenden Änderungs- oder Ersetzungsbescheid erlässt (s. [Nr. 2.3.1](#) und [2.3.2](#)).

**Änderungs- /
Ersetzungsbescheid**

3.2.2 Abgabe von Anerkenntnissen

(1) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass dem Klagebegehren ganz oder teilweise zu entsprechen ist, kann ein (Teil-)Anerkenntnis abgegeben werden.

Anerkenntnis

(2) Über die Abgabe von Anerkenntnissen entscheidet die Rechtsbehelfsstelle, ggf. unter Einschaltung des zuständigen Teams. Soll im Rahmen des Anerkenntnisses der Anspruch beziffert werden, ist die Berechnung vom zuständigen Team vorzunehmen.

**Zuständigkeit bei
Anerkenntnis**

(3) Für die (Teil-) Rücknahme von Aktiv-Klagen gilt dies entsprechend (z. B. Schadensersatzansprüche der BA).

Klagerücknahme

3.2.3 Dienstliche Stellungnahmen

(1) Zur Sachverhaltsaufklärung können von Mitarbeitern schriftliche Stellungnahmen angefordert werden. Die Aufforderung ist mit einer konkreten und möglichst umfassenden Fragestellung zu verbinden. Der Mitarbeiter ist darauf hinzuweisen, dass seine Stellungnahme dem Sozialgericht zur Kenntnis gegeben werden kann.

Stellungnahmen von Mitarbeitern

(2) Die Stellungnahme kann dem Sozialgericht übersandt und zugleich mit dem Angebot verbunden werden, den Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen. Erforderlichenfalls ist ein förmlicher Beweis-antrag zu stellen (s. [Nr. 4.5](#)).

Zeugen

(3) Wird vom Sozialgericht eine schriftliche Stellungnahme (dienstliche Äußerung) eines Mitarbeiters angefordert, ist diese durch die Rechtsbehelfsstelle einzuholen. Die Stellungnahme ist von der Rechtsbehelfsstelle dem Sozialgericht vorzulegen.

Anforderung durch Sozialgericht

(4) Es wird empfohlen, für die dienstliche Stellungnahme das Muster nach [Anlage 1](#) zu verwenden.

Muster für Stellungnahme

4. Wahrnehmung von Terminen

4.1 Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs-/Beweisnahmetermin

(1) Das Sozialgericht entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung ([§ 124 Abs. 1 SGG](#)). Ausnahmen sind in § 124 Abs. 2 SGG und [§ 105 SGG](#) geregelt (s. [Nr. 2.6](#)). In der Verhandlung wird der Streitgegenstand erörtert und ggf. Beweis erhoben ([§§ 112 Abs. 2, 117, 118 SGG](#)).

Mündliche Verhandlung

(2) Der Vorsitzende kann außerhalb der mündlichen Verhandlung Erörterungstermine ([§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG](#)) und Beweisnahmeterminen anberaumen.

Erörterungs-/Beweisnahmetermin

4.2 Vertretung vor dem Sozialgericht

(1) Die Termine nimmt ein mit der Sach- und Rechtslage ausreichend vertrauter Mitarbeiter der Rechtsbehelfsstelle wahr.

Terminswahrnehmung

(2) Innerhalb des Gerichtsbezirks nimmt jede Agentur für Arbeit grundsätzlich ihre Termine selbst wahr; sind von einem Verhandlungstag mehrere Agenturen für Arbeit betroffen, stimmen diese die Terminvertretung untereinander ab.

Termine vor Sozialgerichten außerhalb des zuständigen Gerichtsbezirks nimmt grundsätzlich ein Mitarbeiter einer für den Bezirk des Sozialgerichts zuständigen Agentur für Arbeit wahr. Die abgebende Agentur für Arbeit prüft z. B. anhand der Tagesordnung und ggf. telefonisch, welche Agentur für Arbeit den Termin wahrnimmt.

Auswärtige Termine

(3) Die Regelungen gelten auch für die Regionaldirektionen und die besonderen Dienststellen.

4.3 Vollmachten

4.3.1 Prozess- und Terminvollmacht

(1) Die Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit, der Regionaldirektionen und die Leiter der besonderen Dienststellen erteilen für die Prozessvertretung geeigneten Mitarbeitern der Rechtsbehelfsstelle bzw. der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten Prozessvollmacht (Generalvollmacht). Sie soll zur Erteilung von Unter- und Terminvollmacht berechtigen (Vorlage siehe Textverarbeitung coLei PC SGG-AA).

Prozessvollmacht

(2) Die Prozessvollmacht ermächtigt gem. [§ 81 ZPO](#) zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, auch im schriftlichen Verfahren. Sie umfasst die Zustellungsvollmacht.

Umfang der Prozessvollmacht

(3) Die Prozessvollmachten sind bei dem für den Bezirk zuständigen Sozialgericht und ggf. bei anderen Sozialgerichten zu hinterlegen.

Hinterlegung der Prozessvollmacht

(4) Es besteht die Möglichkeit, Mitarbeitern generelle Terminvollmacht (Generalterminsvollmacht) zu erteilen. Diese berechtigt zu allen Prozesshandlungen in Gerichtsterminen (Vorlage siehe Textverarbeitung coLei PC SGG-AA).

Generalterminsvollmacht

(5) Die Prozess- und Terminvollmacht schließt die Befugnis ein, in der mündlichen Verhandlung einen neuen Verwaltungsakt zu setzen. Der Prozessbevollmächtigte braucht hierzu keine generelle Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis.

Umfang der Vollmachten

4.3.2 Einzel- und Untervollmacht

(1) Ist keine Vollmacht nach [Nr. 4.3.1](#) erteilt, muss für die Vertretung vor Gericht eine Einzel- oder Untervollmacht erteilt werden. Nur dann können im Termin wirksam Anträge gestellt werden. Die Einzelvollmacht erteilt die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit bzw. Regionaldirektion/der Leiter der besonderen Dienststelle, die Untervollmacht der dazu befugte Mitarbeiter.

Einzelvollmacht

Wird eine andere Dienststelle um Wahrnehmung des Termins gebeten, wird die Einzel- oder Untervollmacht in Form einer Blanko-Vollmacht erteilt. Fehlt diese, kann die Vollmacht ausnahmsweise auch von der Geschäftsführung erteilt werden, deren Mitarbeiter den Termin wahrnimmt.

(2) Nur bei Erörterungs- und Beweisaufnahmeterminen kann eine Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden.

Nachreichen der Vollmacht

4.4 Aussagegenehmigung

Mitarbeiter, die im sozialgerichtlichen Verfahren als Zeugen oder sachverständige Zeugen geladen sind, benötigen eine Aussagegenehmigung. Diese erteilt die Geschäftsführung/der Leiter der besonderen Dienststelle.

Mitarbeiter als Zeugen

4.5 Beweisanträge

(1) Das Sozialgericht ist aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht an Beweisanträge und Beweisanregungen nicht gebunden.

(2) Ungeachtet dessen ist das Sozialgericht rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der Sachverhalt als nicht ausreichend aufgeklärt angesehen wird. Dem Sozialgericht ist mitzuteilen, welches Beweismittel zu welchem Beweisthema erhoben werden soll.

(3) Folgt das Sozialgericht dem Antrag oder der Anregung ohne überzeugende Erklärung nicht, sollte insbesondere

- bei Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung
- bei nicht berufungsfähigen Streitgegenständen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus

der bisherige Antrag/die Anregung als formeller Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt und zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beweisantrag muss

- das Beweisthema benennen,
- angeben, was die Beweisaufnahme ergeben soll und
- das Beweismittel bezeichnen.

Bei Zeugen ist möglichst auch die ladungsfähige Anschrift anzugeben.

(5) Bei unklaren Beweisanträgen hat das Sozialgericht zur Klarstellung aufzufordern und ggf. auch Formulierungshilfe zu leisten.

(6) Hat das Sozialgericht eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angekündigt, ist der Beweisantrag schriftlich an das Sozialgericht zu richten.

(7) Übergeht das Sozialgericht einen Beweisantrag, verbessern sich die Aussichten für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde ([§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#)).

4.6 Niederschrift

Der Terminsvertreter fertigt über den Verlauf der mündlichen Verhandlung eine Niederschrift (z. B. Mustertext coLei PC SGG AA). In dieser werden die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung festgehalten. Zu den wesentlichen Vorgängen zählen beispielsweise die Anträge, sonstige prozessrechtlich erhebliche Erklärungen, bedeutungsvolle Ausführungen aus dem Sachvortrag eines Beteiligten, Verfahrensmängel, Entscheidungen des Gerichts (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen).

Freie Beweiserhebung

Beweisantrag

Beweisantrag in mündlicher Verhandlung

Inhalt des Beweisantrages

Unklare Beweisanträge

Schriftlicher Beweisantrag

Übergangene Beweisanträge

Terminsniederschrift

4.7 Sprungrevision

4.7.1 Grundsätzliches

(1) Nach [§ 161 Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist gegen ein Urteil des Sozialgerichts die Sprungrevision zulässig, wenn das Sozialgericht sie im Urteil oder, wenn das Urteil bereits ergangen ist, auf besonderen Antrag durch Beschluss zugelassen hat und der Gegner der Einlegung schriftlich zustimmt. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung von Beigeladenen.

Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision

(2) Die Zustimmung des Gegners muss, wenn die Sprungrevision im Urteil des Sozialgerichts zugelassen ist, innerhalb der Revisionsfrist dem Bundessozialgericht vorgelegt werden. Soll das Sozialgericht die Sprungrevision nachträglich auf Antrag zulassen, ist die Zustimmung des Gegners innerhalb der Berufungsfrist dem Sozialgericht vorzulegen. Mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt die Revisionsfrist zu laufen.

Frist

4.7.2 Kriterien zur Sprungrevision

(1) Anträge auf Zulassung der Einlegung der Sprungrevision sind nur auf ausdrückliche Aufforderung oder mit Zustimmung der Zentrale zu stellen. Gleiches gilt bei Anträgen der Prozessgegner.

Zuständigkeit der Zentrale

(2) Die BA hat Interesse an der Meinungsbildung vieler Gerichte aller Instanzen. Die Sprungrevision kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn

Gründe für Sprungrevision

- der Sachverhalt vollständig aufgeklärt,
- die Rechtsfrage klar erkennbar,
- die Rechtsfrage für zahlreiche weitere Fälle von Bedeutung ist und
- eine beschleunigte Entscheidung durch das Bundessozialgericht geboten ist.

4.7.3 Verfahren

(1) Liegen nach Überzeugung der Rechtsbehelfsstelle sämtliche unter [Nr. 4.7.2 Abs. 2 Satz 2](#) genannten Voraussetzungen vor, wendet sie sich auf dem Dienstweg an die Zentrale, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, stimmt die Agentur für Arbeit ohne Beteiligung der Zentrale dem Antrag nicht zu.

Einschaltung der Zentrale

(2) Auch bei zugelassener Sprungrevision ist grundsätzlich Berufung einzulegen.

Vorrang der Berufung

5. Erledigungsarten

Sozialgerichtsverfahren können durch Urteil, Gerichtsbescheid, Vergleich oder sonstige Prozessklärung erledigt werden.

5.1 Urteil, Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil nur über den Klageanspruch.

(2) Wird mit dem Urteil nur über den Anspruch dem Grunde nach entschieden (z.B. bei Ermessensentscheidungen), ist über den Umfang des Anspruchs durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Zwischenurteile regeln nur Teile des Klageanspruchs, um ggf. eine weitere Auseinandersetzung zu vermeiden; sie beenden den Rechtsstreit nicht.

(3) Gerichtsbescheide stehen einem Urteil gleich, wenn sie mit Berufung anfechtbar sind. Gegen nicht berufungsfähige Gerichtsbescheide kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

(4) Das Sozialgericht kann unter den Voraussetzungen des [§ 131 Abs. 5 Satz 1 SGG](#) den Rechtsstreit an die Behörde zurückverweisen.

Zur Vermeidung einer für die BA negativen Kostenfolge sollte die Absicht des Sozialgerichtes zu einer möglichen Zurückverweisung zum Anlass genommen werden, erforderliche Ermittlungen zeitnah nachzuholen und in das Verfahren einzubringen und das Ruhen des Verfahrens anzuregen. Dadurch könnte der bezweckten Entlastung des Sozialgerichts Rechnung getragen werden.

(5) Durch die Entscheidung des Sozialgerichts darf der Kläger nicht schlechter gestellt werden als durch den angefochtenen Verwaltungsakt (Verbot der reformatio in peius). Dies gilt nicht, soweit seitens der BA Widerklage nach [§ 100 SGG](#) erhoben worden ist.

(6) Die Rechtskraft eines Urteils hindert die BA nicht, für den Betroffenen günstiger zu entscheiden.

Urteil

**Grundurteil,
Zwischenurteil**

Gerichtsbescheid

**Zurückverweisung bei
mangelhafter Ermittlung
im Verw.-Verfahren**

Verböserungsverbot

**Zugunstenentscheidung
trotz Urteil**

5.2 Vergleich

(1) Wird ein Prozessvergleich angeregt, kann dieser Anregung gefolgt werden, wenn lediglich unterschiedliche Wertungen der prozesserheblichen Tatsachen vorliegen. Liegen unterschiedliche Rechtsauffassungen vor, ist einem Vergleichsvorschlag grundsätzlich nur zu folgen, wenn

- zur streitigen Rechtsfrage keine entgegenstehenden Weisungen vorliegen;
- kein Parallelverfahren bekannt ist;
- die Klärung der Rechtsfrage für die BA nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Der Beauftragte für den Haushalt braucht nicht beteiligt zu werden.

Vergleichsgrundsätze

Ein Vergleich kann ungeachtet dessen geboten sein, wenn z. B. Bearbeitungsfehler unterlaufen sind, die ein prozessuales Einlenken angezeigt erscheinen lassen.

(2) Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung darf in einem Vergleich nur das zugestanden werden, was auch gesetzlich zulässig ist. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn sich eindeutig ergibt, dass der Prozess sonst zu einem für die BA ungünstigeren Ergebnis führen würde und eine Berufung bzw. Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig ist oder aussichtslos erscheint.

Gesetzmäßigkeit

(3) Zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen können Vergleiche in Betracht kommen. Zuvor muss zwingend die für Schadensersatzansprüche zuständige Stelle der Regionaldirektion zugestimmt haben.

Schadensersatzansprüche

(4) Es ist stets zu prüfen, ob ein Teilanerkennnis für die BA die günstigere Erledigungsart ist (z. B. hinsichtlich der Kosten).

Teilanerkennnis

5.3 Sonstige Erledigungsarten (Anerkennnis, Rücknahme, Erledigterklärung)

(1) Ein Anerkenntnis beendet den Rechtsstreit in der Hauptsache nur, wenn die Gegenseite das Anerkenntnis annimmt.

Anerkennnis

(2) Eine Rücknahme der Klage bedarf keiner Zustimmung.

Klagerücknahme

Gesetzlich wird eine Klagerücknahme unterstellt, wenn ein Kläger das Verfahren nicht betreibt ([§ 102 Abs. 2 SGG](#)). Voraussetzung für die unterstellte Klagerücknahme ist, dass der Kläger trotz einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Gericht länger als drei Monate nicht tätig wird ([siehe auch 2.4.3](#)).

Klagerücknahmefiktion

(3) Der Rechtsstreit kann auch ohne ausdrückliches Anerkenntnis bzw. ausdrückliche Rücknahme erledigt werden, in dem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären.

Erledigterklärung

(4) Über Kosten hat im Streitfall das Sozialgericht durch Beschluss zu entscheiden.

Kosten

6. Auswertung und Vollzug von Gerichtsentscheidungen

6.1 Auswertung

6.1.1 Zustellung und Fristbeginn

(1) Der Tag der Zustellung des Urteils/Gerichtsbescheides ist zu vermerken. Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Entscheidung dem Zustellungsbevollmächtigten ([Nr. 4.3.1 Abs. 2](#)) zugeht und er bereit ist, von dieser Kenntnis zu nehmen (vgl. [Urteil des BSG vom 10.11.1993 - 11 RAr 47/93](#), DBIR AFG § 249e Nr. 4089a).

Zustellungsvermerk

(2) Der Beginn der Rechtsmittelfrist richtet sich nach diesem Zustellungsdatum. **Fristbeginn**

6.1.2 Vorlage an die Regionaldirektion

(1) Bei der Auswertung eines für die BA belastenden Urteils, Gerichtsbescheides oder Beschlusses ist im Hinblick auf die Rechtsmittelfrist sofort durch die Rechtsbehelfsstelle zu prüfen, ob die Entscheidung der Regionaldirektion vorzulegen ist. **Belastende Entscheidungen**

(2) Die Entscheidung, ob Berufung/Beschwerde eingelegt wird, obliegt der Regionaldirektion. **Rechtsmittel**

(3) Vorzulegen sind Entscheidungen, die folgenden Kriterien entsprechen: **Vorlagekriterien**

- Klärung einer grundsätzlichen Frage des materiellen Rechts;
- Abweichung von übergeordneter Rechtsprechung (Divergenz);
- offensichtlich unrichtige Entscheidung von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Allein wegen verfahrensrechtlicher Streitfragen soll eine Vorlage nicht erfolgen.

(4) Die Vorlage muss im Briefkopf den Hinweis „Berufungs-/Beschwerdesache“ und „Fristablauf: (Datum)“ enthalten. **Form und Inhalt**

Ferner soll angegeben werden:

- a) Bezeichnung des Urteils (Gericht, Datum, Aktenzeichen, Beteiligte),
- b) Tag der Zustellung,
- c) entschiedene Rechtsfrage (möglichst in Form eines Leitsatzes) und
- d) Angaben über die Zulässigkeit der Berufung oder zu den Voraussetzungen für eine Nichtzulassungsbeschwerde.

Anschließend sollte kurz begründet werden, weshalb die Vorlage erfolgt.

(5) Der Vorlage sind alle den Rechtsstreit betreffenden Unterlagen sowie eine Kopie des Widerspruchsbescheides und des Urteils beizufügen. Zuvor ist die Akte um den Inhalt eventuell geführter Behelfsakten zu aktualisieren. **Aktenvorlage**

Auf eine Beschränkung der Akteneinsicht ist ggf. hinzuweisen.

Wurde im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet, ist hierauf hinzuweisen; der Ausgang ist mitzuteilen. **OWi-/Strafverfahren**

6.1.3 Vollzug von Entscheidungen

Vollzug

(1) Entscheidungen, die der Regionaldirektion nicht zur Berufungs-/Beschwerdeerhebung vorgelegt werden, sind unverzüglich zu vollziehen.

(2) Ausführungsbescheide

- zu Grundurteilen sind anfechtbar und daher mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen,
- nach einem Zwischenurteil werden Gegenstand des Verfahrens,
- zu anderen Urteilen sind nicht anfechtbar.

Ausführungsbescheide

(3) Ausführende Bescheide ergehen in Vollzug der gerichtlichen Entscheidung. Ist der Ausführungsbescheid nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Urteils des Sozialgerichts...(Name)...vom ... (Datum/Az.)“.

(4) Entscheidungen, die zur Prüfung vorgelegt werden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll, sind zunächst nicht zu vollziehen (vgl. [§ 154 Abs. 2 SGG](#) i. V. m. [BSG vom 31.10.1991 – RAr 60/89](#) –; DBIR 3900a, SGB X § 50).

Ausnahme vom Vollzug

(5) Kündigt der Kläger die Vollstreckung der erstinstanzlichen Entscheidung an, ist die Regionaldirektion zu informieren, die entscheidet, ob ein Antrag nach [§ 199 Abs. 2 SGG](#) gestellt wird. Ferner ist der Kläger entsprechend zu informieren, um ihn im Hinblick auf eine mögliche Erstattung nach § 50 Abs. 2 i. V. m. § 45 SGB X bösgläubig zu stellen ([siehe Muster "Anschreiben vor Urteilsleistung"](#)). Dieses Schreiben ist förmlich zuzustellen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, erhält dieser eine Durchschrift.

(6) Wird dem Antrag nach § 199 Abs. 2 SGG entsprochen, kommt eine Urteilsleistung auch rückwirkend nicht in Betracht.

Aussetzungsantrag

(7) Wird der Aussetzungsantrag nicht gestellt oder abgelehnt, ist die Urteilsleistung nach § 154 Abs. 2 SGG erst ab der Urteilsverkündung oder im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ab Zustellung zu erbringen. Der Ausführungsbescheid ist mit dem Hinweis zu versehen: „Dieser Bescheid ergeht im vorläufigen Vollzug des Urteils des Sozialgerichts...vom ... (Datum/Az.). Dieses Urteil ist mit der Berufung angefochten. Sollte das Urteil aufgehoben werden, sind die erbrachten Leistungen zu erstatten.“ Ergänzend ist im Bescheid auszuführen, dass der Kläger sich später nicht darauf berufen kann, ohne Gewährung der Urteilsleistungen hätte ein Anspruch auf Sozialgeld oder Grundsicherung für Arbeitsuchende bestanden ([siehe Muster „Anschreiben vor Urteilsleistung“](#)).

Urteilsleistung

Der Ausführungsbescheid ist nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er wird auch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Nach Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts wird der Ausführungsbescheid gegenstandslos ([Beschluss des BSG vom 21.02.1959 - 11 RV 724/58](#)). Die Erstattung folgt aus § 50 Abs. 2 SGB X.

6.2 Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten

(1) Bei sonstiger Erledigung (Vergleich, Anerkenntnis) sind die Handlungen unverzüglich vorzunehmen, zu denen sich die Agentur für Arbeit verpflichtet hat.

(2) Hat sich die Agentur für Arbeit nur dem Grunde nach zur Leistung oder zum Erlass eines Bescheides (z. B. bei Ermessensentscheidungen) verpflichtet, ist der ausführende Bescheid selbständig anfechtbar und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) In allen anderen Fällen ergeht der ausführende Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung in Vollzug des Vergleiches oder Anerkenntnisses. Es empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Vergleiches / Anerkenntnisses vom ... (Datum).“

Vollzug

Entscheidung nach Vergleich / Anerkenntnis

6.3 Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Auf [Nr. 1 Abs. 6](#) in Verbindung mit Abs. 4 des Teils Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz wird hingewiesen.

Mitteilung über Wegfall der aufschiebenden Wirkung

6.4 Abschlussarbeiten

(1) Nach Ende des Rechtsstreites ist das zuständige Team über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die rechtskräftige Erledigung der Klage ist ggf. in VerBIS zu vermerken (s. [Nr. 2.2.6 Abs. 2](#)).

(2) Die Akten, Gutachten und Befundunterlagen sind zurückzugeben.

Abschlussarbeiten

6.5 Statistische Erledigung

(1) Die Beendigung des Verfahrens ist im IT-Verfahren coLei PC SGG-AA zu erfassen.

(2) Bezüglich der statistischen Erledigung ruhender Verfahren wird auf [Nr. 2.10.6](#) verwiesen.

Listenaustrag

6.6 Vorlage und zentrale Auswertung von Gerichtsentscheidungen

Über die in [Nr. 6.1.2](#) getroffenen Regelungen hinaus sind Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unter Benennung der entschiedenen Rechtsfrage in elektronischer Form der Regionaldirektion zuzuleiten. Diese entscheidet über die weitergehende Information der Zentrale und anderer Stellen. Vorlagebeschlüsse nach [§ 13 Nr. 11 BVerfGG](#) sind immer vorzulegen.

Informationsaustausch

Vorlagebeschlüsse

7. Beiladungen

7.1 Grundsätzliches

(1) Gemäß [§ 75 SGG](#) kann das Sozialgericht von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren berechnigte Interessen durch die Entscheidung berührt werden. Zu unterscheiden sind dabei die notwendige (§ 75 Abs. 2 SGG) und die einfache Beiladung (§ 75 Abs. 1 SGG).

(2) Die einfache Beiladung steht im Ermessen des Sozialgerichtes.

(3) Dritte sind notwendig beizuladen, wenn die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, weil sie in deren Rechtssphäre unmittelbar eingreift.

(4) Mit der Beiladung wird der Betroffene Beteiligter am Verfahren ([§ 69 SGG](#)). Der Beigeladene hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Hauptbeteiligten (z. B. Antragstellung, Akteneinsicht). Er kann auch verurteilt werden (§ 75 Abs. 5 SGG), aber auch Widerklage erheben.

(5) Der Beigeladene muss keinen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag, so können ihm Kosten nur dann auferlegt werden, wenn er verurteilt wird.

(6) Die Hauptbeteiligten können ohne Beteiligung der Beigeladenen den Rechtsstreit vergleichsweise erledigen, allerdings nicht zu Lasten eines Beigeladenen.

(7) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss. Die Entlassung aus der Beiladung kann aber beantragt werden.

(8) Die Ablehnung einer Beiladung ist mit der Beschwerde anfechtbar. Unterbleibt eine notwendige Beiladung, liegt darin ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Berufung zulässig macht. Die notwendige Beiladung ist dann im Berufungsverfahren nachzuholen.

(9) Wird die BA zu einem Rechtsstreit beigeladen, ist die Beiladung im IT-Verfahren coLei PC SGG-AA zu erfassen.

(10) Eine aktive Beteiligung am Verfahren ist nur angezeigt, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der BA erforderlich ist (z. B. bei erheblicher finanzieller Bedeutung für die BA).

In Fällen des [§ 197a SGG](#) ist regelmäßig kein Antrag zu stellen, damit der BA keine Kosten auferlegt werden können.

7.2 Zuständigkeit in Beiladungsfällen

(1) In Beiladungsstreitigkeiten werden die Verfahren von der Rechtsbehelfsstelle der Agentur für Arbeit geführt, die für den Erlass eines streitbezogenen Verwaltungsaktes zuständig wäre. Dies gilt unabhängig vom Sitz des Sozialgerichtes.

Beiladungsarten

Einfache Beiladung

Notwendige Beiladung

Folgen

Anträge

Vergleich

Beiladungsbeschluss

Beschwerde im Beiladungsverfahren

Erfassung der Beiladung

Aktive Beteiligung

Grundsatz

(2) In Beitragsstreitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers. Sind mehrere Arbeitnehmer betroffen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des (potenziellen) Arbeitgebers. In den letztgenannten Fällen sind erforderlichenfalls spätestens nach Abschluss des Verfahrens die Agenturen für Arbeit zu unterrichten, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Arbeitnehmer befindet.

Besonderheit bei Beitragsstreitigkeiten

8. Prozesskostenhilfe (PKH)

(1) Prozesskostenhilfe setzt in der Regel voraus, dass die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist, weil die Sache nicht einfach ist oder der Antragsteller nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten die Klage nicht selbst führen kann.

PKH-Voraussetzungen

(2) Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn

- ein Antrag gestellt wurde,
- der Antragsteller bedürftig ist,
- die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und
- die Klage nicht mutwillig geführt wird.

„Hinreichende Aussicht auf Erfolg“ liegt vor, wenn ein Obsiegen des Klägers nicht unwahrscheinlich ist. Hierfür genügt es z. B., wenn ein Erfordernis zur Beweiserhebung besteht.

(3) Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt dem Sozialgericht. Wird die BA (Antragsgegnerin) zur Stellungnahme aufgefordert, so dürften Ausführungen nur zur Erfolgsaussicht der Klage angezeigt sein.

PKH-Stellungnahme

(4) Das Sozialgericht entscheidet über den Antrag mit Beschluss. Er ist für die BA unanfechtbar.

PKH-Beschluss

9. Verschuldenskosten

(1) Nach [§ 192 Abs. 1 SGG](#) kann ein Gericht im Urteil oder bei anderweitiger Erledigung durch Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die verursacht werden durch

Verschuldenskosten - Grundsatz -

- Verschulden des Beteiligten
- Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung („Mutwilligkeit“).

(2) Auf Seiten der BA liegt keine Missbräuchlichkeit vor, wenn

Keine Missbräuchlichkeit

- die BA im Rahmen der Massenverwaltung trotz bestehender Rechtsprechung ein Interesse an der Fortentwicklung dieser Rechtsprechung hat und hierfür beachtliche Argumente vorgebracht werden können
- andere Gerichte (auch aus anderen Rechtszügen) zur Rechtsfrage jüngst eine andere Rechtsauffassung erkennen lassen.

(3) Wurden der BA Verschuldungskosten auferlegt, ist die Angelegenheit der Regionaldirektion vorzulegen.

Vorlage RD

10. Vollstreckung

(1) Beträge, die in sozialgerichtlichen Angelegenheiten von Prozessgegnern der BA zu zahlen sind, werden vom Forderungsmanagement begetrieben. Das gilt auch für Fälle, in denen die Zahlungsaufforderung des Forderungsmanagements durch Klage vor dem Sozialgericht ohne Erfolg angefochten wurde. Das Urteil des Sozialgerichts stellt in diesem Fall keinen selbständigen Vollstreckungstitel dar, sondern macht die Forderung wieder vollstreckbar.

Vollstreckung

(2) Wird zugunsten der BA aus einem Vollstreckungstitel im Sinne des [§ 199 Abs. 1 SGG](#) vollstreckt, richtet sich die Vollstreckung gem. [§ 200 SGG](#) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Wenn dem Kläger gemäß § 192 SGG Verschuldungskosten zu Gunsten der BA auferlegt wurden, und im Urteil die zu erstattenden Kosten betragsmäßig angegeben sind, kann aus dem Urteil vollstreckt werden. Dies sollte aber erst nach Rechtskraft des Urteils geschehen. Wird die Kostenpflicht nur dem Grunde nach ausgesprochen (z. B. die Pauschgebühr nach § 184 SGG in voller Höhe oder zur Hälfte zu erstatten), hat der Urkundsbeamte auf Antrag den zu erstattenden Betrag nach § 197 SGG festzusetzen. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist dann Vollstreckungstitel im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 4 SGG. Ein solcher Beschluss sollte ebenfalls erst erwirkt werden, wenn das die Kostenpflicht aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die Vollstreckungstitel im Sinne des § 199 Abs. 1 SGG nicht einer Aktenvernichtung zugeführt werden dürfen. Sie sind bei Vernichtung der Prozessakten auszuheften und aufzubewahren, siehe auch [DA 6.2 E-Best.](#)

Amtsbezeichnung Name, Vorname

Ort, Datum

Funktionsbezeichnung und Dienststelle

(zum Beispiel „Arbeitsvermittler bei der Agentur....“)

Dienstliche Stellungnahme

in Sachen

(Unterschrift)

Anschreiben vor Leistungsgewährung im Einstweiligen Rechtschutzverfahren

Sie haben Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses des Sozialgerichtes ... vom ... (Az.:) gestellt. Dieser Beschluss ist mit Beschwerde angefochten und daher noch nicht rechtskräftig.

Bevor die Agentur für Arbeit Ihnen Leistungen bewilligt bzw. einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses nach § 199 Abs. 2 SGG stellt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Unterliegen Sie im Beschwerde- oder Hauptsacheverfahren, werden die Leistungen **in voller Höhe** zurückgefordert. Dies gilt auch, wenn Sie den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz oder die Klage zurücknehmen. Sie könnten sich dann nicht darauf berufen, dass Sie ohne diese Leistungen in Ausführung des Beschlusses Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld (Sozialgesetzbuch II oder XII) erhalten hätten.

Sie haben die Möglichkeit, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu beantragen. Diese Leistungen werden jedoch frühestens ab dem Tage der Antragstellung bewilligt.

Zuständige Träger sind in Ihrem Fall

für die Grundsicherung ... (genaue Anschrift)

für das Sozialgeld ... (genaue Anschrift)

Teilen Sie mir bitte bis zum (10 Tage Frist) mit, ob Sie den Antrag aufrechterhalten oder eine der genannten Leistungen beantragt haben bzw. beantragen werden.

Antrag zu Nr. 2.10.4 Abs. 4 Teil Klageverfahren

„In dem Rechtsstreit

Max Mustermann ./ BA

nimmt die Beklagte den Rechtsstreit gegen Herrn RA ..., mit Sitz...
als Treuhänder/ Insolvenzverwalter über das Vermögen des Klägers auf

und beantragt festzustellen,

dass ihr in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Max Mustermann eine
Insolvenzforderung gem. § 38 InsO in Höhe von 20.000 EURO aus dem Bescheid vom
01.01.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.02.2009 zusteht.

Begründung:

Das Amtsgericht XY hat am das (Verbraucher) Insolvenzverfahren über das Vermögen
des Klägers eröffnet und Herrn RA ... zum Treuhänder/ Insolvenzverwalter bestellt. Die von
der Beklagten am ... zur Tabelle angemeldete Forderung wurde am ... vom Treuhänder /
Insolvenzverwalter bestritten. Eine Kopie des Tabellenauszugs ist beigefügt.

Die Beklagte nimmt daher den Rechtsstreit gem. § 180 Abs. 2 InsO wieder auf.

Hinsichtlich der Begründetheit der Forderung wird auf den bisherigen Sachvortrag
verwiesen.

Anlage

Tabellenauszug“

Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz

Bearbeitungshinweise

1. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Widerspruch und Anfechtungsklagen haben nach [§ 86a Abs. 1 SGG](#) grundsätzlich aufschiebende Wirkung, soweit es sich nicht um Verfahren nach § 44 SGB X handelt. Der angefochtene Verwaltungsakt darf nicht vollzogen werden. Aus seiner Regelung dürfen deshalb keine Folgerungen gezogen werden. Betroffen sind alle belastenden vollziehbaren Verwaltungsakte, auch solche mit Drittwirkung, sowie Folgebescheide, die in direkter oder analoger Anwendung der §§ [86](#), [96 Abs. 1](#) SGG in das Rechtsbehelfsverfahren einbezogen werden.

aufschiebende Wirkung

(2) § 86a Abs. 2 und 4 SGG und [§ 336a SGB III](#) regeln, in welchen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt.

(3) Die aufschiebende Wirkung tritt im Wesentlichen nur bei Verwaltungsakten über die Erstattung von Leistungen durch den Leistungsempfänger ein; ferner bei Entscheidungen nach § 48 SGB I (s. [GA zu § 48 SGB I, Nr. 2.7](#)) und [Nr. 2.2 Abs. 2](#)). Sie tritt mit Einlegung des Widerspruchs bei der Agentur für Arbeit bzw. Zugang der Klage beim Sozialgericht ein und wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück.

Eintritt der aufschiebenden Wirkung

(4) Die Rechtsbehelfsstelle kennzeichnet unverzüglich das Einziehungskonto in FINAS-KF bzw. veranlasst bei laufender Aufrechnung die sofortige Beendigung der Kürzung durch das zuständige Team.

Kontokennzeichnung

(5) Vollziehungsmaßnahmen (Einziehung) zwischen Erlass des Verwaltungsaktes und Einlegung des Widerspruchs müssen nicht aufgehoben werden; dies steht vielmehr im Ermessen der Verwaltung. Gleiches gilt zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage. Im Rahmen der Ermessensentscheidung werden aufgerechnete oder eingezogene Beträge nur wieder ausgezahlt, wenn dies gewünscht wird und die letzte Aufrechnung oder Einziehung unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungsdauer vermeidbar war.

Vollziehungsmaßnahmen

(6) Die aufschiebende Wirkung endet mit der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides bzw. der Rechtskraft des Urteils/Gerichtsbescheides.

Ende der aufschiebenden Wirkung

Bei Vergleich und Anerkenntnis ist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Prozesshandlungen für die Erledigung der Streitsache abzustellen.

Absatz 4 gilt entsprechend. Das Einziehungskonto ist zu kennzeichnen bzw. das zuständige Team über das Ende der aufschiebenden Wirkung zu unterrichten.

2. Entfallen der aufschiebenden Wirkung

2.1 § 86a Abs. 2 und 4 SGG und § 336a SGB III

Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen des [§ 86a Abs. 2 und 4 SGG](#) und [§ 336a SGB III](#):

- Nach § 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die Entscheidung über Pflichten zur Zahlung oder die Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben im Streit ist. Hier gilt es, die Funktionsfähigkeit der Leistungsträger, insbesondere der Sozialversicherung, zu sichern.
- Nach § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung auch bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen (Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft nach §§ 45 ff. SGB X und Entziehung nach § 66 SGB I). Eine laufende Geldleistung wird auch dann herabgesetzt in diesem Sinne, wenn z.B. Entscheidungen nach § 51 SGB I ergangen sind. Hinsichtlich § 48 SGB I wird auf [Nr. 1 Abs. 3](#) dieses Handbuchs verwiesen. (hier besteht aufschiebende Wirkung - s. [GA zu § 48 SGB I - Nr. 2.7](#)).
- § 86a Abs. 2 Nr. 3 SGG betrifft Angelegenheiten der BA nicht.
- Hinsichtlich § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG wird auf § 336a SGB III verwiesen.
- Nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen.
- Nach § 86a Abs. 4 SGG entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn eine Erlaubnis nach Art. 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aufgehoben oder nicht verlängert wird. Trotz der Hinweise auf eine bestimmte Fassung des AÜG ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine dynamische Verweisung unter Einschluss späterer Änderungen handelt.

Entfallen der aufschiebenden Wirkung

2.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden

(1) Haben Widerspruch und Anfechtungsklage kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, kann die Agentur für Arbeit nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG im Einzelfall die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes anordnen. Bei Bescheiden nach §§ 86 bzw. 96 Abs. 1 SGG ist die sofortige Vollziehung jeweils erneut anzuordnen.

Sofortige Vollziehung

(2) Wird gegen eine Abzweigungsentscheidung nach § 48 SGB I vom Leistungsempfänger Widerspruch eingelegt, soll die sofortige Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG angeordnet werden.

Abzweigungsentscheidung nach § 48 SGB I

(3) Im Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgt die Anordnung der sofortigen Vollziehung nur durch die Rechtsbehelfsstelle. Sie ist hierbei nicht an eine eventuell gegenteilige Entscheidung des zuständigen Teams gebunden.

Zuständigkeit bei sofortiger Vollziehung

(4) Bei der Entscheidung sind die Interessen im Einzelfall abzuwägen. Zum unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses liegt eine umfangreiche Rechtsprechung zum vergleichbaren [§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO](#) vor.

Interessenabwägung bei sofortiger Vollziehung

(5) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, wenn eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis kommt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt. Bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung kann die Anordnung auch erfolgen, wenn das Interesse des Dritten an der Vollziehung überwiegt. Ein Antrag des Dritten ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich, wird aber in der Regel erst die tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung liefern.

(6) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird regelmäßig angenommen, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bürgers keinerlei Erfolg verspricht ([BVerwG Beschluss vom 29.04.74 - IV C 21.74](#)).

Öffentliches Interesse

(7) Ist der Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens offen, sind Art und Zweck der zu erstattenden Leistung, die Schwere des Eingriffs und die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der mit der Einziehung für den Betroffenen verbundenen Folgen einerseits sowie die Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung andererseits zu berücksichtigen.

(8) Von der Anordnung sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn das Sozialgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt hat und davon auszugehen ist, dass die Entscheidung in der Hauptsache nicht zeitnah erfolgen wird. Im Übrigen empfiehlt sich die Anordnung, wenn das Widerspruchsverfahren oder der Rechtsstreit offenkundig mutwillig geführt wird. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Klage über einen längeren Zeitraum trotz Aufforderung des Sozialgerichts nicht (weiter) begründet und offensichtlich nur zum Zeitgewinn erhoben wurde.

Beispiele für die Anordnung der Vollziehung

(9) Für die Entscheidung ist Schriftform vorgeschrieben. Die sofortige Vollziehung ist ausdrücklich anzuordnen. Es reicht nicht aus, nur zur Zahlung innerhalb einer Frist aufzufordern. Die Entscheidung ist auf den Einzelfall bezogen zu begründen. Sie wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Eine Anhörung muss der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vorausgehen (vgl. [§ 24 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. SGB X](#)). Die Anordnung wirkt, falls sie nicht aufgehoben wird, bis zum bindenden oder rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Danach bedarf es keiner ausdrücklichen Aufhebung der Entscheidung.

Schriftform

(10) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt auch bei unzulässigem Rechtsbehelf in Betracht. Der Anordnung steht nicht entgegen, dass das Einziehungsverfahren bereits beendet oder mit der Forderung inzwischen aufgerechnet wurde.

Anordnung bei unzulässigem Rechtsbehelf

(11) Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der Betroffene weder Widerspruch einlegen noch Klage erheben. Ihm bleibt allerdings die Möglichkeit, nach [§ 86b Abs. 1 SGG](#) eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Rechtsbehelf

3. Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Abs. 3 SGG)

(1) [§ 86a Abs. 3 SGG](#) regelt das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§§ 86a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 SGG, 336a SGB III) oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG). Die Entscheidung kann die Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise oder auch befristet vorsehen bzw. von Auflagen (z. B. Leistung einer Sicherheit) abhängig machen.

Wiederherstellen d. aufschieb. Wirkung

(2) Die Aussetzung soll erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen VA bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Auch zu diesen Begriffen liegt eine umfangreiche Rechtsprechung vor, auf die verwiesen wird. Diese Regelung ist analog anzuwenden bei der Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung in Fällen des [§ 336a Satz 1 Nr. 1 SGB III](#).

Gründe für die Aussetzung

Eine Aussetzung der Vollziehung kommt auch dann in Betracht, wenn Umstände eintreten, die eine entsprechende Stundung der Forderung rechtfertigen könnten. Sind solche Umstände bereits zum Zeitpunkt der Anordnung über die sofortige Vollziehung bekannt, ist ihnen in gleicher Weise schon bei dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Die sofortige Vollziehung muss ausgesetzt werden, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Kann von der Agentur für Arbeit keine Aussetzung gewährt werden, ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht mit Widerspruch anfechtbar. Dem Betroffenen bleibt nur ein Antrag nach [§ 86b Abs. 1 Nr. 3 SGG](#) beim Sozialgericht. Er ist entsprechend zu befehlen.

Ablehnung der Aussetzung

(4) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung trifft die Rechtsbehelfsstelle.

Zuständigkeit

4. Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das Sozialgericht

(1) § 86b SGG regelt die Gewährung des einstweiligen Rechtsschutzes durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; Abs. 1 betrifft die aufschiebende Wirkung.

**Einstweiliger
Rechtsschutz**

Nach § 86b Abs. 1 S. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache in Abhängigkeit von den unter [Nr. 2.1](#) erläuterten Fallgruppen auf Antrag

- die sofortige Vollziehung der mit Widerspruch oder Klage angefochtenen vollziehbaren Bescheide (Nr. 1) anordnen,
- die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ganz oder teilweise anordnen (Nr. 2) oder
- die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wieder herstellen (Nr. 3).

(2) Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht, bei dem die Hauptsache in der jeweiligen Instanz anhängig ist oder, falls ein Gerichtsverfahren noch nicht anhängig ist, das Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig wäre. Anders als nach [§ 86b Abs. 2 S. 3 SGG](#) kommt für eine Entscheidung nach § 86b Abs. 1 SGG auch das Bundessozialgericht in Betracht.

Zuständiges Gericht

(3) Der Antrag kann vor Erhebung der Klage gestellt werden (§ 86b Abs. 3 SGG). Es muss jedoch ein Widerspruchsverfahren anhängig sein.

Antragstellung

(4) Das Gericht der Hauptsache kann die Maßnahmen ändern oder aufheben; dies setzt aber einen Antrag voraus (§ 86b Abs. 1 S. 4 SGG). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist ebenfalls das Gericht der Hauptsache, also nicht zwingend das Gericht, das den Beschluss erlassen hat (vgl. Abs. 2). Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder das Vorbringen von Umständen, die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, sind nicht erforderlich. Ist gegen die Maßnahme des Gerichts ein Rechtsbehelf statthaft, bestehen beide Möglichkeiten (Antrag oder Rechtsbehelf) nebeneinander. Das Abänderungsrecht steht nur dem Gericht der Hauptsache zu; für die Verwaltung besteht bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses somit nicht mehr die Möglichkeit einer Entscheidung nach [§ 86a Abs. 1 Nr. 5 SGG](#).

**Entscheidung des
Gerichtes**

(5) Bei schon vollzogenen Verwaltungsakten kann das Sozialgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, z. B. die Wiederauszahlung eines eingezogenen Betrages (§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG). Dabei werden vollzogene und freiwillig befolgte Verwaltungsakte gleich behandelt.

**Aufhebung der
Vollziehung**

(6) Die Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht wirkt, falls sie nicht ausdrücklich befristet wurde, auch für einen sich anschließenden Rechtsmittelzug bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

**Aussetzung der
Vollziehung**

Kontokennzeichnung

(7) Die Rechtsbehelfsstelle unterrichtet das Forderungsmanagement oder das zuständige Team durch Kontokennzeichnung in FINAS über die aufschiebende Wirkung.

5. Einstweilige Anordnung

(1) Durch § 86b Abs. 2 SGG wurde auch im Sozialgerichtsgesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass einstweiliger Anordnungen geschaffen. Der Gesetzgeber hat sich dabei an [§ 123 VwGO](#) orientiert. Auf die Kommentierung und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann zurückgegriffen werden.

Einstweilige Anordnung

(2) Grundsätzlich darf die einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Eine vorläufige Regelung zugunsten des Antragstellers kann erfolgen, wenn es um die Abwehr unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile geht, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

Voraussetzungen für einstweilige Anordnung

(3) Bietet die Klage in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg, liegt kein schwerer und unzumutbarer Nachteil vor. Keine Aussicht auf Erfolg bedeutet, dass mehr für eine Abweisung der Klage als für ein Obsiegen des Klägers spricht.

Erfolgsaussichten

(4) Die einstweilige Anordnung ist nach [§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) ein Vollstreckungstitel.

Vollstreckungstitel

(5) [§ 86b Abs. 3 SGG](#) bestimmt, dass die gerichtliche Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes schon vor Erhebung einer Klage zulässig ist.

Zulässigkeit

(6) Gegen Beschlüsse des Sozialgerichts nach § 86b Abs. 1 und 2 SGG ist nach [§ 172 Abs. 1 SGG](#) Beschwerde möglich. Sie ist nach § 172 Abs. 3 Ziffer 1 SGG ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Das gilt auch für Beschlüsse, mit denen über einen Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach § 86b Abs. 1 S. 4 SGG entschieden wurde.

Beschwerde

(7) Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren sind grundsätzlich unverzüglich umzusetzen. Besteht Streit über den Umfang der Umsetzung, ist eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Vollziehung von Beschlüssen

(8) Bei rechtsmittelfähigen Beschlüssen ist entsprechend [Nr. 6.1.2](#) und [6.1.3. Abs. 4 und 5](#) des Teils Klageverfahren zu verfahren. Die Regionaldirektion entscheidet in diesen Fällen über die Ausführung des Beschlusses.

Beschluss rechtsmittelfähig

(9) Bei nicht rechtsmittelfähigen Beschlüssen entscheidet die Agentur für Arbeit in eigener Zuständigkeit über die Ausführung des Beschlusses. Nach überwiegender Rechtsprechung der Landessozialgerichte setzt der Vollzug der Entscheidung mindestens ein Vollstreckungsbegehren oder die Ankündigung von Vollstreckungshandlungen des Antragstellers voraus. Die Anwendbarkeit des [§ 929 ZPO](#) über die Verweisung des § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG ist danach (z.B. [LSG BW vom 11.01.06 – L 7 SO 4891/05](#)

Beschluss nicht rechtsmittelfähig

[ER-B -; Sächs. LSG vom 24.01.08 – L 3 B 610/07 AS-ER; Thüringer LSG vom 21.11.07 – L 9 AS 844/07 ER](#)) auch bei Existenz sichernden Leistungen nach dem SGB III und SGB II verfassungsgemäß. (a.A. Plagemann in jurisPR – SozR 13/2008 Anm. 4; zweifelhaft Keller in Meyer-Ladewig; § 86b; RdNr. 46). Ausreichend für die Einhaltung der Monatsfrist ist ein Vollstreckungsantrag bei Gericht (Keller in Meyer-Ladewig; Komm. zum SGG, § 86b, Rdnr. 46).

(10) Die Behörde ist gleichwohl nicht gehindert, sowohl während als auch noch nach Ablauf der Monatsfrist freiwillig zu leisten. Das Abwarten von Vollstreckungshandlungen kann jedoch insbesondere dann geboten sein, wenn ein gem. Abs. 1 unanfechtbarer Beschluss ein Vorlagekriterium gem. [Nr. 6.1.2. Abs. 3 – Punkt 1 und 2](#) im Teil Klageverfahren erfüllt. Offensichtlich unbegründete Beschlüsse oder solche ohne vollstreckbaren Inhalt, die nicht rechtsmittelfähig sind, sind abweichend von Satz 1 nur auszuführen, wenn und soweit die Vollstreckung angeordnet wird.

Vollstreckungshandlung

Vollstreckungsanordnung

(11) Bei wiederkehrend fälligen Leistungen beginnt die Monatsfrist jeweils mit der Fälligkeit ([Thüringer LSG a.a.O.](#)) Hat der Antragsteller die Frist(en) ungenutzt verstreichen lassen, so ist die Vollziehung nicht mehr zulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei unverschuldeter Fristversäumung jedoch möglich.

(12) Enthält der Beschluss keine Regelung zum Beginn der vorläufigen Anordnung, so ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses zu leisten.

Beginn

(13) Die Ausführung des Beschlusses erfordert keinen Verwaltungsakt; es sind lediglich die tenorierten Leistungen anzuweisen. Der Kläger ist jedoch zuvor darauf hinzuweisen, dass er die vorläufig erbrachten Leistungen erstatten muss, wenn er im Einstweiligen Rechtsschutz- oder Hauptsacheverfahren rechtskräftig unterliegt oder die Klage/ den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz zurücknimmt („[Anschreiben vor Leistungsgewährung](#)“). Das Schreiben ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten förmlich zuzustellen.

Ausführung

(14) Nach Ablauf der Monatsfrist (s. Abs. 9 und 11) hebt das Gericht den Beschluss auf Antrag des Antragsgegners gem. [§ 927 ZPO](#) auf.

Änderung/Aufhebung

(15) Eines solchen Antrages bedarf es ferner, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes auf Seiten des Antragstellers Umstände hinzutreten, die eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses rechtfertigen (z.B. Arbeitsaufnahme, Einkommen, Sanktionen etc.).

6. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz

Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde nach [§ 144 Abs. 1 SGG](#) haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach [§ 86a SGG](#) Aufschub bewirkt ([§ 154 Abs. 1 SGG](#)).

Aufschiebende Wirkung der Berufung/ NZB

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

**Rechtsmittelverfahren
- zweite Instanz -**

Bearbeitungshinweise

1. Rechtsmittelverfahren

1.1 Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel sind die Rechtsbehelfe, die sich gegen eine gerichtliche Entscheidung richten. Dies sind die Berufung, die Beschwerde einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde und die Revision.

Rechtsmittel

(2) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels muss als Prozessvoraussetzung als erster Bearbeitungsschritt vorab geprüft werden. Ist es unzulässig, wird es durch Prozessurteil bzw. durch Beschluss (§§ [158](#), [176](#) SGG) verworfen.

**Zulässigkeit,
Vorabprüfung**

1.2 Rechtsmittelbefugnis

Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind alle Verfahrensbeteiligten der Vorinstanz (also Kläger, Beklagte und Beigeladene) und ihre Rechtsnachfolger berechtigt. Legt ein Beigeladener allein ein Rechtsmittel ein, ist das Urteil nicht insgesamt sondern nur insoweit materiell zu überprüfen, als der Beigeladene davon betroffen, d. h. beschwert ist.

Rechtsmittelbefugnis

1.3 Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren

(1) Die Regionaldirektion ist für die Prozessführung der Rechtsmittelverfahren vor dem Landessozialgericht zuständig, soweit sich diese gegen Entscheidungen der Sozialgerichte richten, für deren Prozessführung die RD selbst oder eine Agentur für Arbeit ihres Bezirkes zuständig war.

**Zuständigkeit,
Rechtsmittelverfahren**

(2) Der Bereich Rechtsangelegenheiten der RD entscheidet dabei auch über Einlegung und ggf. Beendigung von Rechtsmitteln gegen belastende Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse. Auf [Nr. 6.1.2 im Teil Klageverfahren](#) (Vorlage an die Regionaldirektion) wird hierzu verwiesen.

(3) Zur Beurteilung der materiellen Rechtslage können insoweit Stellungnahmen von Programmbereichen, Fachdiensten oder sonstigen betroffenen Organisationseinheiten eingeholt werden.

2. Berufungsverfahren

2.1 Zulässigkeit der Berufung

(1) Gegen die Urteile der Sozialgerichte ist grundsätzlich die Berufung an das Landessozialgericht statthaft ([§ 143 SGG](#)).

Berufung, Rechtsweg

(2) Die Berufung setzt eine Beschwerde des Berufungsführers voraus. Dabei ist auf den Tenor des erstinstanzlichen Urteils abzustellen. Zur Auslegung sind ggf. die Entscheidungsgründe heranzuziehen. Fehlt die Beschwerde, besteht für das Berufungsverfahren kein Rechtsschutzinteresse. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels vorliegen; sie kann nicht nachträglich, etwa durch Klageerweiterung, begründet werden.

Beschwerde

(3) Die Berufung ist statthaft, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro bzw. bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro übersteigt oder
- wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) oder
- sie durch das Sozialgericht oder aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist.

Beschwerdewert

wiederkehrende oder laufende Leistungen

Zulassung der Berufung

Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung im Urteil ist keine Zulassung des Rechtsmittels nach § 144 Abs. 1 SGG. Hierfür bedarf es vielmehr der ausdrücklichen Entscheidung im Urteilstenor, es genügen aber auch entsprechende Aussagen in der Urteilsbegründung. Ist die Berufung nach diesen Kriterien nicht zugelassen worden, kommt die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Jahresfrist ([§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)) in Betracht (s. auch [Nr. 4.2 Abs. 2](#)).

unzutreffende Rechtsmittelbelehrung

Die Zulassung der Sprungrevision schließt die Zulassung der Berufung ein (s. Klageverfahren [Nr. 4.7](#)).

Berufung bei zugelassener Sprungrevision

(4) Der Berufungsbeschränkung unterliegen gem. § 144 SGG nur

- Leistungsstreitigkeiten (Geld- und Sachleistungen),
- Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden.

Berufungsbeschränkungen

Keiner Beschränkung unterliegen solche Streitigkeiten, die keine Geld- oder Sachleistungen betreffen. Hierzu zählen vor allem Streitigkeiten um

- die Feststellung der Versicherungspflicht,
- die Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX,
- die Ausstellung von Bescheinigungen, die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht.

(5) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn ausschließlich die Kostenentscheidung im Tenor angefochten werden soll ([§ 144 Abs. 4 SGG](#)). Dies gilt auch bei der Festsetzung von Verschuldungskosten nach [§ 192 SGG](#).

Sind die Kosten des isolierten Vorverfahrens Streitgegenstand, gilt der Berufungsausschluss nach § 144 Abs. 4 SGG nicht.

2.2 Wert des Beschwerdegegenstandes

(1) Maßgebend ist der Wert des Berufungsbegehrens. Für den Kläger ist dies der Wert der Ansprüche, die ihm durch das Sozialgericht versagt worden sind und die er mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt.

Der Wertermittlung sind die zur Zeit der Rechtsmitteleinlegung bestehenden Verhältnisse zu Grunde zu legen. Eine unzulässige Berufung wird nicht dadurch zulässig, dass in der Berufungsinstanz neue Ansprüche erhoben werden. Für die Beklagte gilt dies entsprechend für ihr Berufungsbegehren.

(2) Die Wertermittlung erfolgt nur aus der konkret betroffenen Leistung, Folgewirkungen (z. B. Zinsen, Kosten) bleiben unberücksichtigt. Die Beschwerdewertberechnung richtet sich über [§ 202 SGG](#) nach [§§ 3 bis 9 ZPO](#).

Wert des Beschwerdegegenstandes

Beschwerdewertermittlung

2.3 Erstattungsstreitigkeiten

Erstattungsstreitigkeiten nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) sind Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden um eigenständige Erstattungsansprüche. Dies sind insbesondere Streitigkeiten nach [§§ 102 ff. SGB X](#).

Erstattungsstreitigkeiten, die einen Erstattungsanspruch von 10.000 Euro nicht übersteigen, sind auch dann – entgegen dem Wortlaut des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) – zulassungsbedürftig, wenn die Erstattungsforderung auf einer wiederkehrenden oder laufenden Leistung von mehr als einem Jahr beruht ([BSG Urteil vom 17.12.02 - B 4 RA 39-02 R](#)).

Erstattungsstreitigkeiten

2.4 Anschlussberufung

(1) Die Anschlussberufung ist im SGG nicht ausdrücklich geregelt, aber nach [§§ 202 SGG](#) i. V. m. [§ 524 ZPO](#) möglich. Sie setzt ein anhängiges (Haupt-) Berufungsverfahren voraus und ist von der gegenseitig eingelegten (zulässigen) Berufung abhängig. Durch Rücknahme der Klage bzw. Berufung verliert sie ihre Wirkung (siehe [Nr. 3.5 Abs. 2](#)).

Die Anschlussberufung ist an keine Frist gebunden und kann daher noch in der mündlichen Verhandlung erklärt werden.

(2) Mit der Anschlussberufung kann verhindert werden, dass das Gericht nur an den Antrag des Berufungsklägers gebunden ist. Der Berufungskläger ist daher gehindert, sich auf das Verböserungsverbot (reformatio in peius) berufen zu können. Das Gericht kann somit auch zu Ungunsten des Berufungsklägers entscheiden. Die Anschlussberufung empfiehlt sich deshalb auch als prozesstaktisches Mittel, um die Entscheidungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts zu Gunsten

Anschlussberufung

Verböserung (reformatio in peius)

des Berufungsbeklagten zu erweitern, wenn auf eine eigenständige Berufung verzichtet wurde oder die Berufungsfrist verstrichen ist.

(3) Die Anschlussberufung ist auch zum Zwecke der Klageerweiterung statthaft ([BSG Urteil vom 23.02.66 - 2 RU 103/65](#)). Sie kann auch dann eingelegt werden, wenn die eigene Berufung unzulässig wäre (mangels Voraussetzungen des [§ 144 Abs. 1 SGG](#), mangels Beschwer) oder nur die Kostenentscheidung angefochten werden soll.

Klageerweiterung

3. Durchführung des Berufungsverfahrens

3.1 Grundsätze für die Einlegung der Berufung

(1) Bei der Einlegung von Berufungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

**Berufungseinlegung,
Grundsätze**

- Von dem Rechtsmittel der Berufung soll in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn eine grundsätzliche Frage des materiellen Rechts geklärt werden muss; ferner bei Abweichung des Urteils von der in § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten übergeordneten Rechtsprechung.
- Von dem Rechtsmittel der Berufung sollte in der Regel nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Streitwert die Pauschgebühr nach § 184 SGG übersteigt, es sei denn, der Fall eignet sich besonders für die Klärung einer grundsätzlichen Frage des materiellen Rechts.
- Eine unterschiedliche Interpretation eines unstrittigen Sachverhalts durch die BA und das SG sollte in der Regel kein Anlass für das Rechtsmittel der Berufung sein.
- Wegen verfahrensrechtlicher Streitfragen allein soll in der Regel ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden.
- Auch wenn keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, kann auf die Berufung nicht verzichtet werden, wenn die Vorinstanz offensichtlich unrichtig entschieden hat und die Entscheidung von erheblicher finanzieller Bedeutung ist.

(2) Zur Beurteilung der materiellen Rechtslage können Stellungnahmen der Programmbereiche, der Fachdienste oder sonstiger Organisationseinheiten eingeholt werden.

Stellungnahmen

3.2 Berufungsfrist

(1) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim Landessozialgericht einzulegen. Bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung gilt gem. [§ 66 Abs. 2 SGG](#) die Jahresfrist. Die Berufungsfrist wird auch bei Einlegung der Berufung bei dem Sozialgericht gewahrt, das das Urteil erlassen hat. Die Einlegung bei einem anderen Sozialgericht

Berufungsfrist

oder einer anderen Behörde wahrt die Frist nicht; [§ 91 SGG](#) ist im Berufungsverfahren nicht anwendbar.

(2) Es liegt ein Wiedereinsetzungsgrund vor, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsschrift für das unzuständige Gericht noch genügend Zeit geblieben wäre, um die Berufung noch fristwährend an das zuständige Landessozialgericht weiterzuleiten und die verzögerte Weiterleitung auf pflichtwidrigem Verhalten beruht.

Wiedereinsetzungsgrund

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berufung kann jedoch bereits nach Verkündung und vor der Zustellung des Urteils eingelegt werden. Fehlt es an der formgerechten Zustellung, wird der Lauf der Berufungsfrist nicht in Gang gesetzt. Auf die Bearbeitungshinweise im Teil Klageverfahren [Nr. 6.1.1 Abs. 1](#) zum Zustellungsvermerk wird ausdrücklich hingewiesen.

Fristbeginn

(4) Lehnt das Sozialgericht einen nach der Urteilsverkündung innerhalb der Berufungsfrist gestellten Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ab, beginnt die Berufungsfrist unter den Voraussetzungen des [§ 161 Abs. 3 SGG](#) erneut.

**Ablehnung
Sprungrevision**

3.3 Form der Berufung

(1) [§ 151 Abs. 1 SGG](#) verlangt für eine wirksame Berufungseinlegung die Schriftform. Dafür ist eine Unterschrift erforderlich. Die Unterschrift kann während der Berufungsfrist nachgeholt werden; bei fehlender Unterschrift ist ggf. Wiedereinsetzung möglich.

Schriftform

Unterschrift

(2) Zur Fristwahrung kann die im Original unterschriebene Berufungsschrift dem Berufungsgericht vorab per Telefax übermittelt werden. Eine Einlegung per E-Mail erfüllt derzeit nicht die erforderliche Form.

Telefax, E-Mail

3.4 Aufschiebende Wirkung der Berufung

(1) Die Berufung (und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) hat gem. [§ 154 SGG](#) aufschiebende Wirkung in dem Umfang, in dem die vorherige Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkte (s. Teil Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, [Nr. 1](#)).

aufschiebende Wirkung

(2) Hat das Sozialgericht zu einer laufenden Leistung verurteilt, tritt gem. [§ 154 Abs. 2 SGG](#) durch die Berufung des Versicherungsträgers nur für die Zeit vor Erlass des Urteils aufschiebende Wirkung ein.

Ausführung von Urteilen

Zur Ausführung des Urteils wird auf [Nr. 6.1.3](#) im Teil Klageverfahren verwiesen.

3.5 Unterbrechung des Verfahrens bei Insolvenz des Klägers

Wird im Berufungsverfahren bekannt, dass ein (vorläufiger) Treuhänder / Insolvenzverwalter bestellt ist, gelten grundsätzlich die Ausführungen in [Nr. 2.10.4](#) im Teil Klageverfahren entsprechend.

Insolvenz des Klägers

Im Hinblick auf das erstinstanzliche Urteil ist Folgendes zu beachten:

- Sofern die Forderung vom Treuhänder / Insolvenzverwalter bestritten wird, ist der Rechtsstreit wieder aufzunehmen und bei Gericht die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Forderung zu beantragen, wenn die BA erstinstanzlich unterlegen ist.
- Liegt ein die Klage abweisendes Urteil vor, obliegt es grundsätzlich dem Treuhänder / Insolvenzverwalter, die Feststellung zu betreiben ([§ 179 Abs. 2 InsO](#)). Wird dieser nicht tätig, beantragt die Regionaldirektion die Aufnahme des Verfahrens und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Forderung, um die durch das Bestreiten verursachte Ungewissheit zu beseitigen.

3.6 Abschluss des Berufungsverfahrens

(1) Neben den zum Klageverfahren aufgeführten Erledigungsarten (s. Teil Klageverfahren, [Nr. 5](#)) kann das Berufungsverfahren durch Beschluss gem. [§ 153 Abs. 4](#) oder [§ 158 Satz 2 SGG](#), nicht jedoch durch Gerichtsbescheid beendet werden.

Erledigungsarten

Das Berufungsverfahren kann auch durch Rücknahme der Klage enden.

(2) Die Berufung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus. Durch die Rücknahme tritt der Verlust des Rechtsmittels ein. Eine erneute Einlegung innerhalb einer ggf. noch laufenden Rechtsmittelfrist ist im Gegensatz zur Klage nicht zulässig. Durch die Rücknahme wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig.

Rücknahme

(3) Das Landessozialgericht kann den Rechtsstreit unter den in [§ 159 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 SGG](#) genannten Voraussetzungen an das Sozialgericht zurückverweisen.

Zurückverweisung

(4) Zustellungen an die BA als Beklagte werden regelmäßig gegen Empfangsbekanntnis vorgenommen (Näheres hierzu siehe Klageverfahren, [Nr. 6.1.1](#)).

Zustellung mit Empfangsbekanntnis

Zuständig für den Empfang von Urteilen und Beschlüssen sind die in der Dienststelle hierfür bestimmten Mitarbeiter. Auf dem Urteil bzw. Beschluss ist der Tag des Empfangs mit Datum und Namenszeichen zu dokumentieren und das Empfangsbekanntnis entsprechend abzugeben.

Zustellvermerk

4. Beschwerdeverfahren

4.1 Zulässigkeit

Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte

Beschwerdeverfahren

findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nichts anderes im SGG bestimmt ist ([§ 172 Abs. 1 SGG](#)).

(2) Bei folgenden Fallgestaltungen ist die Beschwerde gem. § 172 Abs. 3 SGG ausgeschlossen:

- in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre
- gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint
- gegen Kostengrundentscheidungen nach [§ 193 SGG](#).

Umstritten ist die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten, wenn in der Hauptsache die Berufung wegen Unterschreitung des Wertes des Beschwerdegegenstandes in Höhe von 750 Euro nicht statthaft ist. Die überwiegende Rechtsprechung verneint die Zulässigkeit unter Hinweis auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#), z. B. [Thüringer LSG Beschluss vom 14.07.2008 – L 7 B 19/08 AS -](#), [LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 20.02.2009 – L 5 B 305/08 AS -](#); a. A. [LSG Hamburg Beschluss vom 31.03.2009 – L 5 B 187/08 PKH AL -](#), [LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 23.02.2009 – L 13 AS 3835/08 PKH-B -](#).

(3) Ferner kann die Nichtzulassung der Berufung und der Revision durch Beschwerde angefochten werden (§§ 145, 160a SGG).

4.2 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

(1) Das Sozialgericht und – auf die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) hin – das Landessozialgericht dürfen die Berufung nur zulassen, wenn einer der in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) abschließend aufgeführten Gründe vorliegt. Das Landessozialgericht ist an die positive wie negative Zulassungsentscheidung gebunden.

**Nichtzulassungs-
beschwerde**

Die Zulassungsgründe entsprechen weitgehend den Gründen, die in [§ 160 Abs. 2 SGG](#) auch zur Zulassung der Revision führen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmängel). Allein die sachliche Unrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils kann die Zulassung der Berufung nicht begründen.

Zulassungsgründe

Die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) kann in einem selbständigen Verfahren eingelegt werden, falls die Berufung weder statthaft ist noch im Urteil des Sozialgerichts zugelassen wurde.

(2) Bei unzutreffender Rechtsmittelbelehrung sollte nicht die Nichtzulassungsbeschwerde, sondern die Berufung eingelegt und um richterlichen Hinweis gebeten werden. Da in diesen Fällen die Jahresfrist nach § 66 Abs. 2 SGG gilt, kann die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde ggf. nachgeholt werden.

**unzutreffende
Rechtsmittelbelehrung**

Verfahrensmangel

(3) Ein Verfahrensmangel begründet die Berufungszulassung nur dann, wenn er der Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegt ([siehe NZB – Anforderungen an die Begründung](#)).

Heilbare Verfahrensmängel ([§ 295 ZPO](#)) können nur dann mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden, wenn die Rüge in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht zu Protokoll erklärt wurde, da ansonsten auf die Rüge verzichtet wurde. Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, muss die Rüge schriftlich erhoben worden sein.

Es können nur solche Verfahrensmängel erfolgreich gerügt werden, auf denen das Urteil des Sozialgerichts beruhen kann, bei denen also die Möglichkeit besteht, dass sie das Urteil beeinflusst haben.

(4) Die Beschwerdeeinlegung hemmt die Rechtskraft des Urteils ([§ 145 Abs. 3 SGG](#)) und hat zudem aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt ([§ 154 Abs. 1 SGG](#)).

(5) Auf das [Prüfschema und die NZB-Begründung zum Revisionsverfahren B 7a AL 28/06 R](#) als Beispiel für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht wird verwiesen.

Wirkungen der NZB

Prüfschema, Muster einer NZB

4.3 Form und Frist

Die Beschwerde ist gem. [§ 145 Abs. 1 SGG](#) binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim Landessozialgericht einzulegen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 145 Abs. 2 SGG).

Frist und Form

Bei Zustellung im Ausland beträgt die Rechtsmittelfrist in entsprechender Anwendung des [§ 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) drei Monate.

Zustellung im Ausland

4.4 Entscheidung durch das Landessozialgericht

Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Gibt es der Beschwerde statt, bedarf dies keiner Begründung. Das Beschwerdeverfahren wird dann als Berufungsverfahren fortgesetzt; einer gesonderten Berufungseinlegung bedarf es nicht ([§ 145 Abs. 5 SGG](#)).

Zulassung der Berufung

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig (§ 145 Abs. 4 SGG).

Ablehnung der NZB

5. Verfahren in der Regionaldirektion

5.1 Grundsätzliches

(1) Für die Bearbeitung der Rechtsmittelverfahren gelten die zum Klageverfahren gegebenen Hinweise entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. Auf

Verfahrensgrundsätze RD

die Teile Klageverfahren, [Nrn. 2 - 4](#), und Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, [Nr. 6](#) wird insoweit verwiesen.

(2) Den Regionaldirektionen wird empfohlen, für den SGG-Bereich im Stab Rechtsangelegenheiten ein virtuelles Postfach unter der einheitlichen Bezeichnung „_BA-Bezeichnung der RD-Recht-SGG“ (Beispiel: _BA-Bayern-Recht-SGG) einzurichten..

Postfach virtuell (RD)

5.2 Listenführung

(1) Vorlageschreiben und Rechtsmittelverfahren werden im IT-Verfahren coLeiPC SGG-LAA geführt.

Erfassung

(2) Zur Fristenüberwachung kann die in der o. a. Anwendung enthaltene Funktion genutzt werden. Das Nähere regeln die Regionaldirektionen in eigener Zuständigkeit, damit Wiedereinsetzungsmöglichkeiten ([§ 67 Abs. 1 SGG](#)) gewahrt werden.

Fristenüberwachung

5.3 Informationserfordernisse

(1) Die Agentur für Arbeit ist von der Regionaldirektion in geeigneter Form über Rechtsmittel und deren Erledigung zu informieren. Die Agentur veranlasst das Erforderliche (z. B. Sicherung der VerBIS-Vermerke, aufschiebende Wirkung). Sie unterrichtet ihrerseits unverzüglich die Regionaldirektion über Tatsachen und Erkenntnisse, die sich auf das Verfahren auswirken können (z. B. weitere Bescheide).

Informationserfordernisse

(2) In Rechtsmittelverfahren von überregionaler Bedeutung (z. B. Musterverfahren) übernimmt eine Regionaldirektion die Federführung; die Zentrale ist zu unterrichten. Die betroffenen Regionaldirektionen unterrichten sich in solchen Fällen gegenseitig über verfahrensrelevante Gegebenheiten.

überregionale Bedeutung

5.4 Anträge im Berufungsverfahren

In Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung ist spätestens in der mündlichen Verhandlung auf die Zulassung der Revision gem. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hinzuwirken.

Zulassung der Revision

5.5 Vorlage an die Zentrale

(1) Bei der Auswertung belastender Urteile ist im Hinblick auf die Rechtsmittelfrist unverzüglich die Vorlage an die Zentrale zu prüfen. Für Form und Inhalt des Vorlageschreibens gelten die gleichen Kriterien wie für die Vorlage erstinstanzlicher Entscheidungen bei der Regionaldirektion (s. Klageverfahren, [Nr. 6.1.2](#)). Ergänzend ist zur Rechtsauffassung des Landessozialgerichts Stellung zu nehmen.

Vorlage an Zentrale

(2) In Fällen, in denen die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu beurteilen ist, soll die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache unter Benennung entsprechender Verfahren (Agentur, Sozialgericht, Aktenzeichen) dargelegt werden. Im Fall der Divergenz ist die

Vorlage bei NZB zum BSG

Entscheidung, von der das Urteil abweicht, zu bezeichnen. Auf Verfahrensmängel ist ebenfalls hinzuweisen.

5.6 Informationsaustausch

(1) Unabhängig von Nr. 5.5 unterrichtet die Regionaldirektion die Zentrale und andere Stellen über Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit von grundsätzlicher Bedeutung (s. auch Klageverfahren; [Nr. 6.6](#))

Informationsaustausch

(2) Im Übrigen unterrichten sich die Regionaldirektionen gegenseitig über Entscheidungen, die in gleichgelagerten Verfahren als Argumentationshilfe dienen können.

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

**Rechtsmittelverfahren
- dritte Instanz -**

Bearbeitungshinweise

Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision. Die Revision ist auf eine Rechtskontrolle der Urteile und Beschlüsse nach §§ [158 Sätze 3 und 4](#), [153 Abs. 4 Satz 3 SGG](#) der Landessozialgerichte sowie im Fall einer Sprungrevision der Urteile der Sozialgerichte beschränkt.

Zuständigkeit des BSG

1. Zulässigkeit der Revision

(1) Die Revision steht den Beteiligten nur zu, wenn sie im Urteil des Landessozialgerichts oder durch Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist ([§ 160 Abs. 1 SGG](#)).

Zulassung der Revision

(2) Nach [§ 161 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist gegen ein Urteil des Sozialgerichts die Sprungrevision zulässig, wenn der Rechtsmittelgegner schriftlich zustimmt und das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat. Ist das Urteil bereits ergangen, kann das Sozialgericht auf besonderen Antrag die Sprungrevision durch Beschluss zulassen. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung eines Beigeladenen, es sei denn, er ist verurteilt worden.

Sprungrevision

2. Form und Frist

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung der vollständigen vorinstanzlichen Entscheidung oder des Beschlusses über die Revisionszulassung. Die Revision ist schriftlich beim Bundessozialgericht einzulegen. Die Revisionschrift muss die angefochtene Entscheidung angeben. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bzw. Beschlusses soll beigelegt werden.

Frist

Schriftform

**angefochtene
Entscheidung**

3. Revisionsbegründung

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder des Beschlusses über die Zulassung zu begründen. Diese Frist kann auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag (mehrfach) verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben ([§ 164 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Begründungsfrist

**Antrag, verletzte
Rechtsnorm**

4. Verfahren vor dem Bundessozialgericht

Für die Revision gelten nach [§ 165 Satz 1 SGG](#) die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus den [§§ 160 – 171 SGG](#) nichts anderes ergibt. Keine Anwendung finden [§ 153 Abs. 2 und 4](#) sowie [§ 155 Abs. 2 bis 4 SGG](#).

Verfahrensvorschriften

5. Zuständigkeit für die Prozessführung vor dem Bundessozialgericht

Die Prozesse vor dem Bundessozialgericht werden durch die für die Prozessführung zuständige Organisationseinheit der Zentrale geführt.

interne Zuständigkeit

6. Gründe für die Zulassung der Revision

6.1 Grundsätzliche Bedeutung

(1) Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung i.S. des § 160 Abs. 2 Nr. 1 und des § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG, wenn der Streitfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Dies trifft zu, wenn sie für zahlreiche gleichgelagerte (Widerspruchs- oder Prozess-) Fälle praktische Bedeutung hat oder Zweifelsfragen zu entscheiden sind, deren Klärung mit Rücksicht auf die nahe liegende Wiederholung ähnlicher Fälle erwünscht ist. Diese sind mit Geschäftszeichen der BA bzw. des Gerichts zu benennen.

grundsätzliche Bedeutung

(2) Die grundsätzliche Bedeutung kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, jedoch kann es grundsätzlich nicht auf die Höhe des eingeklagten Betrages im Einzelfall ankommen. Entscheidend ist, ob die zu entscheidende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist.

wirtschaftliche Bedeutung

(3) Ist die Rechtssache bereits höchstrichterlich entschieden, liegt keine grundsätzliche Bedeutung vor. Sie hat erst dann wieder grundsätzliche Bedeutung, wenn das Tatsachengericht in einer sein Urteil tragenden Weise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Bedenken geltend macht, die eine nochmalige Überprüfung der Rechtssache durch das Bundessozialgericht angezeigt erscheinen lässt.

Abweichung von der Rechtsprechung des BSG

6.2 Verfahrensmängel

Als Verfahrensmängel kommen nur solche Mängel in Betracht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann und deren Rüge nicht durch § 160 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen ist. Die Beweismittel für den Verfahrensmangel sind anzugeben.

Verfahrensmängel

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

Kosten

Bearbeitungshinweise

1. Kosten des Vorverfahrens

(1) Die Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren ist abschließend in [§ 63 SGB X](#) geregelt.

Rechtsgrundlage

(2) § 63 SGB X ist nur auf Widerspruchsverfahren anzuwenden, an die sich kein Klageverfahren anschließt (isoliertes Vorverfahren). Folgt dem Widerspruchsverfahren ein Klageverfahren, gehören die Kosten des Vorverfahrens zu den Kosten des gesamten Rechtsstreits, über die nach [§ 193 SGG](#) zu entscheiden ist.

Isoliertes Vorverfahren

(3) Kosten des allgemeinen Verwaltungsverfahrens sind nicht erstattungsfähig.

**Kosten des
Verwaltungsverfahrens**

1.1 Kostenentscheidung

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Kostenentscheidung dem Grunde nach und der Festsetzung der Höhe nach.

Kostenentscheidung

(2) Die Kostenentscheidung dem Grunde nach ist von Amts wegen zu treffen. Über die Höhe der zu erstattenden Kosten ist auf Antrag zu entscheiden.

**dem Grunde und der
Höhe nach**

1.2 Anspruchsinhaber

Anspruchsberechtigt ist der Widerspruchsführer (nach seinem Tode der Erbe, [§§ 1922 ff BGB](#)).

Anspruchsinhaber

1.3 Voraussetzungen für die Erstattungspflicht

(1) Kosten sind grundsätzlich zu erstatten, soweit der Widerspruch Erfolg hatte. Dies ist der Fall, wenn ihm abgeholfen und der angefochtene Verwaltungsakt zugunsten des Widerspruchsführers aufgehoben oder geändert wird.

**Erfolgreicher
Widerspruch**

Ein Widerspruch ist jedoch nicht erfolgreich, wenn die abhelfende Entscheidung auf einem anderen Umstand, z. B. der nachträglichen Erfüllung von Mitwirkungspflichten beruht.

**Nicht erfolgreicher
Widerspruch**

(2) Der Widerspruch muss zu einer günstigeren Sachentscheidung oder zur Heilung eines Verfahrens- bzw. Formfehlers (z. B. Nachholung der Anhörung) geführt haben. Dabei ist es unerheblich, ob er aus Rechtsgründen oder wegen Unzweckmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes erfolgreich war.

**Form- und
Verfahrensfehler**

(3) Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs ist grundsätzlich der Teil der Aufwendungen zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht.

Teilweise Stattgabe

(4) Vom Erstattungsberechtigten oder seinem Vertreter selbst verschuldete Aufwendungen sind nicht zu erstatten ([§ 63 Abs. 1 S. 3 SGB X](#)). Verschulden liegt vor, wenn diejenige

**Verschuldete
Aufwendungen**

Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die einem gewissenhaften Verfahrensbeteiligten nach den gesamten Umständen zuzumuten ist.

2. Notwendige Aufwendungen

2.1 Persönliche Aufwendungen

(1) Erstattungsfähig sind die persönlichen Auslagen des Widerspruchsführers und die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten im Vorverfahren, nicht hingegen die Aufwendungen im Verwaltungsverfahren.

Begriff und Umfang

Eine Erstattung für den allgemeinen Zeitverlust des Widerspruchsführers, die Anfertigung von Schriftsätzen oder die Vorbereitung eines Gesprächstermins kann nicht verlangt werden.

Persönlicher Zeitaufwand

(2) Die Auslagen müssen notwendig und tatsächlich entstanden sein. Notwendig sind nur Kosten für solche Handlungen, die zur Zeit ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet erscheinen, das im Streit stehende Recht zu verfolgen oder zu verteidigen. Ausschlaggebend ist, was vernünftigerweise vom Standpunkt eines verständigen Bürgers für notwendig erachtet werden durfte; auf die Sicht einer rechtskundigen Person kommt es nicht an.

Notwendige Auslagen

(3) Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Fotokopien sowie Kosten für die Beschaffung von Urkunden, ärztlichen Attesten und Auskünften.

Nachweis

(4) Fahrkosten für notwendige Fahrten können übernommen werden. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder Kosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Anlehnung an [§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz \(JVEG\)](#). Hiernach sind derzeit 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer zu erstatten.

Fahrkosten

2.2 Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten

(1) Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines anderen zur Rechtsdienstleistung befugten Bevollmächtigten nach [§ 4 Abs. 1 RDGEG](#) sofern er zur Vertretung in Angelegenheiten der BA berechtigt ist, sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten ausdrücklich festgestellt wurde.

Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten ist von Amts wegen in der Kostenentscheidung unter Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalls auszusprechen.

Zuziehung eines Bevollmächtigten

(3) Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten ist notwendig, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte. An die Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit des einzelnen Bürgers dürfen

Notwendigkeit der Zuziehung

dabei nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Die Zuziehung ist aber beispielsweise nicht notwendig, wenn im Vorverfahren nur Unterlagen nachgereicht werden; abzustellen ist auf den Einzelfall.

Im Regelfall (nicht nur in schwierigen und umfangreichen Verfahren) ist von der Notwendigkeit der Zuziehung auszugehen.

Regelfall der Zuziehung

(4) Für **Verbandsvertreter** ([§ 13 Abs. 6 Satz 2 SGB X](#)) können grundsätzlich nur die Auslagen erstattet werden, die der Widerspruchsführer dem Verband ersetzen muss. Eine Gebühr kann der **Verbandsvertreter** regelmäßig vom Widerspruchsführer nicht verlangen, denn die sozialpolitischen Verbände, die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, besorgen die Vertretung im Widerspruchsverfahren unentgeltlich. Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen ist, dass der Anspruch auf die Rechtsdienstleistung und die damit korrelierende Kostenerhebung in einer satzungsrechtlichen Regelung wurzeln; ein bloßer Geschäftsbesorgungsvertrag reicht insoweit nicht. Aus der satzungsrechtlichen Grundlage muss dabei für **Verbandsmitglieder** wie auch Dritte klar und deutlich erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen sowie in welcher Höhe die Forderung entsteht und ob das **Verbandsmitglied** sie ggf. in der Höhe auch endgültig trägt. (vgl. u.a. [BSG, Urteil vom 29.03.2007 – B 9a SB 3/05 R](#)). Eine kostenrechtliche Regelung, die **Verbandsmitglieder** gegenüber der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand besser stellen, indem sie das **Verbandsmitglied** von wesentlichen Teilen einer Kostenforderung freistellt, wenn es in der Hauptsache unterliegt und deshalb keinen kostenrechtlichen Erstattungsanspruch von einem Verfahrensgegner erwirbt, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und bildet keine taugliche Grundlage für die Bestimmung der Höhe notwendiger Aufwendungen ([Urteil des SG Karlsruhe vom 03.09.2008 – S 8 SB 3610/07](#)). Die mit [Erlass vom 16.06.2000 – Ila3-7963\(1\)/9052/9053](#) zugelassenen Beträge sind für die dort genannten Verbände und ihre Rechtsnachfolger ohne nähere Prüfung als erstattungsfähig anzuerkennen.

Verbandsvertreter

(5) Für sonstige Bevollmächtigte, die nicht unter [Nr. 2.2 Abs. 1](#) fallen, ist der Aufwand an Zeit und Mühewaltung nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind die notwendigen Aufwendungen, die auch dem Widerspruchsführer zu erstatten wären (vgl. [Nr. 2.1](#)).

Sonstige Bevollmächtigte

3. Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG

(1) Die Höhe der Vergütung des Rechtsanwalts und der in [§ 4 Abs. 1 Satz 1 RDGEG](#) genannten Personen richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Wurde das unbedingte Mandat vor dem 1.7.2004 erteilt, gelten nach der Übergangsregelung der §§ [60](#) und [61](#) des RVG noch die Vorschriften der BRAGO.

Weitergeltung der BRAGO

(2) Das RVG unterscheidet nach Betragsrahmengebühren und Wertgebühren ([§ 3 RVG](#)).

(3) Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV).

Eine Übersicht ist als [Anlage 07](#) beigefügt.

(4) Die Mehrwertsteuer ist erstattungsfähig, es sei denn, der Beteiligte ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. ([§ 104 Abs. 2 S. 3 ZPO](#)).

Gebührenarten

Auslagen gem. Vergütungsverzeichnis

Mehrwertsteuer

3.1 Betragsrahmengebühren

(1) Betragsrahmengebühren sind Gebühren, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sondern für die das Gesetz einen Gebührenrahmen geschaffen hat, der nur in seiner oberen und unteren Grenze bestimmt ist. Diese Gebühren entstehen, wenn der Widerspruchsführer zum Personenkreis des [§ 183 SGG](#) gehört ([s. Nr. 7.1 Abs. 2](#)).

Betragsrahmengebühren

[Anlage 02](#) erhält eine Übersicht der Betragsrahmengebühren.

(2) Leistungsempfänger im Sinne des § 183 SGG können auch Arbeitgeber oder Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sein, wenn sie Leistungen nach § 3 SGB III erhalten haben.

Arbeitgeber und Maßnahmeträger

(3) In [§ 183 Satz 3 SGG](#) wird klargestellt, dass derjenige ebenfalls kostenrechtlich begünstigt ist, der im Falle des Obsiegens zu dem Kreis der kostenrechtlich Begünstigten im Sinne der Sätze 1 und 2 gehört.

3.2 Wertgebühren

(1) Gehört der Widerspruchsführer nicht zum Personenkreis des § 183 SGG, entstehen Wertgebühren. Hierbei sind der Gegenstandswert und der Gebührensatz im RVG festgeschrieben. [Anlage 01](#) erhält eine Übersicht über die Wertgebühren

Wertgebühren

(2) In diesen Widerspruchsverfahren bemisst sich die Geschäftsgebühr innerhalb eines Satzrahmens nach dem Gegenstandswert.

Satzrahmen

(3) Der Gegenstandswert bestimmt sich aus dem Auftrag des Mandanten. Maßgeblich ist der objektive Geldwert des Streitgegenstandes.

Tatsächlicher Gegenstandswert

(4) Kann der Gegenstandswert nicht eindeutig festgestellt und mangels genügender tatsächlicher Anhaltspunkte auch nicht geschätzt werden, ist er im Regelfall mit 4000,- Euro anzusetzen ([§ 23 Abs. 3 RVG](#)).

Fiktiver Gegenstandswert

4. Gebührentatbestände

4.1 Geschäftsgebühr

(1) Für das Betreiben des Geschäfts erhält der Rechtsanwalt/Rechtsbeistand eine Geschäftsgebühr.

Geschäftsgebühr

(2) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich, wenn der Rechtsanwalt/Rechtsbeistand bereits im Verwaltungsverfahren tätig war. Anhaltspunkte hierfür können sich aus der Vollmacht (Datum der Unterschrift) oder aus den Akten ergeben, wenn z.B. der Rechtsanwalt bereits auf die Anhörung reagiert hat. Berechnet er auch in diesen Fällen die erhöhte Gebühr, so ist der Sachverhalt weiter zu erforschen.

Ermäßigung der Gebühr

4.2 Einigungs- oder Erledigungsgebühr

Eine Erledigungsgebühr entsteht nur, wenn der Prozessbevollmächtigte eine auf die außergerichtliche Erledigung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit entfaltet hat, die über das allgemeine Betreiben des Geschäfts, für das er die Geschäftsgebühr erhält, hinaus geht (vgl. BSG vom 17.11.2006 – [B 1 KR 22/06 R](#), [B 1 KR 23/06 R](#) – und vom 21.03.2007 – [B 11a AL 53/06 R](#) -). Die Einreichung von Schriftsätzen sowie die Vorlage von Urkunden zur Widerspruchsbegründung gehört zum allgemeinen Betreiben des Rechtsgeschäfts. Sie kann also keine Erledigungsgebühr auslösen.

Einigungs- oder Erledigungsgebühr

5. Gebührenbestimmung

(1) Bei den Gebühren hat der Rechtsanwalt/Rechtsbeistand die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der in [§ 14 Abs. 1 RVG](#) genannten Kriterien nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Gebührenbestimmung

Bei der Festsetzung der Gebühr sind zu berücksichtigen:

- der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Bedeutung der Angelegenheit für den Widerspruchsführer,
- die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Widerspruchsführers,
- u. U. ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes/Rechtsbeistandes.

(2) Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: von der BA) zu ersetzen, ist die von einem Rechtsanwalt/Rechtsbeistand getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 RVG).

Prüfung der Gebührenbestimmung

(3) Wegen der Schwierigkeit, aus der Betragsrahmengebühr gem. § 14 RVG die im Einzelfalle angemessene Gebührenhöhe zu bestimmen, ist im Normalfall von der sog. Schwellengebühr (240,- Euro) auszugehen.

Schwellengebühr

Die Schwellengebühr beträgt bei der Bestimmung der Wertgebühren das 1,3fache der Gebühr (s. Anmerkung zu VV 2300).

(4) Wenn die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, kann die Schwellengebühr überschritten werden (s. Anmerkung zu VV 2400).

Ist unter Berücksichtigung aller Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG von einem unterdurchschnittlichen Fall auszugehen, kann die Gebühr unterschritten werden.

(5) Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit umfasst den rechtlichen Umfang und die rechtliche Substanz der anwaltlichen Arbeit. Bei einer allein sozialrechtlichen Fallproblematik dürfte sie nur durchschnittlich sein, es sei denn, sie ist von grundsätzlicher Bedeutung und höchstrichterlich noch zu klären oder betrifft eine Rechtsfrage abgelegener Rechtsgebiete. War der Anwalt umgekehrt z. B. in einer Sperrzeitsache schon im Kündigungsschutzprozess mit der Angelegenheit befasst, kann dies auf unterdurchschnittliche Schwierigkeit hindeuten.

Als besonderer Schwierigkeitsfaktor kann nicht berücksichtigt werden, dass Anwälte eine ihnen unbekannt und/oder unübersichtlich erscheinende Rechtsmaterie zu behandeln haben. Eine Rechtsmaterie ist nicht schon deswegen schwierig, weil man sie nicht täglich praktiziert. Das subjektive Vermögen eines Anwaltes, sich mit dem Sozialrecht auseinanderzusetzen, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist der Einzelfall, der nach objektiver Betrachtungsweise besondere Schwierigkeiten aufweisen muss (vgl. SchlH. LSG, Beschluss vom 16.06.2003 – [L 5 B 13/03 SF SK](#))

(6) Für den Umfang der Tätigkeit sind Zahl und Umfang der Schriftsätze sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen von Bedeutung. Die Dauer des Verfahrens wirkt sich dagegen regelmäßig nicht aus.

Der Umfang der Tätigkeit ist unterdurchschnittlich, wenn der Rechtsanwalt/Rechtsbeistand z. B. in einer Reihe tatsächlich oder rechtlich gleich oder ähnlich gelagerter Fälle zur selben Zeit auftritt (Rationalisierungseffekt).

(7) Die Bedeutung der Angelegenheit orientiert sich an der tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Widerspruchsführer. Sie kann grundsätzlich nicht überdurchschnittlich sein, wenn um eine lediglich vorübergehende (befristete) Leistung gestritten wird unabhängig vom konkreten Streitwert (z. B. Insolvenzgeld, Sperrzeit). Ist dagegen eine Dauerleistung im Streit, hat dies für den Betroffenen im Hinblick auf seine wirtschaftliche Existenz i. d. R. überdurchschnittliche Bedeutung (z.B. Ablehnung von Alg mangels Anwartschaftserwerb).

(8) Die Höhe der Vergütung des Bevollmächtigten ist u. a. von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers abhängig. So können schlechte wirtschaftliche Verhältnisse eine Gebührenermäßigung bedingen.

Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

Bedeutung der Angelegenheit

Finanzielle Verhältnisse des Mandanten

Bei Empfängern von Leistungen zur Grundsicherung vgl. Entscheidung des BSG vom 01.07.2009, - [B 4 AS 21/09 R](#)-.

6. Kostenentscheidung

6.1 Kostenentscheidung dem Grunde nach

(1) Mit der Entscheidung über den Widerspruch ist gleichzeitig von Amts wegen eine Kostenentscheidung zu treffen. Sie stellt dem Grunde nach fest, ob und ggf. in welchem Umfang (Quote) eine Kostenübernahme erfolgen kann und zwar unabhängig davon, ob Kosten tatsächlich entstanden sind und geltend gemacht werden. Wird eine Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, ist diese Entscheidung zu begründen.

Kostengrundentscheidung

Gleichzeitig ist auch zu bestimmen, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten notwendig war. Ist eine Entscheidung über die Kostenerstattung oder die Zuziehung eines Bevollmächtigten versäumt worden, kann dies später auf Antrag oder von Amts wegen nachgeholt werden.

(2) Die Kostengrundentscheidung trifft die Rechtsbehelfsstelle. Wird die Entscheidung über den Widerspruch von einem Ausschuss getroffen, ist dieser auch für die Kostengrundentscheidung zuständig.

Zuständigkeit

(3) Wird der Widerspruch als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, kommt eine Erstattung der im Vorverfahren entstandenen Aufwendungen grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahme: Heilung von Verfahrens- und Formfehlern gem. § 41 SGB X).

Kostenerstattung bei erfolglosem Widerspruch

Eine Kostenübernahme entfällt auch dann, wenn der Widerspruch als unzulässig verworfen wird, aber ein Änderungsbescheid im Zugunstenverfahren gem. § 44 SGB X ergeht. Eine ablehnende Kostengrundentscheidung ist in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen.

(4) Kostenerstattungspflicht besteht, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Bei teilweisem Erfolg sind die Aufwendungen deshalb nur zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht. Die Kostengrundentscheidung muss dabei klar (in Dezimalschreibweise) zum Ausdruck bringen, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind.

Kostenquotelung bei teilweisem Erfolg

(5) Ist der Widerspruch in vollem Umfang begründet, ist die Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid bekannt zu geben; Abs. 1 gilt entsprechend.

Kostenerstattung bei Abhilfe

(6) Die Kostengrundentscheidung ist ein Verwaltungsakt und selbstständig anfechtbar.

Die Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Widerspruch, die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid mit Klage anfechtbar.

Rechtsbehelf gegen Kostengrundentscheidung

6.2 Formulierungsvorschläge

Für die Kostenentscheidung werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

- Bei unzulässigem oder unbegründetem Widerspruch: „Im Widerspruchsverfahren entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.“
- Bei erfolglosem Widerspruch im Fall des § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X: „Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen werden jedoch auf Antrag bei der oben bezeichneten Agentur erstattet.“
- Bei voller Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei der oben bezeichneten Agentur erstattet.“
- Bei teilweiser Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei der oben bezeichneten Agentur (z. B.) zu 0,5 erstattet.“
- Bei notwendiger Zuziehung eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei der oben bezeichneten Agentur erstattet. Die Zuziehung des Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.“
- Bei nicht notwendiger Zuziehung eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei der oben bezeichneten Agentur erstattet. Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten sind jedoch nicht erstattungsfähig.“
- Bei verschuldeten Aufwendungen: „Auf Ihren Widerspruch wird der Bescheid vom ... aufgehoben und Ihnen ... bewilligt. Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen können jedoch nicht erstattet werden.“

Formulierungsvorschläge

6.3 Kostenfestsetzung

(1) Die Kostenfestsetzung erfolgt auf Antrag durch Verwaltungsakt. Es gelten die Vorschriften des SGB X. Bei der Kostenfestsetzung werden Art und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen geprüft.

Erweist sich die beantragte Gebühr als unbillig, ist eine rechtsbehelfsfähige Kostenfestsetzungsentscheidung zu treffen, die mit Widerspruch anfechtbar ist.

Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen, sind die notwendigen Aufwendungen ebenfalls erstattungsfähig, wobei insbesondere die Bedeutung der Sache sowie Umfang und Schwierigkeit als gering einzustufen sind.

Kostenfestsetzung

Rechtsbehelf gegen Kostenfestsetzung

Der Widerspruchsbescheid kann mit Klage ([§ 54 Abs. 1 SGG](#)) angefochten werden.

(2) Weicht die Kostenfestsetzung von den anwaltlich beantragten Kosten ab, so kann sich der Widerspruchsführer selbst, ggf. vertreten durch seinen Rechtsanwalt, dagegen wenden, nicht hingegen der Rechtsanwalt aus eigenem Recht, denn durch die Kostenfestsetzung wird seine dem Widerspruchsführer erteilte Kostenrechnung nur mittelbar betroffen. Etwas anderes gilt, wenn der Widerspruchsführer den Kostenerstattungsanspruch an den Rechtsanwalt abgetreten hat. Allerdings handelt es sich dann um ein Verfahren nach § 197a SGG (vgl. Urteil des LSG NRW vom 31.05.07 – [L 16 KR 229/06](#) -).

Aktivlegitimation

(3) Der Kostenerstattungsanspruch im isolierten Vorverfahren ist nicht zu verzinsen ([BSG-Urteil vom 25.06.1986 – 9a RVs 22/84](#)).

Verzinsung

(4) Ein IT-gestütztes [Berechnungsprogramm](#) für die Höhe der Kosten befindet sich im Intranet.

Kostenberechnungsprogramm

(5) Kosten des isolierten Vorverfahrens sind unter der Buchungsstelle [5 / 526 01 / 01](#) (Ausgaben für Verfahren vor den Sozialgerichten einschließlich Widerspruchsverfahren) anzuweisen.

Buchungsstelle

7. Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens

7.1 Kostenfreiheit

(1) Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist ausnahmslos nur für die in [§ 183 Sätze 1 – 3 SGG](#) bezeichneten Kläger oder Beklagten gebührenfrei. Sie müssen in dieser Eigenschaft am Rechtsstreit als Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger i. S. v. [§ 56 SGB I](#) beteiligt sein

Kostenfreiheit

(2) In § 183 Satz 3 SGG wird klargestellt, dass derjenige ebenfalls kostenrechtlich begünstigt ist, der im Falle des Obsiegens zu dem Kreis der kostenrechtlich Begünstigten im Sinne der Sätze 1 und 2 gehört.

(3) Leistungsempfänger im Sinne des § 183 SGG können auch Arbeitgeber oder Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen sein, wenn sie Leistungen nach [§ 3 SGB III](#) erhalten haben.

(4) Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit ist in [§ 192 SGG](#) (Verschuldenskosten) geregelt. Näheres hierzu siehe unter [Nr. 9](#).

Ausnahme von der Kostenfreiheit

7.2 Pauschgebühren

(1) Die Pauschgebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben für die staatliche Gerichtshoheit. Kläger und Beklagte, die nicht zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten.

Pauschgebühren

Unberührt davon bleibt die Kostenregelung für Verfahren nach [§ 197a SGG](#), für die das GKG gilt ([s. Nr. 7.3](#)).

(2) Die BA als Beigeladene hat keine Pauschgebühr zu entrichten. Etwas anderes gilt nur, wenn sie selbst Rechtsmittel einlegt.	Beigeladene
(3) Mit Rechtshängigkeit der Streitsache entsteht die Gebühr. Sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen.	Entstehung
(4) Die Pauschgebühr beträgt gemäß § 184 Abs. 2 SGG in Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • vor den Sozialgerichten 150 Euro, • vor den Landessozialgerichten 225 Euro, • vor dem Bundessozialgericht 300 Euro. 	Gebührenhöhe
Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren auf andere Weise als durch Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss gem. § 153 Abs. 4 oder § 158 SGG beendet wird.	Gebührenermäßigung
Sind mehrere nach § 184 Abs. 1 SGG Gebührenpflichtige an dem Verfahren beteiligt, so sind die Gebühren zu gleichen Teilen zu entrichten (§ 187 SGG).	Mehrere Gebührenpflichtige
(5) Bei Verweisung innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit entsteht nur eine Gebühr. Sie entfällt bei Verweisung des Rechtsstreites an ein Gericht eines anderen Rechtszweiges.	Verweisung
Gleiches gilt, wenn der Rechtsstreit infolge einer Rechtsänderung erledigt wird. Unter Rechtsänderung ist jede Änderung eines materiellen Rechtssatzes zu verstehen.	Rechtsänderung
(6) Die Pauschgebühr wird gemäß § 185 SGG mit Erledigung des Verfahrens fällig.	Fälligkeit
(7) Das Weglegen eines Verfahrens nach der Aktenordnung des Gerichtes steht in diesem Sinne einer Erledigung gleich. Bei Wiederaufnahme eines weggelegten Verfahrens wird die bereits entrichtete Gebühr auf die neue Gebühr angerechnet.	Ruhende Verfahren
(8) Wird ein Verfahren nach rechtskräftiger Beendigung wieder aufgenommen (Restitutionsklage), ist dies auch gebührenrechtlich ein neues Verfahren; es erfolgt eine Gebührenberechnung nach der Erledigungsart.	Restitutionsklage
(9) Bei der Verbindung von Verfahren durch Beschluss fällt für das verbundene Verfahren die halbe Gebühr an.	Verbindung von Verfahren
(10) Die Gebühren werden von den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in einem Verzeichnis zusammengestellt.	Gebührenfeststellung
Die Mitteilung des Auszuges aus diesem Verzeichnis an den Gebührenpflichtigen gilt als Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung zur Entrichtung des Gebührenbetrages innerhalb eines Monats (§ 189 SGG).	
(11) Gegen die Feststellung der Gebührenschuld kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung das Gericht angerufen werden (Erinnerung), das endgültig entscheidet. Die Erinnerung hat keine aufschiebende Wirkung.	Erinnerung

(12) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Niederschlagung der Gebührenschuld möglich, wenn sie durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden ist und die Gebührenpflichtigen kein Verschulden trifft.

Niederschlagung der Pauschgebühr

(13) Die Gebühren sind unter der Buchungsstelle [5/526 01/01](#) (Ausgaben für Verfahren vor den Sozialgerichten einschl. Widerspruchsverfahren) anzuweisen.

Buchungsstelle

(14) Die Verjährung tritt vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch fällig geworden oder die Sache weggelegt worden ist, ein (§ 185 SGG i. V. m. § 5 GKG).

Verjährung

7.3 Gerichtskosten

(1) Ist an den Verfahren eine der in § 183 SGG kostenmäßig privilegierten Personen als Kläger oder Beklagte beteiligt, gilt das in [Nr. 7.2](#) beschriebene Kostensystem mit **Pauschgebühren** nach den [§§ 184 – 195 SGG](#). Ist dies nicht der Fall, z. B. in Streitverfahren zwischen Sozialleistungsträgern oder mit Arbeitgebern (siehe aber Nr. 7.1 Abs. 3), gilt § 197a SGG, der die gesetzliche Ausnahme von der Kostenfreiheit und der in § 184 SGG enthaltenen Pflicht zur Entrichtung einer Pauschgebühr regelt.

Gerichtskosten

In diesen Verfahren sind **Gerichtsgebühren** nach dem Streitwert gem. § 1 Nr. 4 GKG zu entrichten. Die [§§ 154 bis 162 VwGO](#) sind entsprechend anzuwenden und zwar auch für die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten (Kostengrundentscheidung) und das Vorverfahren.

Die grundsätzliche Kostenfreiheit für bestimmte öffentliche Körperschaften gem. [§ 2 Abs. 1 GKG](#) gilt nicht für die BA. Träger der Grundversicherung nach dem SGB II sind nach Maßgabe des [§ 64 Abs. 3 SGB X](#) von den Gerichtskosten befreit.

(2) Gegen den Kostenansatz gem. [§ 19 GKG](#) ist gem. [§ 66 GKG](#) die nicht fristgebundene Erinnerung statthaft.

Erinnerung

Die Entscheidung über die Höhe eines Streitwertes ab 200,- Euro kann gem. [§ 68 GKG](#) binnen sechs Monaten mit der Beschwerde angefochten werden (s. [§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG](#)).

Beschwerde

Beide Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, der Gerichtsvorsitzende kann jedoch die aufschiebende Wirkung anordnen.

(3) Die durch unrichtige Behandlung der Sache bei Gericht verursachte Kosten werden in bestimmten Fällen nicht erhoben (s. [§ 21 GKG](#)).

Niederschlagung der Gerichtskosten

(4) Bei Verweisung an andere Gerichtszweige gelten die bis dahin beim verweisenden Gericht entstandenen Gebühren als Teil der beim neuen Gerichtszweig entstehenden Kosten (s. [§ 4 GKG](#)).

Verweisung

(5) Die Verjährung tritt vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Kostenanspruch fällig geworden oder die Sache weggelegt worden ist, ein ([§ 5 GKG](#)).

Verjährung

7.3.1 Festsetzung des Streitwertes

(1) Gemäß [§ 52 GKG](#) richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Streitwert. Die Tabelle für Streitwerte bis 500.000,- Euro ist als [Anlage 09](#) beigelegt.

Streitwerttabelle

(2) Die Berechnung des Streitwertes erfolgt nach dem Sach- und Streitstand; bietet dieser keine Anhaltspunkte, ist ein Wert von 5000,- Euro anzusetzen (§ 52 Abs. 2 GKG). Für das Sozialgerichtsverfahren gilt die Höchstgrenze von 2.500.000,- Euro ([§ 13 Abs. 7 GKG](#)).

Streitwertberechnung

Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der die jeweilige Instanz einleitenden Antragstellung maßgebend (§§ 40 ff. GKG).

(3) In Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bei der Streitwertfestsetzung der im Vergleich zur Hauptsache geringeren Bedeutung Rechnung zu tragen. Wegen der unterschiedlichen Rechtsprechung der Landessozialgerichte kann kein einheitlicher Maßstab vorgegeben werden, daher wird eine Orientierung an der Entscheidungspraxis des jeweils zuständigen Landessozialgerichtes empfohlen.

**Einstweiliger
Rechtsschutz**

(4) Die Verfahrensgebühr wird mit Einreichung der Klage fällig (§ 6 Abs. 4 GKG).

**Fälligkeit der
Gerichtskosten**

(5) Das Kostenverzeichnis (Übersicht über die Gebührensätze nach [§ 34 GKG](#)) ist als [Anlage 10](#) beigelegt.

Kostenverzeichnis

7.3.2 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist für das Gericht grundsätzlich der Antragsteller, Kläger oder Rechtsmittelführer ([§ 22 GKG](#)), es sei denn, die Kosten wurden einem anderen Beteiligten auferlegt bzw. ganz oder teilweise von ihm übernommen ([§ 29 GKG](#)).

Kostenschuldner

8. Außergerichtliche Kosten

8.1 Kosten gem. § 193 SGG

(1) Außergerichtliche Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten ([§ 193 Abs. 2 SGG](#)). Nicht erstattungsfähig sind die Aufwendungen der in [§ 184 Abs. 1 SGG](#) genannten pauschgebührenpflichtigen Behörden (§ 193 Abs. 4 SGG).

Außergerichtliche Kosten

(2) Die Kostengrundentscheidung trifft das Gericht von Amts wegen durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss; bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens **nur auf Antrag** desjenigen, welcher Aufwendungen erstattet haben will (§ 193 Abs. 1 SGG).

**Kostengrund-
entscheidung**

Das Rechtsmittelgericht entscheidet über die Kosten für alle Instanzen, wenn es in der Sache abschließend entscheidet. Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen oder verworfen, betrifft die Kostenent-

**Entscheidung des
Rechtsmittelgerichts**

scheidung nur die Rechtsmittelinstanz; wird an die Vorinstanz zurückverwiesen, bleibt die Kostenentscheidung diesem Gericht überlassen.

(3) Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, setzt eine Kostenentscheidung voraus, dass der Streitgegenstand insgesamt erledigt ist. Bei einer nur teilweisen Erledigung der Hauptsache kann für den erledigten Teil keine besondere Kostenentscheidung beantragt werden.

anderweitige Erledigung

Für die Kostenentscheidung bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens ist grundsätzlich entscheidend, ob die Sache Erfolg gehabt hätte (analog [§§ 91 ff. ZPO](#)). Bei mutmaßlich teilweise Obsiegen können Kosten auch nur teilweise auferlegt werden. Schließlich kann von Bedeutung sein, wer zur Klageerhebung (unberechtigten) Anlass gegeben hat.

(4) Die BA hat jedoch keine Kosten zu erstatten, wenn der angefochtene Bescheid rechtmäßig war und sie einer während des Prozesses eingetretenen Änderung der Sach- und Rechtslage unverzüglich durch ein Anerkenntnis oder einen neuen Bescheid Rechnung trägt ([BSG 11 RAr 77/93 vom 25.05.1994](#)).

Sofortiges Anerkenntnis

Keine Rechtsänderung in diesem Sinne ist die Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung.

(5) Bei gerichtlichem Vergleich ist eine darin geregelte Kostentragung verbindlich; fehlt sie, trägt jeder Beteiligte seine Kosten selbst (§ 195 SGG). Die Beteiligten können jedoch ausdrücklich vereinbaren, dass das Gericht gem. § 193 Abs. 2 SGG entscheiden soll. Dies betrifft nur einen zur Niederschrift des Gerichts erklärten Vergleich i. S. d. § 101 SGG; nicht ausreichend in diesem Sinne ist ein schriftsätzlicher oder außergerichtlicher Vergleich. Weiter ist § 195 SGG nur für Verfahren anwendbar, in denen das GKG nicht gilt (§ 197 a SGG).

Vergleich

(6) Die Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz sind kostenrechtlich selbstständig.

Einstweiliger Rechtsschutz

(7) Seine Entscheidung trifft das Gericht nach billigem Ermessen. Es kann z.B. bestimmen, dass nur die Kosten eines Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Auslegungsvorschriften der [§§ 91 ff. ZPO](#) sind nicht über § 202 SGG entsprechend anwendbar. Um aber dem Ermessen einen bestimmbaren Rahmen zu geben, werden einzelne Rechtsgrundsätze gleichwohl zur Orientierung herangezogen.

Ermessensentscheidung des Gerichtes

(8) Die Kostenentscheidung von Amts wegen (§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG) kann nur mit der Hauptsache angefochten werden. Entscheidet der Vorsitzende im ersten Rechtszug durch Beschluss gem. § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG, so ist die Beschwerde ausgeschlossen.

Anfechtung

8.2 Kosten in Fällen des § 197a Abs. 1 SGG

(1) Für Beteiligte i. S. v. [§ 197a Abs. 1 SGG](#) ([s. aber Nr. 7.3 Abs. 1](#)) richtet sich die Kostengrundentscheidung nach der VwGO. Danach trägt grundsätzlich die Kosten, wer ein Rechtsmittel ohne Erfolg eingelegt oder einen Antrag, eine Klage oder einen anderen Rechtsbehelf zurück genommen hat ([§§ 154 Abs. 1 Satz 2, 155 Abs. 2 VwGO](#)).

(2) Die Kostengrundentscheidung umfasst sowohl die Gerichts- als auch die außergerichtlichen Kosten.

Im Klageverfahren empfiehlt sich daher zu beantragen, dass dem Kläger die Kosten des Verfahrens insgesamt auferlegt werden.

(3) Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Dabei gibt es eine Bagatellklausel ([§ 155 Abs. 1 VwGO](#)).

(4) Einem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat ([§ 154 Abs. 3 VwGO](#)).

Kosten von Beigeladenen kann das Gericht aus Billigkeitsgründen der unterlegenen Partei auferlegen ([§ 162 Abs. 3 VwGO](#)).

[§ 197a Abs. 2 SGG](#) erweitert die Kostentragungspflicht Beigeladener bei Verurteilung (§ 75 Abs. 5 SGG) und beschränkt sie für Personen i. S. v. § 183 SGG auf Verschuldungskosten nach [§ 192 SGG](#).

(5) Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt ([§ 156 VwGO](#)).

(6) Bei Abschluss eines Vergleichs ohne Kostenregelung trägt jeder Beteiligte die Hälfte der Gerichtskosten und seine außergerichtlichen Kosten selbst. ([§ 160 VwGO](#)). Soweit diese Kostenfolge zu einem unbilligen Ergebnis führen würde, ist auf eine dem Verfahrensausgang angemessene Kostenregelung hinzuwirken.

(7) Erledigt sich die Hauptsache, entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes.

(8) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(9) Bei einer Untätigkeitsklage muss der Beklagte die Kosten tragen, wenn mit einer Bescheidung vor Klageerhebung gerechnet werden durfte ([§ 161 VwGO](#)).

(10) Die Kosten des Vorverfahrens gehören gem. [§ 162 Abs. 1 und 2 VwGO](#) zu den Kosten des Rechtsstreits. Die Kosten für einen Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren sind jedoch nur erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung für notwendig erklärt hat.

Kostenentscheidung in Fällen des § 197a Abs. 1 SGG

Kostenantrag

Teilweises Obsiegen

Beiladung

Sofortiges Anerkenntnis

Vergleich

Erledigung der Hauptsache

Rücknahme

Untätigkeitsklage

Kosten des Vorverfahrens

(11) Eine isolierte Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 VwGO).

**Isolierte
Kostenentscheidung**

8.3 Kostenfestsetzung

(1) Über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet der Urkundsbeamte des ersten Rechtszuges nur auf besonderen Antrag ([§ 197 SGG](#)); dies gilt unabhängig davon, ob § 197a SGG Anwendung findet oder nicht.

**Entscheidung des
Kostenbeamten**

(2) Ist die Kostenrechnung der Höhe nach nicht zu beanstanden, bedarf es keiner Kostenfestsetzung. Im Falle einer Beanstandung kann der anerkannte Anteil ausgezahlt und der Antragsteller im Übrigen auf die Kostenfestsetzungsmöglichkeit verwiesen werden. Es ist nicht erforderlich, selbst einen Festsetzungsantrag zu stellen.

**Kostenfestsetzungs-
antrag**

(3) Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs ist der Beteiligte und nicht sein Bevollmächtigter. §§ [193 Abs. 3 SGG](#) bzw. [162 Abs. 2 VwGO](#) verleihen dem Vertreter kein eigenes Recht gegenüber dem Erstattungspflichtigen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, unmittelbar an den Bevollmächtigten auszuzahlen, wenn dieser seine Geldempfangsvollmacht nachgewiesen hat.

**Inhaber des
Kostenerstattungs-
anspruchs**

8.4 Erstattungsfähige Kosten im Einzelnen

(1) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen, bei der VwGO auch die von den Beteiligten zu tragenden Gerichtskosten.

Höhe der Aufwendungen

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören neben den in [Nr. 2.1 Abs. 3](#) sowie [2.2 Abs. 4](#) aufgeführten Kosten z. B.

**Erstattungsfähige
Aufwendungen**

- Reisekosten eines Beteiligten sowie seines Prozessbevollmächtigten zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen,
- Reisekosten für die Durchführung einer Informationsreise zur Besprechung mit dem Bevollmächtigten,
- Kosten gem. §120 Abs.2 SGG für Abschriften/Kopien, die vom Gericht im Rahmen der Akteneinsicht gefertigt werden,
- Kosten eines Korrespondenzanwaltes nur in Höhe der ansonsten entstehenden Aufwendungen (Vergleichsberechnung),
- Tage- und Abwesenheitsgelder.

(3) Nicht erstattungsfähig sind z. B.

**Nicht erstattungsfähige
Aufwendungen**

- selbst verschuldete Kosten (z. B. nach [§ 93 S. 2 SGG](#)),
- Kosten für Privatgutachten ([§ 109 SGG](#)),
- Mitgliedsbeiträge sowie Aufwendungen, die ein Verband zu tragen hat.

(4) Die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes oder -beistandes sind stets erstattungsfähig, die Auslagen nur, soweit sie notwendig waren (§ 193 Abs. 3 SGG). Dies gilt auch, wenn ein

Rechtsanwaltsgebühren

Rechtsanwalt oder -beistand in eigener Sache tätig wird. Es wird höchstens die beantragte Summe erstattet.

Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Mehrwertsteuer wird auf [Nr. 3 Abs. 4](#) verwiesen.

(5) Mehrkosten, die durch Beauftragung von Rechtsanwälten entstehen, die weder am Sitz des Gerichtes noch Wohnsitz des Beteiligten ansässig sind, müssen grundsätzlich nicht erstattet werden, wenn an diesen Orten zur Vertretung bereite Anwälte vorhanden sind.

(6) Werden mehrere Rechtsanwälte beauftragt, können die Kosten nur für einen Anwalt erstattet werden. Entsprechendes gilt bei Anwaltswechsel.

(7) Kosten von Bevollmächtigten, die nicht nach dem RVG abrechnen dürfen, müssen ersetzt werden, soweit es sich um notwendige Auslagen handelt, z. B. Fahrtkosten, Portokosten; nicht aber für die Beratungstätigkeit als solche.

(8) Auf die Sonderregelung betreffend den Sozialverband Deutschland e.V. wird hingewiesen Bestimmung der Gebühren nach dem RVG

8.5 Bestimmung der Gebühren nach dem RVG

(1) Es gelten im Wesentlichen die Ausführungen zum Widerspruchsverfahren.

Übersichten über die Gebührentatbestände sind als [Anlagen 01 bis 06](#) beigelegt.

Auf das IT-gestützte [Berechnungsprogramm](#) im Intranet für die Höhe der Kosten wird verwiesen.

(2) Die Geschäftsgebühr richtet sich im sozialgerichtlichen Verfahren im Gegensatz zum Vorverfahren nicht nach einem Satzrahmen, sondern nach einem einheitlichen Satz.

(3) Die Terminsgebühr entsteht für

- die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder
- die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder
- die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichtes; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber.

Eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung kann auch fernmündlich stattfinden.

Die Terminsgebühr kann in einem Rechtszug nur einmal entstehen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu VV 3104, 3106 und die Vorbemerkung 3 Abs. 4 der [Anlage 06](#) verwiesen.

Mehrwertsteuer

**Nicht ortsansässige
Rechtsanwälte**

Mehrere Rechtsanwälte

Sonstige Bevollmächtigte

**Bestimmung der
Gebühren**

**Kostenberechnungs-
programm**

Geschäftsgebühr

Terminsgebühr

(4) In Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bei der Gebührenbestimmung der im Vergleich zur Hauptsache geringeren Bedeutung Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die Gebührenbestimmung für zweitinstanzliche Verfahren (vgl. VV 3204 und 3501, [Anlage 02](#)) kann in durchschnittlichen Fällen eine Ermäßigung um bis zu 60 v. H. gerechtfertigt sein. Eine Orientierung an der Entscheidungspraxis des örtlich zuständigen Gerichtes wird empfohlen.

Einstweiliger Rechtsschutz

8.6 Anrechnung von Gebühren

(1) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 und 2301 entstanden ist, wird diese zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Die Anrechnung erfolgt nach dem Wert des Gegenstands, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist.

Gebührenanrechnung

Beispiele:

- Im Widerspruchsverfahren ist eine Geschäftsgebühr von 0,5 entstanden. Diese Gebühr ist mit 0,5 auf die im Klageverfahren entstehende Gebühr anzurechnen.
- Im Widerspruchsverfahren ist eine Geschäftsgebühr von 1,6 entstanden. Diese Gebühr ist mit 0,75 auf die entstehende Geschäftsgebühr anzurechnen.

9. Verschuldenskosten

(1) Nach [§ 192 Abs. 1 und 4 SGG](#) kann ein Gericht im Urteil oder bei anderweitiger Erledigung durch Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die verursacht werden durch

Verschuldenskosten - Grundsatz -

- Verschulden des Beteiligten
- Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung („Mutwilligkeit“)
- unterlassene Amtsermittlung im Vorverfahren ([Nr. 3.4 Abs. 7 zum Vorverfahren](#)).

(2) Auf Seiten der BA liegt keine Missbräuchlichkeit vor, wenn

Keine Missbräuchlichkeit

- die BA im Rahmen der Massenverwaltung trotz bestehender Rechtsprechung ein Interesse an der Fortentwicklung dieser Rechtsprechung hat und hierfür beachtliche Argumente vorgetragen werden können;
- andere Gerichte (auch aus anderen Rechtszügen) zur Rechtsfrage jüngst eine andere Rechtsauffassung erkennen lassen.

(3) Wurden der BA Verschuldenskosten auferlegt, ist die Angelegenheit der Regionaldirektion vorzulegen.

Vorlage RD

10. Beratungshilfe

(1) Bürger mit geringem Einkommen können im Rahmen des [Beratungshilfegesetzes](#) durch die Staatskasse finanzielle Hilfe für die Wahrung ihrer Rechte durch einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen.

(2) Ist der Gegner verpflichtet, die Kosten zu erstatten, geht dieser Anspruch nach [§ 9 Satz 2 BerHG](#) auf den Rechtsanwalt über.

Hat die Staatskasse an den Rechtsanwalt geleistet, geht der Kostenerstattungsanspruch nach [§ 59 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 RVG](#) auf die Staatskasse über.

(3) Eine Erstattung ist in diesen Fällen nach [§ 63 SGB X](#) nur für eine anwaltliche Tätigkeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens möglich.

Eine anwaltliche Tätigkeit vor dem Widerspruchsverfahren führt zu einer Minderung der zu erstattenden Kosten für das Widerspruchsverfahren, vgl. [RVG Anlage 1 Vergütungsverzeichnis Teil 2 Abschnitt 4 Nr. 2401](#).

Beratungshilfe

11. Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten

(1) Vor einer Auszahlung von zu erstattenden Kosten im Vorverfahren (§ 63 SGB X) und außergerichtlichen Kosten in Sozialgerichtsverfahren (§ 193 SGG) ist stets zu prüfen, ob gegen den Kläger Forderungen seitens der BA bestehen. Soweit die BA Forderungen gegen den Kostengläubiger hat, ist eine Aufrechnungsmöglichkeit nach [§ 387 BGB](#) zu prüfen. Werden Anwaltskosten geltend gemacht, ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen der Kläger (und nicht der Anwalt) den Kostenerstattungsanspruch hat und damit gegenüber der BA Kostengläubiger ist. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Forderung der BA in einem direkten Zusammenhang mit dem Widerspruchs- oder Klageverfahren steht.

(2) Kommt eine Aufrechnung nach § 387 BGB in Betracht, erfolgt sie nicht mit hoheitlichen Mitteln (Verwaltungsakt), sondern mittels einseitiger Willenserklärung. Dies folgt aus dem Gestaltungsrecht des allgemeinen Schuldrechts, das einer Behörde nicht anders als jedem Teilnehmer am Rechtsverkehr zusteht (ständige Rechtsprechung; vgl. u.a. [BVerwG Urteil vom 27.10.1982 - 3 C 6/82](#), [BVerwG, Urteil vom 20.11.2008 – 3 C 13/08](#) = NJW 2009,1099). Deshalb sollte die Aufrechnungserklärung stets schriftlich und in einem separaten Schreiben erfolgen.

(3) Lässt sich ein Rechtsanwalt bei Mandatsübernahme einen Kostenerstattungsanspruch abtreten, hindert dies nicht die Aufrechnungsmöglichkeit mit Forderungen, die bereits vor der Rechtsanwaltsvergütung fällig waren ([§ 406 BGB](#)). Gleiches gilt für den gesetzlichen Forderungsübergang des Kostenanspruchs nach [§ 9 Satz 2 BerHG](#) ([§§ 412, 406 BGB](#)).

**Aufrechnung,
privatrechtlich**

Die Fälligkeit des Erstattungsanspruches der BA entsteht mit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes; die Fälligkeit der Anwaltsvergütung richtet sich nach [§ 8 RVG](#).

Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen berührt nur die Vollstreckbarkeit des Verwaltungsaktes.

(4) Die Aufrechnungsmöglichkeit besteht auch bei Forderungsübergängen auf die Staatskasse bei PKH oder Beratungshilfe, vgl. [§ 59 Abs. 3 iVm Abs. 1 RVG](#).

12. Anlagen

Die [Anlagen](#) 01 – 10 zu Kosten finden Sie im Intranet. Siehe auch [Gebührentabellen](#) unter [Bundesgesetze-online](#).

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

Statistik und Controlling

Bearbeitungshinweise

1. Statistik

(1) Grundlage für ein wirkungsvolles Controlling ist die Erhebung anonymisierter Daten. Zu diesem Zweck werden Daten aus dem Fachverfahren coLei PC SGG-AA im DATA-Warehouse in Form einer Übersicht ohne personenbezogene Einzelangaben aggregiert.

Datenerhebung

(2) Die Regionaldirektion wertet die Übersichten im Rahmen der ihr obliegenden Fachaufsicht aus und stellt die Ergebnisse den Agenturen für Arbeit zur Verfügung.

Datenauswertung

2. Controlling

Nach der Steuerungslogik der BA hat diese sich an Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitszielen auszurichten. In diesem Rahmen sind Daten zu erheben, die über Zielerreichung und Bewertung des Zielerfüllungsgrades Aufschluss geben. Daher ist die Abbildung der temporären und qualitativen Bearbeitungssituation in den Rechtsbehelfsstellen erforderlich (Quantitätscontrolling und Qualitätsmanagement), ohne dass eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle einzelner Mitarbeiter erfolgt. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle einzelner Mitarbeiter ist unzulässig.

Steuerungslogik

2.1 Quantitätscontrolling

(1) Die Bearbeitungsdauer von Rechtsbehelfen (Indikator „schnell“) hat unter dem Gesichtspunkt der Kundenzufriedenheit erhebliche Bedeutung. Außerdem ist es erforderlich, die Effizienz der Aufgabenerledigung und die Belastungssituation in der Rechtsbehelfsstelle abzubilden.

Quantitätscontrolling

(2) Für das Quantitätscontrolling sind folgende Indikatoren maßgebend:

Indikatoren Quantität

- Bearbeitungsdauer (Q 1-Wert)
- Produktivität (Auslastung der vorhandenen Ressourcen)
- Altersstruktur der unerledigten Widersprüche.

Die Einzelindikatoren werden in einem Gesamtindex zusammengefasst, um ein Benchmarking zu ermöglichen.

(3) Neben den Indikatoren wird der rechnerische Bearbeitungsrückstand ausgewiesen

(4) Die drei Einzelindikatoren des Quantitätscontrollings sowie die Berechnung des Bearbeitungsrückstandes erfolgt ohne Einbeziehung der ruhenden Widerspruchsverfahren. Es ist deshalb wichtig, dass die Kriterien nach denen Verfahren in coLei PC SGG-AA als ruhend einzutragen sind einheitlich gehandhabt werden. Auf Teil Vorverfahren [Nr. 3.4 Abs. 3](#) wird verwiesen.

2.1.1 Bearbeitungsdauer (Q 1-Wert)

Die Bearbeitungsdauer eines Widerspruchs soll in Anlehnung an die gesetzliche Regelung des § 88 Abs. 2 SGG drei Monate bzw. 90 Tage nicht überschreiten. Der Q 1-Wert bildet den Anteil der in dieser Frist erledigten Widerspruchsverfahren an den insgesamt erledigten Verfahren in einer vorgegebenen Periode (i. d. R. monatlich) ab.

Bearbeitungsdauer/Q 1-Wert

2.1.2 Altersstruktur der unerledigten Widersprüche

Der Q 1-Wert beurteilt lediglich die erledigten Widerspruchsverfahren innerhalb einer Periode. Deshalb ist es erforderlich, die unerledigten Widersprüche und deren Altersstruktur ebenfalls ins Controlling einzubeziehen.

Altersstruktur

Das Alter der unerledigten Widerspruchsverfahren wird daher differenziert und wertend durch Faktoren berücksichtigt. Differenziert wird nach Widerspruchsverfahren, die über drei, über sechs und über zwölf Monate unerledigt sind. Über ansteigende Faktoren soll erreicht werden, dass die ältesten Widersprüche vorrangig erledigt werden.

2.1.3 Produktivität

Die Produktivität bildet das Arbeitsvolumen ab, das unter Berücksichtigung der Personalkapazität einer Rechtsbehelfsstelle innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erledigt wird. Für den Indikator werden nur die erledigten Widerspruchsverfahren zugrunde gelegt. Der jährlich neu bestimmte Sollwert ist so festgesetzt, dass damit auch alle sonstigen in der Rechtsbehelfsstelle zu erledigenden Arbeiten einbezogen sind.

Produktivität

2.1.4 Gesamtindex

Alle drei Einzelindikatoren werden auf der Basis von 100 errechnet, addiert und als Durchschnittswert abgebildet. Damit ist neben Zielvereinbarungen auch ein systematisches Benchmarking möglich, was jedoch derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in allen Agenturen realisiert werden kann (s. o. [zu Nr. 2](#)).

Gesamtindex

2.2 Rechnerischer Bearbeitungsrückstand

Der rechnerische Bearbeitungsrückstand zeigt den Zeitraum auf, der erforderlich ist, um die unerledigten Widerspruchsverfahren unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitsergebnisse zu erledigen. Er ergibt sich aus der Zahl der unerledigten Widerspruchsverfahren geteilt durch die Zahl der im Monatsdurchschnitt erledigten Widerspruchsverfahren. Er wird nicht als Einzelindex abgebildet und nicht in den Gesamtindex einbezogen.

Bearbeitungsrückstand

Der Bearbeitungsrückstand sollte drei Monate nicht überschreiten ([§ 88 Abs. 2 SGG](#)), andernfalls besteht Handlungsbedarf.

2.3 Qualitätsmanagement

(1) Die Qualität der Entscheidungen der Rechtsbehelfsstellen (Indikatoren: richtig und vom Kunden akzeptiert) hat unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages und der Kundenzufriedenheit erhebliche Bedeutung.

Es ist daher erforderlich, dass die Qualität gemessen, dargestellt und mit dem Ziel der Verbesserung bewertet wird. Die Darstellung der Bewertung erfolgt in Prozentsätzen.

(2) Für das Qualitätsmanagement sind folgende Indikatoren maßgebend:

- Akzeptanzquote
- Erfolgsquote
- Bestandsquote.

Indikatoren Qualität

2.3.1 Akzeptanzquote

Eine hohe Akzeptanz der von der Rechtsbehelfsstelle getroffenen Entscheidungen trägt zum Rechtsfrieden bei und vermeidet Kosten für die Durchführung gerichtlicher Verfahren.

Akzeptanzquote

Der Indikator „vom Kunden akzeptiert“ wird gemessen an dem Anteil der nicht mit Klage angefochtenen Widerspruchsbescheide und der Rücknahmen an der Gesamtzahl der erledigten Widerspruchsverfahren abzüglich der Stattgaben.

2.3.2 Erfolgsquote

Um die Ergebnisse in Sozialgerichtsverfahren zu verbessern, ist es erforderlich, eine Qualitätsmessung für die Klagebearbeitung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang werden auch die Ursachen für ein Nachgeben oder Unterliegen erfasst. Damit soll eine Verbesserung der Widerspruchsbearbeitung erreicht und unnötige Kosten vermieden werden.

Erfolgsquote

Der Indikator „richtig“ umfasst die im erstinstanzlichen Sozialgerichtsverfahren bestätigten Entscheidungen der Rechtsbehelfsstelle (Erfolgsquote). Die Erfolgsquote wird ermittelt, indem der Gesamtzahl der erledigten Klageverfahren die Summe der erfolglos eingelegten Klagen gegenüber gestellt wird.

Mit Rechtsmittel angefochtene Verfahren bleiben bei der Berechnung der Erfolgsquote unberücksichtigt. Die Erfolgsquote beurteilt damit nur die im erstinstanzlichen Verfahren abgeschlossenen Fälle. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden auch bei diesem Indikator die Daten aggregiert.

2.3.3 Bestandsquote

Die Bestandsquote umfasst die Akzeptanzquote und die Erfolgsquote und ist damit Gesamtindex für die Qualitätsmessung.

**Bestandsquote/
Gesamtindex**

3. Finanzcontrolling

Neben dem unter Nr. 2 beschriebenen Fachcontrolling hinsichtlich der Bearbeitungsquantität und der Bearbeitungsqualität kommt auch dem Finanzcontrolling und hierbei insbesondere der Kosten- und Leistungsrechnung als Informations-, Steuerungs- und Kontrollinstrument im Rahmen der erhöhten Bewirtschaftungsfreiheit eine erhebliche Bedeutung zu.

Finanzcontrolling

3.1 Kosten- und Leistungsrechnung der BA (KLR)

(1) Die Kosten- und Leistungsrechnung der BA stellt ein Controllinginstrument dar, das Transparenz über die angefallenen Kosten herstellt und Auskunft über die Effizienz der Leistungserstellung liefert. Insbesondere ist die wirtschaftliche Leistungserbringung für die Dienstleistungen ein wesentliches geschäftspolitisches Ziel der BA.

**Kosten- und
Leistungsrechnung (KLR)**

Die grundsätzlich mit der KLR verbundenen Ziele

- Herstellung von Kostentransparenz und Schärfung des Kostenbewusstseins der Beschäftigten
- Planung und Steuerung der Leistungserstellung
- Grundlage für Organisationsverbesserungen
- Abbildung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung über geeignete Kennzahlen

sind daher auch für die Rechtsbehelfsstelle verbindlich.

(2) Die KLR-Weisungen regeln einheitlich, in welcher Form der aufgetretene Ressourcenverzehr erfasst wird und wie dieser monetär zu bewerten ist. Dies betrifft vor allem die Erfassung und Bewertung des Personaleinsatzes (auf Basis von Personalkostendurchschnittssätzen), der Nutzung von Anlagegütern sowie des für den Verwaltungsbetrieb erforderlichen Materialverbrauchs.

Grundsätzliches

Auf die entsprechenden [Weisungen zum KLR](#) wird verwiesen.

3.1.1 Bestandteile der KLR

Die Kosten- und Leistungsrechnung besteht aus drei Elementen

Kostenarten (welche Kosten sind entstanden?

z. B. 64111 Sozialgericht u. Widerspruch),

Kostenstellen (wo sind die Kosten entstanden?

z. B. 111.0100002 Team SGG) und

Kostenträger (wofür sind die Kosten entstanden?

. 031104 Rechtsschutz).

Bestandteile der KLR

Kostenarten

Kostenstellen

Kostenträger

3.1.2 Erfassungsgrundsätze

(1) Um valides Zahlenmaterial im Sinne der unter Nr. 3.1 definierten Ziele zu erhalten, ist es notwendig, dass alle erbrachten Dienstleistungen vollständig und systemgerecht nach einheitlichen Regeln gebucht werden.

Erfassungsgrundsätze

(2) Im Dienstleistungskatalog werden alle Dienstleistungen der BA erfasst und systematisch in Dienstleistungsbereiche, Dienstleistungsgruppen und Dienstleistungen gegliedert.

Dienstleistungskatalog

(3) Die Mitarbeiter in den Rechtsbehelfsstellen der Agenturen tragen die Verantwortung für eine umfassende und Aufgaben entsprechende Buchung der von ihnen erbrachten Tätigkeiten im Rahmen der im Dienstleistungskatalog definierten Dienstleistungen. Sie müssen die eigenen Stammdaten regelmäßig kontrollieren und für eine tägliche Zeitaufschreibung Sorge tragen.

Aufgaben der Mitarbeiter

(4) Für die Buchung von Dienstleistungen steht den Mitarbeitern ab 01.07.2009 eine wichtige Quelle zur Verfügung: der Dienstleistungskatalog mit Rollenmodell. Im Rollenmodell (> [Controlling Startseite](#) > KLR-BA > Arbeitsmittel > Rollenmodell 2010) werden die Kerndienstleistungen der einzelnen Geschäftsfelder aufgeschlüsselt. Dies ermöglicht ein bundesweites einheitliches Buchungsmuster.

**Dienstleistungskatalog
und Rollenmodell**

Die Auflistung der Kerndienstleistungen bezieht sich auf die Dienstleistungsnummer, den Titel der Dienstleistung und ggf. Buchungshinweise. Eine ausführliche Übersicht der Dienstleistungen und deren Beschreibungen (Dienstleistungssteckbriefe) sind im Dienstleistungskatalog zu finden.

Für die tägliche Zeitaufschreibung gilt nur der Dienstleistungskatalog in Verbindung mit dem Rollenmodell.

(5) Auf die Möglichkeit der automatischen Zeitaufschreibung nach [HEGA 12/09 – 16 – Vereinfachung der KLR-BA ab 2010](#) - wird hingewiesen. Hierüber entscheidet die Agentur für Arbeit in eigener Verantwortung.

**Automatische
Zeitaufschreibung**

3.1.3 Kostenstellenverantwortliche

(1) Für jede Rechtsbehelfsstelle sind ein Kostenstellenverantwortlicher sowie ein Vertreter zu bestimmen. Die Aufgaben des Kostenstellenverantwortlichen übernimmt im Regelfall der I. SGG-Sachbearbeiter.

**Kostenstellen-
verantwortliche**

(2) Die Kostenstellenverantwortlichen und ihre Vertreter tragen die Verantwortung für die Leistungserbringung und den damit in Zusammenhang stehenden Ressourcenverbrauch im jeweiligen Kostenstellen- bzw. Dienstleistungsbereich und sind für die Zeitaufschreibung, für die Plausibilitätsprüfung und die Freigabe der Zeitaufschreibung verantwortlich. In diesem Zusammenhang haben sie sich auch zu vergewissern, dass das Team die tägliche Zeitaufschreibung vornimmt. Sie weisen im Team neu angesetzte Mitarbeiter in die KLR ein. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Dienstleistungen, die in der jeweiligen Kostenstelle erbracht werden. Im Rahmen der wöchentlichen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere auf die inhaltliche (fachliche) und quantitative Zuordnung der gebuchten Dienstleistungen zu achten.

Verantwortungsbereich

(3) Periodisch (mind. einmal im Jahr) und bei besonderen Anlässen (z.B. nach Umzügen) haben sich die Kostenstellenverantwortlichen zu vergewissern, dass die Angaben in den datenliefernden BA-Anwendungen cobra.fm und cobra.im den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

KLR-Vorsysteme

(4) Die Verantwortung der Kostenstellenverantwortlichen erstreckt sich auch auf die Dienstleistungen, die in der jeweiligen Kostenstelle erbracht werden. Im Rahmen der wöchentlichen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere auf die inhaltliche (fachliche) und quantitative Zuordnung der gebuchten Dienstleistungen zu achten. Bei der Plausibilitätsprüfung ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob Dienstleistungen gebucht wurden, die in einer Rechtsbehelfsstelle nicht anfallen können, bzw. DL-Anteile offenkundig zu hoch oder zu niedrig gebucht wurden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Dienstleistungen nicht gebucht wurden, die aber typischerweise in einer Rechtsbehelfsstelle anfallen.

Plausibilitätsprüfung

(5) Des Weiteren erstreckt sich die Kostenstellenverantwortung auch auf die Analyse der Kostenstellenberichte (s. Nr. 3.1.4.). Diese sind monatlich für jede Dienststelle im Intranet abrufbar ([Controlling - Intranet-Angebot von CF1](#)). Bei Auffälligkeiten sind die Ursachen durch die Kostenstellenverantwortlichen festzustellen und - soweit notwendig - Maßnahmen zur Gegensteuerung (ggf. in Abstimmung mit dem Controller) einzuleiten.

**Analyse der
Kostenstellenberichte**

3.1.4 Auswertungshinweise zu den KLR-BA-Berichten

(1) Der Kostenträgerbericht nach Kostenarten zeigt die Gesamtkosten einer Dienstleistung (z.B. 031104 Rechtsschutz) in der jeweiligen Agentur für Arbeit auf und gibt Aufschluss darüber, welche Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) angefallen sind.

KLR-BA-Berichte

Auswertungshinweise

(2) Der Kostenträgerbericht nach Kostenstellen zeigt die Gesamtkosten einer Dienstleistung (z.B. 031104 Rechtsschutz) in der jeweiligen Agentur für Arbeit auf und gibt Aufschluss darüber, welche Organisationseinheiten in der Dienststelle mit welchem Anteil die Dienstleistung bebucht haben.

(3) Der Kostenstellenbericht nach Kostenträgern zeigt die Gesamtkosten in der jeweiligen Agentur für Arbeit auf und weist aus, für welchen Kostenträger (z. B. 031104 Rechtsschutz) die Ressourcen eingesetzt wurden.

(4) Der Kostenstellenbericht nach Kostenarten zeigt die Gesamtkosten in der jeweiligen Agentur für Arbeit auf und weist aus, welche Kosten (z. B. Personalkosten oder Sachkosten) hier angefallen sind.

(5) Bei der Prüfung der KLR-BA-Berichte sind insbesondere die nach den Abs. 1 und 2 von besonderer Bedeutung. Der Kostenträgerbericht nach den Kostenarten ist hinsichtlich der Plausibilität der eingetragenen Kostensätze (z.B. Wertigkeit der besetzten Stellen) zu prüfen und der Kostenträgerbericht nach Kostenstellen hinsichtlich der die DL bebuchenden Organisationseinheiten.

3.1.5 Auswertungskriterien

(1) Der Kostenträgerbericht nach Kostenarten wird hinsichtlich der anfallenden Kosten für das Widerspruchsverfahren bzw. das SG-Verfahren durch die Regionaldirektionen monatlich ausgewertet. Auf die Ausführungen zu den Leitlinien unter [Nr. 3.1 Abs. 2](#) wird insofern Bezug genommen.

(2) Zur Art und Weise der Auswertung ergehen noch nähere Hinweise. Diese werden zu gegebener Zeit in das Handbuch eingearbeitet.

KLR-BA-Berichte

Auswertungskriterien

3.2 Mittelbewirtschaftung

Die rechtlichen Grundlagen zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ergeben sich aus dem SGB (z.B. § 69 Abs. 2 SGB IV - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), der Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)), den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen ([HBest](#)), den Bestimmungen zu Kassen- und Rechnungswesen ([KBest](#)), dem [Buchungsplan](#) usw.. Näheres hierzu ist im BA-Intranet unter [Finanzen](#) veröffentlicht.

Die dort vorgegebenen Grundsätze sind von allen Mitarbeitern im Rahmen der Aufgabenerledigung zwingend zu beachten.

Mittelbewirtschaftung

**Grundsätzliches,
Rechtsgrundlagen**

3.2.1 Haushaltsplanung / Titelverwalter

(1) Seit der Haushaltsaufstellung 2009 wird eine dezentrale Bedarfserhebung in den Regionaldirektionen, Internen Services und Agenturen nicht mehr durchgeführt ([s. HEGA 05/08 - 24 -](#) Haushaltsplan der BA für das HH-Jahr 2009). Der jeweilige Titelverwalter ist daher nicht

Mittelbedarf

mehr direkt im Haushaltsaufstellungsprozess beteiligt. Den Titelverwalter bestimmt der BfdH der jeweiligen Dienststelle.

(2) Sollte allerdings absehbar sein, dass aufgrund von Besonderheiten ein außergewöhnlicher Mittelbedarf entstehen könnte (z.B. durch eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren mit erheblichem Prozessrisiko), ist der BfdH zu unterrichten. Auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.3 Abs. 2 wird hingewiesen. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auch auf einen außergewöhnlichen Mittelbedarf, der bei anderen auf den Gerichtskostentitel zugreifenden Organisationseinheiten anfällt. Eine regelmäßige Abstimmung ist daher erforderlich.

**außergewöhnlicher
Mittelbedarf**

3.2.2 Mittelbewirtschaftung

Sämtliche Ausgaben der Rechtsbehelfsstelle in Zusammenhang mit der Bearbeitung der Widerspruchs- und SG-Verfahren sind auf den Titel 5/ 526 01 (Gerichts- und ähnliche Kosten) zu buchen.

Mittelbewirtschaftung

3.2.3 Aufgaben des Titelverwalters

(1) Die [Aufgabe des Titelverwalters](#) besteht im Wesentlichen darin, den Stand der eingestellten Haushaltsmittel zu überwachen. Er teilt Besonderheiten im Bewirtschaftungsverlauf des (Gesamt-)Titels dem BfdH mit, so dass rechtzeitig notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Haushaltsmittelumschichtungen) ergriffen werden können.

**Aufgaben des
Titelverwalters**

(2) Da außer dem Titelverwalter noch andere Organisationseinheiten aus dem Titel Ausgaben leisten (z. B. Interner Service in Arbeitsgerichts-, Verwaltungsgerichts- oder Zivilprozessverfahren), haben grundsätzlich alle die gleichen Rechte und Pflichten. Der benannte Titelverwalter ist jedoch als Erster unter Gleichen für den Titel in seiner Gesamtheit verantwortlich (Koordination). Er gibt daher titelbezogene Informationen des (Gesamt-)Titels an die anderen beteiligten Organisationseinheiten weiter.

Koordination

(3) Rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres (Beginn IV. Quartal) verschafft sich der Titelverwalter - unter Beteiligung der anderen betroffenen Organisationseinheiten - einen Überblick über die im laufenden Haushaltsjahr noch benötigten Mittel und unterrichtet den BfdH entsprechend.

Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit

**Beiladung
in verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Bearbeitungshinweise

1. Allgemeines

(1) Durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene [Zuwanderungsgesetz](#) wurde den Ausländerbehörden im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels auch die formale Entscheidungsbefugnis über den Zugang von Ausländern zum inländischen Arbeitsmarkt übertragen (Ausnahme: Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten - [§ 284 SGB III](#) -).

Rechtsgrundlage

(2) Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, kann auch beschränkt oder versagt werden. Für die Ausländerbehörde ist die Versagung verbindlich ([§ 18 Abs. 2 Satz 2 AufenthG](#)). Ein Aufenthaltstitel, der einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der BA erteilt werden (Ausnahmen: [§§ 2 – 16 Beschäftigungsverordnung – BeschV](#) -).

**Zustimmung zur
Arbeitsaufnahme**

(3) In diesem Zusammenhang ist es rechtlich bedeutsam, dass die Zustimmung bzw. Versagung zur Arbeitsaufnahme Teil eines mehrstufigen Verwaltungsakts ist, den allein die Ausländerbehörde setzt. Bei der Zustimmung, die die BA erteilt, eingeschränkt erteilt oder versagt, handelt es sich um eine verwaltungsinterne Erklärung, der keine Verwaltungsaktqualität zukommt.

**verwaltungsinterne
Erklärung**

(4) Bei dieser Entscheidung wird die BA insoweit beteiligt, als sie im Zustimmungsverfahren nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf Anforderung der Ausländerbehörde eine arbeitsmarktliche Stellungnahme abgibt. Zuständig für die Abgabe der Stellungnahme über den Zugang zum Arbeitsmarkt ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz bzw. seine Lohnabrechnungsstelle hat.

**arbeitsmarktliche
Stellungnahme**

2. Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Fühlt sich der betroffene Ausländer durch die Entscheidung der Ausländerbehörde in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen ([§ 40 VwGO](#)).

**Zuständigkeit der
Verwaltungsgerichte**

(2) Die Notwendigkeit eines Vorverfahrens vor der Erhebung der Anfechtungsklage entfällt gem. [§ 68 VwGO](#) u.a. dann, wenn ein Gesetz dies bestimmt (z. B. [§ 16 Abs. 1 HessAGVwGO](#)).

kein Vorverfahren

(3) Erhebt der Ausländer vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage mit dem Ziel, den bestehenden Verwaltungsakt aufzuheben und die Behörde zu verpflichten, den begehrten Verwaltungsakt zu erlassen, ist von Bedeutung, dass (zunächst) nur der Kläger und die zuständige Ausländerbehörde Beteiligte dieses Verfahrens sind ([§ 63 VwGO](#)).

**Beteiligte des
Klageverfahrens**

(4) Das Gericht kann jedoch Dritte beiladen ([§ 65 VwGO](#)). Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die

Beiladung Dritter

Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

3. Beiladung der BA

(1) Auch wenn der BA die unmittelbare Entscheidungsbefugnis über die Ausländerbeschäftigung in Anwendung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entzogen ist, ist die interne Zustimmung der BA für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich (vgl. [§§ 39 – 42 AufenthG](#)). Die im Regelfall für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderliche Zustimmung der BA macht deutlich, dass die BA in verwaltungsgerichtlichen Verfahren der hier maßgeblichen Art grundsätzlich eine uneingeschränkte Verfahrensbeteiligung anstreben muss, um ggf. abweichende Anträge stellen zu können.

(2) Da dies nur als „notwendig Beigeladene“ ([§ 65 Abs. 2 VwGO](#)) möglich ist, ist in anderslautenden Beiladungsbeschlüssen eine dahingehende Abänderung zu beantragen, die BA notwendig beizuladen. Erfolgt dennoch keine Abänderung des Beiladungsbeschlusses, muss es bei der „einfachen“ Beiladung bleiben; eine förmliche Anfechtung des Beiladungsbeschlusses ist nicht möglich (§ 65 Abs. 4 VwGO).

(3) Ergeht in den Fällen der „einfachen“ Beiladung in der Folge ein Urteil, so wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil an einem Mangel leidet und folglich ein Verfahrensfehler vorliegt. Liegt ein wesentlicher Verfahrensfehler vor und wurde die Berufung nicht nach § 124a Abs. 1 VwGO ausdrücklich zugelassen, besteht für die Verfahrensbeteiligten - losgelöst von den in [§ 124 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 VwGO](#) aufgeführten Gründen - die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung der Berufung mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zu begründen.

(4) Zu den Einzelheiten bezüglich der Durchführung eines auf das Vorliegen eines Verfahrensfehlers gestützten Berufungsverfahrens siehe Ausführungen unter Nr. 5 Abs. 3 und Nr. 6.

4. Verfahren in den Agenturen für Arbeit

(1) Die Rechtsbehelfsstelle der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft, Lohnabrechnungsstelle) seinen Sitz hat, ist für die Führung dieser Beiladungsverfahren zuständig.

(2) Das verwaltungsgerichtliche Beiladungsverfahren ist in coLei PC SGG-AA (Beiladungen) zu erfassen und bis auf weiteres aus technischen Gründen das örtlich zuständige Sozialgericht einzugeben. Darüber hinaus ist im Feld „Vermerke“ der Hinweis anzubringen, dass es sich um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren handelt.

**uneingeschränkte
Verfahrensbeteiligung
der BA**

abweichende Anträge

**notwendige Beiladung
der BA**

**Abänderung des
Beiladungsbeschlusses**

**Verfahrensfehler wg.
Unterlassung der
notwendigen Beiladung**

**Berufungsverfahren bei
Verfahrensfehlern**

**Zuständigkeit der
Rechtsbehelfsstelle**

Listeneintrag

(3) Nach der Erfassung des Beiladungsverfahrens ist das zuständige Team entsprechend zu unterrichten und um Übersendung der vorhandenen und aktualisierten Unterlagen sowie ggf. um Abgabe einer fallbezogenen Stellungnahme zu bitten. Es ist sicher zu stellen, dass die Entscheidung im Zustimmungsverfahren nach dem AufenthG nachvollziehbar und einzelfallbezogen begründet ist sowie die Entscheidungsgründe aktenkundig sind.

Einschaltung des zuständigen Teams

(4) In diesen Fällen ist interner und externer Schriftwechsel unter Angabe des Aktenzeichens 9241 in Verbindung mit der sich aus der Beiladungsliste ergebenden laufenden Nummer (z. B. SGG - 9241 -K-Beil. 11/06) zu führen.

Schriftwechsel und Aktenzeichen

(5) Um die Kostenfolge des [§ 154 Abs. 3 VwGO](#) zu vermeiden, sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sachanträge zu stellen.

Absehen von Anträgen

(6) Die Wahrnehmung von Terminen vor dem Verwaltungsgericht sollte auf das zwingend notwendige Maß und auf die Fälle beschränkt werden, in denen das Gericht das persönliche Erscheinen eines Vertreters der beigeladenen BA ausdrücklich anordnet ([§ 87 Abs. 1 Nr. 5](#) und [§ 95 Abs. 3 VwGO](#)). Im Einzelfall kann es geboten sein, den Termin in Begleitung einer bzgl. der arbeitsmarktlichen Gegebenheiten kompetenten Person wahrzunehmen.

Wahrnehmung von Terminen

5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in Hauptsacheverfahren durch Urteil oder Beschluss ([§ 107 VwGO](#)). In Antragsverfahren ([§§ 80 Abs. 5](#) bzw. [123 VwGO](#)) ist in der Regel durch Beschluss zu entscheiden.

Entscheidung durch Urteil oder Beschluss

(2) Das erstinstanzliche Urteil bzw. der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist nach Eingang unmittelbar der Rechtsbehelfsstelle der Agentur für Arbeit zuzuleiten. Diese gibt gegenüber dem Gericht das Empfangsbekenntnis ab und vermerkt den Ausgang des Verfahrens in der Beiladungsliste.

Verfahren nach Eingang der gerichtlichen Entscheidung

(3) Gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (§ 124a Abs. 1 VwGO) oder im Wege der „Antragsberufung“ vom Berufungsgericht (vgl. [§ 124a Abs. 4 und 5 VwGO](#)) ausdrücklich zugelassen wird.

zugelassene Berufung

6. Vorlage an die Regionaldirektion

(1) Legt ein anderer Beteiligter Rechtsmittel ein, informieren die Verwaltungsgerichte in aller Regel die für die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens zuständige Dienststelle der BA durch die Übersendung der Rechtsmittelschrift.

Berufung eines anderen Beteiligten

Die Rechtsbehelfsstelle in der Agentur für Arbeit übersendet diese Rechtsmittelschrift unter Beifügung sämtlicher dieses Verfahren betreffender Unterlagen einschließlich einer Urteils- bzw. Beschlussablichtung unverzüglich der zuständigen Regionaldirektion und unterrichtet das zuständige Gericht über die Abgabe.

Abgabennachricht an Verw.-Gericht

(2) Ungeachtet dessen sind der zuständigen Regionaldirektion unaufgefordert dann die Verwaltungs- und Prozessvorgänge vorzulegen, wenn

Vorlage von Klagefällen

- der Kläger erstinstanzlich obsiegt und
- das Ergebnis der erstinstanzlichen Entscheidung aus arbeitsmarktlicher Sicht nicht akzeptabel erscheint und
- eine Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde ergibt, dass diese kein Rechtsmittel einlegen wird.

(3) Zur Durchführung der Rechtsmittelverfahren übersendet die Agentur für Arbeit der zuständigen Regionaldirektion die Verwaltungs- und Prozessvorgänge. Diese ist für die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels und für die Führung des Rechtsmittelverfahrens zuständig. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Teil Klageverfahren [Nr. 6.1.2](#), die entsprechend anzuwenden sind, verwiesen.

Zuständigkeit der Regionaldirektion

7. Vollzug von Entscheidungen

(1) Durch die eingeschränkte Zulässigkeit der Berufung wird es in den Hauptsacheverfahren mehrheitlich zu keinem zweitinstanzlichen Verfahren kommen, so dass derartige Verfahren nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgeschlossen sind.

Erledigung des Verfahrens

(2) Im Falle der Klageabweisung unterrichtet die Rechtsbehelfsstelle das zuständige Team von dem Ausgang des Verfahrens und gibt die Verwaltungsvorgänge dorthin zurück. Soweit notwendig veranlasst dieses das nach dem Urteilstenor Erforderliche und macht dies aktenkundig.

Unterrichtung innerhalb der AA

(3) Die Prozessakte verbleibt in der Rechtsbehelfsstelle und ist nach Ablauf der Aufbewahrungszeit - s. Aktenordnung - zu archivieren bzw. zu vernichten.

Verbleib der Prozessakte

8. Verfahren in der Regionaldirektion

(1) In der Regionaldirektion ist der Bereich „Rechtsangelegenheiten“ für die Führung der zweitinstanzlichen Verfahren zuständig.

Zuständigkeit in der RD

(2) Für die Erfassung dieser Verfahren und die Aktenführung gelten die Ausführungen zum erstinstanzlichen Verfahren entsprechend.

listenmäßige Erfassung

(3) Legt die Regionaldirektion Rechtsmittel (einschließlich Antrags- bzw. Zulassungsberufung) ein, ist zu beachten, dass Anträge und fristwahrende Schriftsätze von Behörden in den Fällen des [§ 67 Abs. 1 VwGO](#) und des [§ 124a VwGO](#) von Bevollmächtigten mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen des höheren Dienstes unterzeichnet werden müssen. Dasselbe gilt für Anträge in der mündlichen Verhandlung. In diesen Fällen ist eine schriftliche Vollmacht des Vorstandes notwendig. Diese wurde den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen mit Schreiben vom 10.10.2005 - VF 2 - 2000 - für alle Gerichtszweige erteilt und enthält auch die Befugnis, Untervollmacht zu erteilen.

**Vertretung durch
Volljurist**

Vollmacht/Untervollmacht

(4) Interner und externer Schriftwechsel ist unter Angabe des Aktenzeichens 9241 in Verbindung mit dem sich aus der Beiladungsliste ergebenden laufenden Nummer (z. B. 301 - 9241 - B-Beil. 11/06) zu führen.

**Schriftwechsel und
Aktenzeichen**

(5) Bezüglich des weiteren Verfahrensverlaufs gelten die Ausführungen zum erstinstanzlichen Verfahren entsprechend.

Verfahren in der RD

(6) Nach Beendigung des Verfahrens ist dieses in der Beiladungsliste auszutragen. Die Agentur für Arbeit ist über den Ausgang des Verfahrens unter Rückgabe der vorgelegten Akten zu unterrichten.

Listenaustragung

Rückgabe der Unterlagen

9. Beschwerdeverfahren

(1) Für die Durchführung von Beschwerdeverfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Auch in diesen Fällen ist eine unverzügliche Vorlage der Unterlagen an die Regionaldirektion unverzichtbar.

Beschwerdeverfahren

10. Vorlage an die Zentrale

(1) Wird ein Verfahren in der Revisionsinstanz anhängig, gibt der Bereich „Rechtsangelegenheiten“ den Gesamtvorgang an die zuständige Organisationseinheit der Zentrale ab und unterrichtet das Revisionsgericht entsprechend.

**Abgabe von
Revisionsachen**